338.9
LIBRARY
OF THE
UNIVERSITY OF ILLINOIS.
22 0'12

Die Wirkungen des Handwerkergesetzes in Bayern.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

hohen philosophischen Fakultät

der

K. B. Friedrich-Alexanders-Universität Erlangen

vorgelegt von

Manfred
Hanns Offenbacher,
aus Nürnberg.

Tag der mündlichen Prüfung: 4. März 1912.

Erlangen.
K. B. Hof- und Universitätsbuchdruckerei von Junge & Sohn.
1912.

99

Gedruckt mit Genehmigung der hohen philosophischen Fakultät der Universität Erlangen.

Referent: Herr Geheimer Hofrat Prof. Dr. v. Eheberg.
Dekan: Herr Geheimer Hofrat Prof. Dr. Varnhagen.

3989
Of2w
27S16-C.C.

Seinen lieben Eltern

in Dankbarkeit.

Vorwort.

Die vorliegende Schrift beabsichtigt in möglichst objektiver Weise auf Grund des vorhandenen Zahlenmaterials die Wirkungen des Handwerkergesetzes vom 26. Juli 1897 in Bayern festzustellen. Das Thema der Arbeit verdankt Verfasser seinem hochverehrten Lehrer Herrn Geh. Hofrat Dr. von Eheberg-Erlangen und betrachtet es als Gebot der Dankbarkeit, seinem hochverehrten Lehrer auch an dieser Stelle nicht nur für das rege Interesse und das Wohlwollen, das er der Arbeit und seinem Schüler stets entgegengebracht hat, sondern auch für seine praktische Förderung der Arbeit durch wertvolle Ratschläge und Anregungen seinen innigsten Dank zum Ausdruck zu bringen.

Die Hauptschwierigkeit der Arbeit lag vor allem in der Beschaffung des Zahlenmaterials und vielfach mußte sich Verfasser auf eigene Schätzungsangaben, teils auf die anderer, wie Thilo Hampkes und Hugo Böttgers stützen. Wo die betreffenden statistischen Angaben auf absolute Genauigkeit keinen Anspruch machen können, ist dies jeweils bemerkt worden. Da die Arbeit zum Teil völlig neues Zahlenmaterial bringt, das teils aus amtlichen Quellen, teils aus den Archiven von Handwerkskammern, Gewerbevereinen, Innungen etc., teils durch versandte Fragebögen und schließlich aus Jahresberichten,

Handwerkerzeitschriften und der einschlägigen nationalökonomischen Fachliteratur gewonnen werden konnte, so dürfte sie selbst für Spezialisten auf dem Gebiete der Handwerkerfrage von einigem Interesse sein. Inwieweit es aber gelungen ist in vorliegender Schrift die Wirkungen eines viel umstrittenen Gesetzes klar zu stellen, muß kritischer Würdigung vorbehalten bleiben; immerhin möge man bei der Beurteilung der Arbeit der nicht unbedeutenden Schwierigkeiten gedenken, die die Untersuchung über die Wirkung eines Gesetzes mit sich bringt, das in so viele Beziehungen des praktischen Lebens eingreifend, seinem Beobachter fast von jeder Seite aus ein anderes Gesicht zeigt.

Zum Schlusse möchte ich noch all denen, die teils durch werktätige Mithilfe, teils durch Überlassung wertvollen Materials die Arbeit gefördert haben, meinen ergebensten und herzlichsten Dank aussprechen. Ich nenne vor allem das Kgl. Staatsministerium des Kgl. Hauses und des Äußern in München, das Kaiserliche Statistische Amt in Berlin, das Kgl. Landesstatistische Amt in München, die bayerischen Handwerkerkammern (mit Ausnahme von Kaiserslautern), besonders aber die Kammer Nürnberg, die bayerische Landesgewerbeanstalt in Nürnberg, das pfälzische Gewerbemuseum in Kaiserslautern, den Polytechnischen Zentralverein in Würzburg, den Verband bayerischer Gewerbevereine, den Verband pfälzischer Gewerbevereine und die bayerische Zentral-Handwerker-Genossenschaftskasse-München. Ferner bin ich Herrn Justizrat Professor Dr. Crüger-Charlottenburg für wertvolles Material auf dem Gebiete des Genossenschaftswesens, Herrn Lehrer Münch-Nürnberg, dem Sekretär des Verbandes bayerischer Gewerbevereine, für Beschaffung wertvollen Materials auf dem Gebiete des Ge-

werbevereinswesens, Herrn cand. phys. Buckel-Erlangen für die Herstellung der im Anhang befindlichen graphischen Tabellen und schließlich meinem Freund Herrn cand. jur. et hist. Hans Neu-Erlangen für Unterstützung bei Fertigstellung der Arbeit und Übernahme der mühevollen Druckbogenkorrektur zu ganz besonderem Danke verpflichtet.

Erlangen, im Februar 1912.

Hanns Offenbacher.

Einleitung.

Als nach dem Kriege von 1866 eine kurze liberale Ära in Bayern ans Ruder kam, versuchten die Liberalen all ihre Forderungen praktischer wie doktrinärer Natur durchzusetzen. Zu diesen gehörten an erster Stelle absolute Freizügigkeit und Gewerbefreiheit. Die Gewerbefreiheit wurde durch Gesetz von 1869 in radikaler Weise durchgeführt; denn während z. B. in Norddeutschland die Innungen nur ihres öffentlich-rechtlichen Charakters entkleidet wurden, setzte das bayerische Gesetz geradezu eine Prämie auf deren völlige Auflösung[1]) durch die Bestimmung, daß das Innungsvermögen in diesem Falle zum Teil unter die Handwerksmeister zu verteilen sei. Als dann im Jahre 1872 die norddeutschen Gesetze von Reichswegen Geltung erlangten, war es zu spät, die meisten Innungen aufgelöst, das Geld zum größten Teil verschleudert, zum kleineren Teil den Kommunen überwiesen.

Gleichzeitig setzte eine unverkennbare, rückläufige Bewegung im Handwerk ein, während die mächtig aufstrebende Industrie mit ihren billigeren Arbeitskräften,

[1]) Vgl. Deutsches Handwerksblatt Heft 21 vom 1. November 1910.

ihrer besser ausgebildeten Technik, ihrer größeren kaufmännischen und finanziellen Leistungsfähigkeit ein Gewerbe nach dem anderen erfaßte, dergestalt, daß in der Volkswirtschaftslehre der Zweifel auftauchte, ob das Handwerk überhaupt noch als lebensfähig zu betrachten sei. Wenn auch die hauptsächlichen Schäden des Handwerks nicht als unmittelbare Folge der eingeführten Gewerbefreiheit zu betrachten waren, so kann man immerhin doch sagen, daß die festgeschlossenen Zünfte — wenigstens damals — diesen Schäden hätten wirksamer begegnen können, als der auf sich selbst gestellte kleine Handwerker.

Besonders ein Schädling, nämlich das immer mehr sinkende Niveau des Handwerkernachwuchses und seiner Ausbildung machte sich derart fühlbar, daß noch unter dem nationalliberalen Regime im Reiche ein Gesetzentwurf vorbereitet wurde, der wenigstens die äußersten Mißstände im Lehrlings- und Gesellenwesen zu beseitigen suchte und im Jahre 1878 Gesetz wurde. Irgendwelche tatsächlichen Erfolge konnten aber derartigen Sollvorschriften nicht beschieden sein. Es bedurfte der großen Wirtschaftskrisis im neuen Reiche (1873—1876), um zu zeigen, daß Deutschland seiner wirtschaftlichen Struktur nach noch nicht in der Lage war, seine innere Politik ausschließlich den Bedürfnissen der jungen Industrie anzupassen. Diese Erkenntnis führte dazu, dem bisher mit Erbitterung verpönten Gedanken, ob nicht das „unzeitgemäße, verzopfte“ Handwerk mit Staatshilfe zu unterstützen sei, Geltung zu verschaffen.

Neben diesen mehr wirtschaftlichen Erwägungen sprechen auch politische Gründe mit: Bismarck hatte geglaubt, den freisinnigen Fabrikherren in ihren Arbeitern ein „königstreues“ Gegengewicht bieten zu können — diesem

Irrtum verdankte das allgemeine gleiche und direkte Wahlrecht zum Reichstag seine Entstehung. Nun aber schlossen sich gerade die Arbeiter einer noch radikaleren Bewegung, dem Sozialismus an und verstärkten die Opposition in der empfindlichsten Weise derart, daß diese jahrelang die Majorität im Reichstag hatte. So lernte Bismarck neben dem Bauern auch den kleinen Bürger, den Handwerker, als „staatserhaltendes" Element kennen. Mit dieser politischen Rechtsschwenkung beginnt das Handwerk erst festen Boden zu gewinnen. Denn wenn auch schon bisher alle Parteien in ihrem Programm handwerkerfreundliche Maßnahmen befürwortet hatten, so waren das doch mehr bedeutungslose, auf Wahlpropaganda berechnete Versprechungen gewesen. Allerdings, die erste Novelle zur Gewerbeordnung von 1881 kann als glücklich nicht bezeichnet werden, ihre Bedeutung ist nicht gerade überragend, da sie zwar Bestimmungen über das Innungswesen aufstellt, die zum Teil beibehalten werden konnten, den Beitritt zu einer Innung jedoch durchaus dem freien Willen des einzelnen Handwerkers anheimstellt, so daß die Wohltat des Gesetzes nur einer fast verschwindenden Minderzahl (die Schätzungen schwanken zwischen $^1/_{10}$ und $^1/_8$) zugute kam. Diesem Mißstand gegenüber bedeuteten die Novellen von 1884 und 1887 erhebliche Fortschritte. Die erste gab der staatlichen Aufsichtsbehörde die Möglichkeit unter Umständen den Meistern, die einer Innung nicht angehörten, die Befugnis Lehrlinge zu halten zu entziehen; die Novelle von 1887 zog zu den Kosten derjenigen Einrichtungen der Innungen, die der Gesamtheit der Handwerker Nutzen brachten, insbesondere Unterstützungs- und Fortbildungswesen, auch die Nichtinnungsmeister heran. Das Handwerk freilich wollte auch unter diesen offenbar erheblich

günstigeren Verhältnissen noch nicht recht vorwärts kommen. Es erhoben sich Stimmen, die nur in der Rückkehr zur Zunft eine Rettung sahen, wieder andere (Brentano) erklärten es für einen Fehler, daß man sich überhaupt auf eine Einschränkung der Gewerbefreiheit eingelassen habe, der Rückgang des Handwerks in den 70er Jahren sei nur eine vorübergehende Reaktion gewesen, durch den Eingriff habe man nur die Möglichkeit einer Gesundung unterbunden. Schließlich erlangten bei der Regierung die Ideen der ersten Richtung die Überhand. Der neue Entwurf von 1894 enthielt jetzt manches, was die extremen Vertreter des Zunftgedankens gefordert hatten; insbesondere die Handwerkskammern als Aufsichtsbehörde mit öffentlich-rechtlichen Funktionen und die Zwangsinnung, allerdings mit Kautelen umgeben. (Mehrheitsbeschluß und behördliche Genehmigung zur Errichtung, einfache Mehrheit für die Wiederauflösung, Verbot gemeinschaftlicher Betriebe.) Zu diesem fügte der Reichstag noch ein Verbot für die Zwangsinnungen, Mindestpreise festzusetzen (§ 100 q der G.O.) hinzu, setzte aber an Stelle der einfachen Majorität für die Wiederauflösung eine Dreiviertelmehrheit: „Die Innung ist kein Taubenschlag“ (Irl)[1]).

Den Befähigungsnachweis, den die radikalen Zünftler bereits gefordert hatten, enthielt der Regierungsentwurf noch nicht, er hätte wohl auch im Jahre 1897 noch keinen Anklang im Reichstag gefunden; aber auch hierin siegte im Jahre 1905 die zünftlerische Bewegung wenigstens teilweise, indem die Befugnis zum Halten von Lehrlingen (für neu sich niederlassende Meister) an das Bestehen

[1]) Stenogr. Berichte über die Verhandlungen des Reichstags 1896/97.

der Meisterprüfung geknüpft wurde (sogen. kleiner Befähigungsnachweis). Um den von den Handwerkern geforderten „großen Befähigungsnachweis“ zu berühren, so wird derselbe m. E. keine große Zukunft haben. Ganz abgesehen davon, daß man über seine wirtschaftliche Nützlichkeit erheblich im Zweifel sein kann, widerspräche ein derartiger Gesetzesentwurf auch der Reichsverfassung und den Verfassungen wohl sämtlicher Bundesstaaten; zu einer so einschneidenden Änderung aber dürfte wohl weder Bundesrat und Reichstag noch irgendeine Landesregierung oder irgend ein Landtag zu bestimmen sein. Es wird daher nicht verfehlt sein, anzunehmen, daß die Gesetzgebung zum Schutze des Handwerks, wenn auch noch einige Wünsche der Handwerker möglicherweise erfüllt werden, doch in ihren Hauptzügen als abgeschlossen zu betrachten sei. Die Handwerker sind mit einer sorgfältigen Rüstung gesetzlicher Maßnahmen umgeben und es ist zu befürchten, daß weitergehende Schutzbestimmungen sie nur bedrücken und einengen würden. Es wird zu untersuchen sein, wie die bereits bestehende Gesetzgebung in unserem engeren Vaterland sich bewährt hat, und welche Mängel etwa dieser Gesetzgebung anhaften; weitere Postulate aufzustellen scheint hier nicht am Platze.

Die hauptsächlichsten Schäden des Handwerks freilich sind derart, daß sie, nachdem sie wie oben gesagt, Gesetzesmaßnahmen ihr Entstehen nicht zuzuschreiben haben, auch durch Gesetzesmaßnahmen nicht beseitigt werden konnten, höchstens, daß den Handwerkern der Weg gezeigt werden konnte, auf dem sie durch tätige Selbsthilfe diesen Übelständen begegnen konnten. Diese Schäden stellen sich in der Hauptsache folgendermaßen dar:

Auf der einen Seite sind es Warenhäuser, Bazare, Hausierhandel und Wanderlager auf der anderen der Militärhandwerker und die Gefängnis- und Zuchthausarbeit, die dem seßhaften Handwerk Schädigungen verursachen, Schädigungen, die nicht zu verleugnen sind, wenngleich sie auch wohl manchmal etwas übertrieben werden mögen. Doch diese sind es nicht allein, denn außer diesen Schäden aber in viel ausgedehnterem Maße hat das Kleingewerbe unter unserem heutigen Submissionswesen und einem weit verbreiteten Borgunwesen zu leiden und schließlich fallen gewisse Arten von Handwerkern immer wieder dem sogen. Bauschwindel zum Opfer. Am liebsten sähe der Handwerker all dies mit einem Male aus der Welt geschafft, aber abgesehen davon, daß es volkswirtschaftlich verkehrt wäre, Tausende von Existenzen in anderen Berufsständen zu vernichten, um den Handwerkern zu helfen, zeigen sich in manchen Schäden soviel eigenes Verschulden, soviel Rückständigkeit und Torheit, daß es ihrer wirksamen Bekämpfung und endlichen Ausrottung offenbar noch geraumer Zeit bedarf. Was beispielsweise das Borgunwesen betrifft, so liest es sich fast unglaublich, was das deutsche Handwerksblatt zu berichten weiß[1]). Demzufolge soll ein Spengler und Installateurmeister für eine Brauerei länger als 30 Jahre gearbeitet haben, ohne jemals Rechnung zu stellen und bei endlicher Rechnungsstellung hatte er die ursprüngliche Arbeit bereits drei bis viermal umgearbeitet. Die rechnerischen Unterlagen dieser Abrechnung hatte er mit Kreide auf Blechtafeln notiert und sie auf dem Speicher aufbewahrt. Lakonisch bemerkt genanntes Blatt dazu: „Wir sind überzeugt, daß dieser Handwerker noch sehr viele Kollegen hat."

[1]) Deutsches Handwerksblatt 7. Juni 1907 Heft 6 S. 1077 ff.

Das Borgunwesen hat aber auch noch eine andere Seite: dadurch, daß der Handwerker, der von seinen eigenen Kunden nicht prompt bezahlt wird, selbst selten bares Geld in Händen hat, ist er genötigt auch von den Lieferanten seiner eigenen Rohmaterialien einen kürzeren oder längeren Kredit zu verlangen. Dadurch wiederum gerät er vielfach in Abhängigkeit von seinen Lieferanten, was sich darin äußert, daß dieser sich manchmal unterfangen darf, ihm minderwertiges Material zu liefern. Obgleich seine eigene Arbeit und sein eigenes Ansehen hierunter leiden, darf der schwerverschuldete Handwerker doch keine Reklamation wagen.

Ebenso wie das Borgunwesen stellt sich auch das Submissionswesen als ein Krebsschaden des Handwerks dar, an dem zum allergrößten Teil die Handwerker selbst schuld sind, indem sie sich gegenseitig auf alle nur mögliche Weise zu unterbieten suchen. Auch hier seien als Beispiel einige besonders krasse Fälle, „Submissionsblüten", wie man sie zu nennen pflegt, erwähnt: So bezifferte sich bei den Arbeiten für die Möhnetalsperre im Ruhrrevier die höchste Offerte auf Mk. 1 617 107.—, die niedrigste auf Mk. 354 902.—, sodaß eine Differenz von Mk. 1 262 205.— zu verzeichnen ist[1]). Ferner wird dem gleichen Blatt aus Regensburg mitgeteilt: Hier betrug bei der Submissionseröffnung für die Erbauung eines Winterbezw. Umschlaghafens in Regensburg das niedrigste Angebot Mk. 1 157 457.—, das höchste Mk. 2 703 031.— die Differenz ist also weit über 100 %[2]).

Natürlich wird man mit Recht sagen: Die Handwerker sind selbst schuld, wenn sie sich so unsinnig

---

[1]) Allgem. Handwerkerzeitung Nr. 52 vom 28. XII. 1907.

[2]) Allgem. Handwerkerzeitung Nr. 44 vom 28. X. 1906.

unterbieten, daß schließlich für den, der als Mindestforderer den Zuschlag erhält, unter keinen Umständen mehr ein Gewinn herauskommt. Immerhin wäre es auch am Platze, wenn die Behörden das Submissionsverfahren in anderer als rein arithmetischer Weise behandelten. Dies geschieht schon in manchem Geschäftsbereich, wie später des weiteren anzuführen sein wird, somit mögen hier die Klagen der Handwerker vielfach auf Übertreibung beruhen. — Etwas anderes ist es mit der „unlauteren" Konkurrenz der Militärwerkstätten und Betriebe. Hier führt tatsächlich der Staat Arbeiten in eigener Regie aus, die von freien Handwerkern besorgt, vielleicht sogar billiger, jedenfalls nicht teuerer zu stehen kämen. Allerdings sind die Arbeitskräfte, die dem Militärfiskus zur Verfügung stehen, ungleich billiger; es wäre aber falsch, die Auslagen in der Berechnung der Kosten zu vernachlässigen, die durch die rein militärische Verwaltung der besagten Staatsinstitute entstehen, so z. B. den gesamten Etat der Feldzeugmeisterei. Gewiß sind Bedürfnisse der Militärverwaltung denkbar, die im Interesse der Reichssicherheit nicht von Privaten ausgeführt werden können, doch bilden diese nur einen ganz verschwindenden Teil des Gesamtbedarfes der Armee und vielleicht wird hier dem Dienstgeheimnis eine übermäßige Wichtigkeit beigelegt. Wenn z. B. die Kaiserliche Marine imstande ist, $^{9}/_{10}$ ihres Bedarfs an neuem Material der privaten Industrie anzuvertrauen, so ist nicht ersichtlich, warum die Armeeverwaltung so geringfügige Dinge wie Munitionswagen und Protzen in eigener Werkstatt anfertigen muß. Von der allerschlimmsten Konkurrenz, die seitens der Militärverwaltung privaten Erwerbsständen gemacht wird, nämlich von der Konkurrenz der Militärmusiker ist hier nicht zu reden, obgleich mir zweifelhaft

erscheint, ob eine künstlerische Berufsausübung im Sinne der meisten Musikerkapellen nicht sehr wohl unter dem Handwerkerwesen behandelt werden könnte.

Die Konkurrenz der Warenhäuser betreffend ist der Staat den Handwerkern wenigstens indirekt zu Hilfe gekommen, indem er die Warenhäuser mit einer höheren Steuer belegt hat, als andere Gewerbebetriebe mit gleichem Umsatz und Einkommen. Die Handwerker helfen sich auch hier vielfach selbst, indem sie neben eigenen Produkten auch den Verkauf von Fabrikware übernehmen, so z. B. fast alle Schuhmacher. —

Was die Zuchthaus- und Gefängnisarbeit anbetrifft, so waren die Zustände in Bayern noch vor 10 Jahren geradezu traurige. Die oberbayerische Handwerkskammer[1]) klagt im Jahre 1901, daß in einer Strafanstalt ihres Bezirkes von Strafgefangenen Schuhe gefertigt würden, die das Paar zu 1 Mk.! an eine Großhandlung weiterverkauft würden; das gleiche Paar Schuhe würde nach ortsüblichen Arbeitslöhnen mindestens auf 3 Mk. zu stehen kommen; ähnliche Mißstände herrschten damals auch bei Seiler- und Möbelschreinereiarbeiten. Hier geht das Postulat der Handwerksvertreter zunächst dahin, daß der handwerkliche Betrieb in den Strafanstalten möglichst überhaupt durch landwirtschaftliche Arbeiten ersetzt werde, in zweiter Linie möge man doch wenigstens die ortsüblichen Löhne nicht drücken und sich möglichst der Arbeiten auf Rechnung Privater enthalten. Auch hierin ist inzwischen eine gewisse Besserung zu verzeichnen. Schon 1907 konnte der Justizminister in der Kammer nachweisen, daß in keinem Bundesstaat die Verhältnisse günstiger lägen als in Bayern: „Der Anteil der

[1]) Jb. der Hw.-K. Oberbayern 1901, S. 231 ff.

für die Unternehmer beschäftigten an der Gesamtheit der mit Arbeit beschäftigten Strafgefangenen betrug für das Reich 38,8 % . . ., in Sachsen 63 % . . ., in Bayern 24 %[1]).“

Eine sehr bedeutende Schädigung des bayerischen Handwerks bildete auch der Hausierhandel. Der Hausierer kauft seine Waren direkt von der Fabrik, mindestens vom Großhändler und vertreibt sie an Orten, wo ein Detailgeschäft nicht mehr rentabel wäre, der Konsument also auf den Handwerksmeister angewiesen wäre. Hierzu widersprechen sich geradezu die Erklärungen der Regierung und der Handwerker. Die Regierung behauptet den Hausierhandel in jeder Weise einzuschränken, die Handwerkskammern ihrerseits erklären, es sei eher schlechter als besser geworden[2]). Wessen Anschauung die richtige ist, wird zahlenmäßig kaum festzustellen sein. Verfasser möchte die Klage der Handwerker keineswegs für unberechtigt halten, doch ist nicht zu vergessen, daß der Staat in bezug auf die Bekämpfung des Hausierhandels an der äußersten Grenze angelangt ist, sofern er nicht die verfassungsmäßige Gewerbefreiheit in bezug auf diesen Berufszweig aufheben will. Tatsächlich ist die Zahl der angegebenen Wandergewerbescheine von 1908 bis 1910 ungefähr stehen geblieben[3]).

Eine ganz entschiedene und unzweifelhafte Schädigung bilden ferner die Messen und Wanderlager, indem sie die Tätigkeit des Hausierers für geringwertigere Massenartikel an mittleren und kleineren Plätzen fortsetzen; auch hier ist schon viel Gutes geschehen, so insbesondere, indem die einzelnen Lokalbehörden die Zulassung zu derartigen Messen entweder verteuerten oder auf Einheimische beschränkten (dieses in Nürnberg).

[1]) Allgem. Handwerkerzeitung 1907, Nr. 51.

[2]) Jb. der Hw.-K. Oberbayern 1902, S. 188 und 1905, S. 244.

[3]) Stat. Jb. für das Königreich Bayern 1911, S. 154.

I. Abschnitt.

Die Organisation des Handwerks unter dem Einfluß des Gesetzes vom 26. Juli 1897.

Die Organisation der Handwerkskammern in Bayern.

Als oberster Abschluß der Handwerkerorganisation war in der Novelle vom 26. Juli 1897 die Institution der Handwerkskammern ins Leben gerufen worden. Durch kaiserliche Verordnung vom 12. März 1900 wurden alsdann diese Handwerkskammern errichtet. In Bayern fanden im März bis Mai 1900 die ersten Wahlen zu den Handwerkskammern statt, so daß sich noch Mitte 1900 die Kammern für ganz Bayern konstituiert hatten. Durch Ministerialentschließung vom 11. Dezember 1899 war man in Bayern auf Grund der gesetzlichen Bestimmung, daß die Kammerbezirke sich mit den Verwaltungsbezirken decken sollten, zu einer Einteilung nach den 8 Regierungsbezirken gekommen. Wenn dies nun auch speziell für Bayern zu wenig wünschenswerten Folgen führte, derart, daß Gebiete gleicher wirtschaftlicher Struktur, wie z. B. das Gebiet Nürnberg—Fürth—Bamberg—Erlangen, oder das Gebiet Uffenheim—Rothenburg—Ansbach—Nördlingen unter mehrere Kammerbezirke zerrissen wurden, so ist dieser Fehler doch wieder ausgeglichen durch die Möglichkeit unmittelbaren und einheitlichen Verkehrs mit der betreffenden Kreisregierung.

Das Wahlrecht zur Handwerkskammer.

Entgegen dem Regierungsentwurf hatte der Reichstag beschlossen, daß nicht nur den Innungen sondern auch allen anderen Verbänden, die handwerkliche Interessen verträten und soweit sie wenigstens zur Hälfte aus Handwerkern bestünden, das Wahlrecht zur Handwerkskammer zustehe. Naturgemäß entfalteten nun die Organi-

sationen der einzelnen Richtungen die angestrengteste Propaganda, um möglichst viele Handwerker zur Organisation und damit zur Bedingung des Wahlrechts heranzuziehen. Der Erfolg war, daß nach dem Bericht der mittelfränkischen Handwerkskammer[1]) in ganz Bayern 35000 organisierte Handwerker das Wahlrecht zur ersten Wahl von 1900 besaßen, dabei aber die Gesamtzahl der bayerischen Handwerker schätzungsweise 249000 war. Die oberbayerische Handwerkskammer[2]) bezeichnete dieses Ergebnis mit Recht als ein trauriges; wie aber muß es erst dann vor dem Einsetzen der Wahlpropaganda mit den bayerischen Handwerkerorganisationen bestellt gewesen sein.

Zustände in der Organisation der Handwerker vor 1897.

Aus einer Arbeit von Grampp über die mittelfränkische Handwerkerorganisation[3]) geht hervor, daß zwischen 1869 und den achtziger Jahren eine Innung in Mittelfranken überhaupt nicht gegründet worden war. Die Zahl der Gewerbevereine allerdings war um dieselbe Zeit in Mittelfranken bis auf 11 und bis zum Erlaß der Novelle von 1897 bis auf 19 gewachsen. Immerhin für ein so verkehrs- und gewerbereiches Gebiet, wie es das östliche Mittelfranken ist, keine erhebliche Anzahl. Hinsichtlich der Beteiligung an diesen Gewerbevereinen ist nun aber zu betonen, daß die Handwerker in ihnen damals noch fast nie eine Mehrheit bildeten; und selbst wenn dies zahlenmäßig der Fall war, gab doch das Interesse des kleinen Frabrikanten und des Detailkaufmanns den Ausschlag, da diese über die größere Geschäftskenntnis und Gewandheit verfügten. Dieser Zustand mußte sich freilich nach Erlaß der Novelle ändern, da

[1]) Jb. der Hw.-K. Mittelfranken 1900, S. 75;

[2]) Jb. der Hw.-K. Oberbayern 1900, S. 168;

[3]) Deutsches Handwerksblatt vom 1. November 1910 Nr. 21.

ja sonst die Gewerbevereine das Wahlrecht verloren hätten. Immerhin trägt die Ministerialentschließung vom 11. Dezember 1899 dem Zustande, wie er hinsichtlich der Zusammensetzung in den Gewerbevereinen herrschte, dadurch Rechnung, daß von den 24 Mitgliedern und ebensoviel Ersatzmännern der Handwerkskammern je 16 von den Innungen, je 8 von den Gewerbevereinen und sonstigen handwerklichen Organisationen zu wählen sind.

Gewerbevereine.

Inzwischen hat die Zahl der Gewerbevereine und der sonstigen handwerklichen Organisationen wie auch ihrer Mitglieder bedeutend zugenommen. Die Gewerbevereine haben sich neuerdings besonders auf dem platten Lande sehr gut bewährt. Dort ist vielfach die Zahl der Handwerker eines Faches nicht ausreichend, um eine Innung zu bilden, die gemischte Innung aber findet aus wirtschaftspolitischen Gründen keinen Anklang oder sie ist unmöglich, weil die Handwerker auch in ihrer Gesamtheit zu schwach wären und daher Anschluß an Kaufleute und sonstige Gewerbetreibende suchen müssten. Eine Übersicht über die Entwicklung der Gewerbevereine in Bayern von 1889 bis 1910 bietet Tabelle I[1]), wobei nicht zu übersehen ist, daß in der Mitgliederzahl bei allen Gewerbevereinen die Nichthandwerker mit eingeschlossen sind.

Aus dieser Tabelle ersieht man, daß die Entwicklung der Gewerbevereine, wenn man von einem unbedeutenden Rückgang in der Mitglieder- nicht auch in der Vereinszahl seit 1908 absieht, in stetiger Weise vorgeschritten

---

[1]) Diese Tabelle enthält die Gewerbevereine, die irgend einer Organisation angehören. Andere Vereine, auch gleicher Tendenz, finden sich unter den sonstigen gewerblichen Vereinigungen. (S. im folgenden Tabelle VI.)

Tabelle I.

		Oberbayern	Niederbayern	Pfalz	Oberpfalz	Oberfranken	Mittelfranken	Unterfranken	Schwaben	Bayern
1889	Zahl	3	4	15	3	4	13	11	7	60
	Mitgl.	439	413	2049	402	1345	2512	1918	960	10038
1892	Zahl	5	4	17	3	6	13	10	7	65
	Mitgl.	635	406	2721	650	1575	2631	1726	850	11194
1894	Zahl	5	4	18	3	6	14	10	8	68
	Mitgl.	651	415	3066	655	1539	2709	1760	880	11675
1900	Zahl	9	10	31	5	7	23	15	14	114
	Mitgl.	1104	660	2901	714	756	4392	900	1100	12597
1901	Zahl	13	17	40	5	7	23	13	14	132
	Mitgl.	2441	1099	3740	794	786	4392	900 [1])	1100	15252
1902	Zahl	15	14	54	10	14	25	14	24	170
	Mitgl.	2460	1002	4653	1045	1476	2357 [2])	1000 [1])	1851	15824
1903	Zahl	15	14	66	11	16	25	14	31	192
	Mitgl.	2401	947	4957	899	1481	2619 [2])	1153	3184	17641
1904	Zahl	16	18	69	11	16	25	14	32	201
	Mitgl.	2479	992	5097	1040	1815	4561 [1])	1081	3495	20560
1905	Zahl	15	15	70	10	16	25	15	34	200
	Mitgl.	2463	1002	5394	1064	1766	4529 [1])	1146	3707	21071
1906	Zahl	16	19	74	10	18	28	15	36	216
	Mitgl.	2668	1234	5192	1235	1857	4374	1312	3880	21793
1907	Zahl	17	19	73	11	22	28	15	36	221
	Mitgl.	2668	1234	5147	1278	2049	4376	1482	4000	22234
1908	Zahl	20	19	73	11	23	29	14	36	225
	Mitgl.	3361	1212	5271	1375	2091	4355	1448	4000	23099
1909	Zahl	20	21	73	12	25	28	13	36	228
	Mitgl.	3614	1252	5256	1685	2172	3018 [2])	1129	4211	22357
1910	Zahl	23	21	72	12	27	29	13	36	233
	Mitgl.	3711	1294	5214	1605	2506	2880 [2])	1222	3998	22430

Anmerk. Die Zahl der Gewerbevereine und der Mitglieder für die Jahre 1889, 1892, 1894 ist durch eigene archivalische Bearbeitung der Erhebungen des Verbandes bayerischer und pfälzischer Gewerbevereine ermittelt worden; für die Zahlen 1900—1910 vgl. die Jahresberichte der bayerischen Handwerkskammern.

[1]) Schätzungsangabe des Jahresberichtes der Hw.-K.

[2]) Hier sind nur die Handwerker gezählt.

ist; ein bedeutender Sprung erweist sich nur in den Jahren von 1894 bis 1900. In dieser Zeit war es wo die Gewerbevereine ihren Hauptstützpunkt auf das platte Land verlegten; denn wo die Zahl der Mitglieder sich nur unbedeutend vermehrte, verdoppelte sich beinahe die Zahl der Vereine (68 auf 114). Seit 1900 haben die Gewerbevereine ersichtlich in dieser Tendenz sich nicht geändert.

Die Handwerker in den Gewerbevereinen.

Inwieweit freilich die Gewerbevereine die Interessen des Handwerks vertreten, hängt in erster Linie von der Zahl ihrer Handwerkermitglieder ab. Speziell in Bayern waren bis zum Erlaß des Gesetzes vom 26. Juli 1897 die Gewerbevereine, wie schon oben erwähnt, mehr eine Vertretung des Detailhändlers, ja unter Umständen sogar des kleinen Fabrikanten, selbst dort, wo Handwerker zahlenmäßig in der Majorität waren. Dies mußte sich von dem Moment an ändern, als das Gesetz alle diejenigen Organisationen vom Wahlrecht zur Handwerkskammer ausschloß, die weniger als zur Hälfte aus Handwerkern bestanden. Mit diesem Augenblick setzte eine heftige Propaganda in den Gewerbevereinen für möglichst zahlreiche Aufnahmen von Handwerkern ein. Nicht sogleich mit Erfolg; im Jahre 1901 waren von 10000 Mitgliedern der 67 Vereine des Verbandes Bayerischer Gewerbevereine 5100 = 50,01 % dem Handwerkerstand zugehörig, somit entfiel noch für manchen Gewerbeverein das Wahlrecht zur Handwerkskammer. Aber noch im selben Jahr machten sich Anzeigen einer Besserung bemerkbar und bereits 1903 konnte der Verband Bayerischer Gewerbevereine in seinen nunmehr 74 Vereinen unter 11377 Mitgliedern, 7049 das sind 62 % Handwerker aufführen. Das Verhältnis hat sich inzwischen, wenn auch nicht in sprunghafter Weise, doch dauernd zu Gunsten

des Handwerkerstandes gewendet und unsere auf sachkundige Informationen gestützte Annahme, daß 1910 zwei Drittel aller Gewerbevereinler Handwerker sind, bildet eher eine untere Grenze für die Berechnung.

Die Innungen.

Bilden die Gewerbevereine ein wichtiges Glied der handwerklichen Organisation, so sucht das Gesetz vom 26. VII. 1897 doch hauptsächlich seinen Unterbau und seine stärkste Stütze in den Innungen. Es äußert sich hierin freilich, wie schon in der Novelle von 1881, die grundsätzliche Rücksichtnahme auf norddeutsche Verhältnisse; denn dort und allenfalls noch in Württemberg hatten die Innungen auch nach Einführung der Gewerbefreiheit ihre Stellung möglichst zu behaupten gesucht und vielfach auch behauptet. In Bayern hingegen waren die Innungen tatsächlich (und noch mehr wirtschaftlich) beinahe von der Bildfläche verschwunden und konnten erst im Laufe der achtziger Jahre wieder einigermaßen festen Fuß fassen.

Zwangsinnungen.

Als freilich im Jahre 1897 das Gesetz die Bildung der Zwangsinnungen ermöglichte, wurde diese Anregung auch in Bayern vielfach freudig begrüßt und schon im Jahre 1900 konnten deren 82 mit 9000 Mitgliedern, d. i. ein starkes Drittel der damaligen Handwerkerorganisationen gezählt werden. Freilich blieb ein gewisser Rückschlag nicht aus, indem es denjenigen Elementen, die nun gegen ihren ansdrücklichen Willen in eine Innung gezwängt wurden, vielfach gelang, die Lauen mit sich fortzureißen und die genügende Mehrheit für die Wiederauflösung der Zwangsinnung teilweise auf dem Weg der Obstruktion und rücksichtsloser Chikanen durchzusetzen. Demgegenüber wandelten sich freilich auch viele freie Innungen zu Zwangsinnungen um. Was die Bewegungen

in den Zwangsinnungen des näheren anbelangt, so ist die untenstehende Tabelle II nicht ohne Interesse.

Tabelle II.

		Oberbayern	Niederbayern	Pfalz	Oberpfalz	Oberfranken	Mittelfranken	Unterfranken	Schwaben	Bayern
1900	Zahl	13	8	8	9	4	20	10	10	82
	Mitgl.	3005	460	459	480[1])	313	2934	995	650	9296
1901	Zahl	13	16	16	9	4	16	12	10	96
	Mitgl.	3130	983	1013	482	245	2292	1100[1])	650	9895
1902	Zahl	13	16	16	9	5	14	12	10	95
	Mitgl.	3295	1035	982	522	291	1934	1100[1])	650	9809
1903	Zahl	16	21	17	9	7	14	11	11	106
	Mitgl.	3478	1464	1023	473	328	1945	1005	664	10380
1904	Zahl	18	21	16	10	8	13	11	12	109
	Mitgl.	3753	1438	931	514	373	1926[1])	1001	727	10663
1905	Zahl	18	22	16	10	8	13	11	13	111
	Mitgl.	3834	1529	920	515	374	1952	983	797	10904
1906	Zahl	19	23	16	10	13	17	9	14	121
	Mitgl.	3955	1528	963	625	696	2206	862	880	11715
1907	Zahl	25	22	16	12	15	16	15	16	137
	Mitgl.	4395	1441	951	663	843	2009	1232	1001	12535
1908	Zahl	26	22	19	15	16	24	14	19	155
	Mitgl.	4599	1401	1101	850	916	2335[2])	1068	1203	13473
1909	Zahl	39	23	21	17	18	27	18	24	187
	Mitgl.	5531	1677	1261	967	1019	2523	1394	1497	15869
1910	Zahl	55	25	22	19	19	33	19	32	224
	Mitgl.	6908	1774	1284	1133	1094	2898	1484	1899	18474

[1]) Schätzungsangabe.

[2]) Von der Bäckerinnung Hersbruck fehlen die Mitgliederzahlen.

Wir ersehen aus ihr, daß die rührigen Mittelfranken als erste den Nutzen, der in der Zwangsinnung liegt, erkannt haben und schon im Jahre 1900 über eine erhebliche Anzahl von Zwangsinnungen verfügen, wobei wohl sicher die leichte Kommunikationsmöglichkeit, diese conditio sine qua non für die Gründung der Zwangsinnung (§ 100, 2 u. 3 G.O.), in den vielen Städten dieses Regierungsbezirkes förderlich gewirkt hat. Aber unmittelbar darauf tritt in Mittelfranken ein Rückschlag ein, sei es, daß man allgemein die Einengung der Gewerbefreiheit, wie sie unzweifelhaft insbesondere in den Zwangsinnungen liegt, beklagte, sei es, daß die mißmutigen Elemente, wie oben angedeutet, revoltierten; denn schon 1901 war die Zahl der mittelfränkischen Zwangsinnungen auf 16 mit 2292 Mitgliedern zurückgegangen und sank anhaltend weiter bis auf 13 mit 1925 Mitgliedern 1905. Ich möchte es nicht für ausgeschlossen halten, daß hier die politische Struktur des Kreises mit ihrem mehr liberalen Charakter einwirkte, nachdem zu jener Zeit der Rückschlag in Bayern schon wieder im Schwinden war. Denn auch in der Gesamtstatistik von Bayern zeigt sich nach einem nochmaligen sprunghaften Anschwellen der Ziffern 1900—1901 im Jahre 1902 ein leichter, freilich nur ganz unerheblicher Rückgang, der sich 1903, was die Zahl der Innungen betrifft, wieder behob, der Mitgliederzahl nach jedoch nur noch vertiefte. Von diesem Jahre ab befindet sich dann die Zwangsinnung in Bayern in stetiger kräftiger Entwicklung; nur in Mittelfranken hatte auch 1910 die Mitgliederzahl die des Jahres 1900 noch nicht erreicht.

Die freien Innungen.

Neben den Zwangsinnungen gerieten die freien Innungen unzweifelhaft schwer ins Gedränge. Schon im Jahre 1900 standen den 9296 Mitgliedern der Zwangsinnungen

nur noch 6234 Mitglieder von freien Fachinnungen gegenüber. Die Zahl der Innungen freilich blieb bei dem freien System dauernd stärker, als beim obligatorischen; immerhin standen sich schon 1900 in den Bezirken der beiden größten Städte Bayerns, Oberbayern und Mittelfranken, 12 freie Innungen und 13 Zwangsinnungen bezw. 19 freie Innungen und 20 Zwangsinnungen gegenüber. Eine ganz eigenartige Erscheinung zeigt sich hier in Mittelfranken, denn auch die freien Fachinnungen gingen im Jahre 1901, wenn auch unerheblich, zurück; da nun weder die gemischten Innungen, noch die Gewerbevereine gleichzeitig eine Steigerung zu verzeichnen haben, die sonstigen gewerblichen Vereine in Mittelfranken sogar gleichfalls zurückgegangen sind, so bleibt die Frage offen, was aus all diesen Handwerkern denn geworden ist. Sollten sie sich etwa jahrelang ohne Organisation beholfen haben; mir erscheint das wenig wahrscheinlich, eher möchte ich mich der freilich pessimistischen Anschauung zuwenden, daß die nach 1900 einsetzende Wirtschaftskrisis vielen Handwerkern ihre Selbständigkeit gekostet hat; bei der Behauptung muß es freilich bleiben, da ich nicht wüßte, wie hier ein Beweis zu führen wäre. Die Zahl der Konkurseröffnungen von Handwerkern, an die man allenfalls denken könnte, bringt tatsächlich nur jenen Bruchteil zur Geltung, der nicht rechtzeitig und freiwillig auf ein eigenes Erwerbsgeschäft verzichtete. — Die sonstige Bewegung in den freien Innungen veranschaulicht die Tabelle III.

Die gemischten Innungen.

Ein kleineres Feld der Tätigkeit ist den gemischten Innungen vorbehalten. Ihr Platz ist an Orten, wo die geringe Zahl der Handwerker die Gründung fachlicher Innungen untunlich erscheinen läßt, ohne daß doch etwa zur Gründung eines Gewerbevereins geschritten werden

Tabelle III.

		Oberbayern	Niederbayern	Pfalz	Oberpfalz	Oberfranken	Mittelfranken	Unterfranken	Schwaben	Bayern
1900	Zahl	12	3	26	3	21	19	9	34	127
	Mitgl.	595	73	1704	69	617	1347	346	1483	6234
1901	Zahl	12	3	29	3	23	18	10	33	131
	Mitgl.	622	80	1474	69	789	1301	370	1350	6055
1902	Zahl	12	4	32	4	30	23	12	34	151
	Mitgl.	624	88	1550	106	921	1365	420	1388	6462
1903	Zahl	13	4	35	5	34	25	16	36	168
	Mitgl.	647	68	1545	131	1043	1502	587	1455	6978
1904	Zahl	13	4	39	5	33	25	16	40	175
	Mitgl.	658	90	1657	117	955	1460	598	1536	7071
1905	Zahl	13	4	45	4	35	27	22	56	206
	Mitgl.	676	92	1817	123	988	1527	736	2026	7985
1906	Zahl	15	3	49	4	43	35	26	88	249
	Mitgl.	725	47	1866	121	1162	1555	881	2560	8917
1907	Zahl	17	2	60	3	46	35	26	88	277
	Mitgl.	798	27	2290	148	1239	1836	886	3116	10340
1908	Zahl	22	2	63	3	47	34	28	83	282
	Mitgl.	943	27	2370	152	1258	1876	968	3116	10710
1909	Zahl	25	2	60	6	49	32	28	80	282
	Mitgl.	1041	26	2308	179	1304	2125	1011	3163	11157
1910	Zahl	25	2	64	7	47	37	30	78	290
	Mitgl.	922	20	2464	190	1188	2333	1063	2847	11027

soll. Sie finden sich daher in erster Linie in den Kreisen mit stark verstreuter Landbevölkerung und zugleich stark konservativer Richtung (Unterfranken und Schwaben, auch Oberbayern und Oberpfalz)[1]). Von allen handwerklichen Organisationen haben die gemischten Innungen in Bayern die zahlenmäßig günstigste Entwicklung; ihre Zahl hat sich mehr als verdreifacht, die Zahl ihrer Mitglieder sogar reichlich vervierfacht. Freilich ist nicht außer Acht zu lassen, daß die finanzielle Leistungsfähigkeit derartiger, gewissermaßen durch die Not geschaffener Zweckverbände, nicht groß zu sein pflegt. Das nähere ergibt Tabelle IV.

Als Kuriosium möchte ich hierbei die gemischte Innung für das Bezirksamt Scheinfeld erwähnen; diese ist nämlich nach den Jahresberichten Mitglied des Verbandes Bayerischer Gewerbevereine. Sicherlich werden auf diese Weise ihre 87 Mitglieder (1911) bei verschiedenen Aufstellungen doppelt oder auch gar nicht gezählt, und dadurch die Genauigkeit einiger Tabellen, wenn auch minimal, beeinträchtigt.

Zusammenfassende Uebersicht über sämtliche Innungen vor und nach Erlaß des Handwerkergesetzes.

Bei einer Zusammenfassung der Innungen darf nicht vergessen werden, daß die zahlreichen unfreiwilligen Mitglieder der Zwangsinnungen nicht als Anhänger des Systems in Betracht kommen; immerhin werden derartige Unfreiwillige ihren Protest auch durch den Beitritt zu einer antizünftlerischen Organisation zum Ausdruck gebracht haben, sodaß man mit ziemlicher Genauigkeit die Addition sämtlicher Innungen in Gegenüberstellung zu allen anderen Verbänden annehmen darf. Somit ergibt die nachstehende Tabelle V interessante Aufschlüsse

[1]) Man könnte dieses Verhältnis wohl auch für zufällig halten; doch findet Verfasser seine Ansicht bestätigt bei Böttger: Geschichte und Kritik d. Hw.-Ges. S. 295.

Tabelle IV.

		Oberbayern	Niederbayern	Pfalz	Oberpfalz	Oberfranken	Mittelfranken	Unterfranken	Schwaben	Bayern
1900	Zahl	17	1	—	3	1	1	5	13	41
	Mitgl.	735	40	—	265	24	25	214	881	2184
1901	Zahl	17	3	2	3	1	1	13	13	53
	Mitgl.	945	191	151	265	24	25	1200[1])	881	3682
1902	Zahl	20	3	2	3	1	1	19	13	62
	Mitgl.	1156	230	146	267	31	41	1600[1])	907	4378
1903	Zahl	19	5	2	10	1	1	19	24	81
	Mitgl.	1528	485	98	731	36	40	1626	1343	5887
1904	Zahl	20	5	1	19	2	1	27	30	105
	Mitgl.	1730	482	65	1179	65	37	2416	1727	7701
1905	Zahl	20	7	1	21	2	2	30	33	116
	Mitgl.	1930	644	66	1360	66	75[2])	2867	1929	8937
1906	Zahl	21	8	1	24	2	2	30	33	121
	Mitgl.	2033	934	70	1572	68	85	2829	2200	9791
1907	Zahl	21	8	1	24	2	2	30	33	121
	Mitgl.	2095	934	60	1548	65	80	2751	2200	9733
1908	Zahl	23	8	1	25	2	4	30	34	127
	Mitgl.	2320	943	40	1700	66	195[3])	2766	2228	10250
1909	Zahl	23	8	2	24	2	4	30	33	127
	Mitgl.	2120	927	62	1477	60	226	2597	2193	9662
1910	Zahl	23	8	2	27	2	4	32	33	131
	Mitgl.	2026	861	67	1602	62	227	2646	1968	9459

[1]) Schätzungszahlen der Jahresberichte der Handwerkskammern.

[2]) Für die beiden Innungen nach dem Stand von 1906 geschätzt.

[3]) Für 2 gem. Innungen nach dem Stand von 1909 und 1910 geschätzt.

über den Stand der Innungsbewegung, inbesondere auch vor Erlaß des Gesetzes vom 26. Juli 1897.

Tabelle V.

Jahr	Zahl sämtl. Innungen	Zahl ihrer Mitglieder	Durchschnittliche Mitgliederzahl auf eine Innung
1888	198	11114	62,19
1893	226	11069	48,98
1900	250	17714	70,87
1910	645	38960	60,40

Anm. Die Zahlen von 1888 und 1893 sind aus Böttger: Geschichte und Kritik des neuen Handwerkergesetzes S. 294 entnommen; für die Zahlen von 1900 und 1910 vgl. Tabelle II, III, IV.

Wir sehen hier, daß mit der Einführung des Gesetzes vom 26. Juli 1897 die Mitgliederzahl mächtig in die Höhe geht, eine Bewegung, die, vor allem auch in der Zahl der Innungen, bis 1900 anhält. Hingegen geht der Durchschnitt der Mitgliederzahl auf eine Innung 1900 bis 1910 wieder von 70,87 auf 60,40 zurück; dieser Rückgang erklärt sich aus der vielerwähnten Tatsache, daß gerade große Zwangsinnungen durch unwillige Minoritäten gesprengt wurden, während kleinere Innungen, besonders auf dem Lande und in kleinen Städten sich massenhaft bildeten.

Die sonstigen gewerblichen Vereinigungen.

Außer Gewerbevereinen und Innungen bestehen in Bayern noch andere handwerkliche Verbände, die sich in Fachvereinigungen und Handwerkervereine gliedern. Sie nähern sich teils der einen, teils der anderen Kategorie, werden jedoch von der Statistik stets gemeinsam behandelt. Ihre Entwicklung stellt die Tabelle VI dar.

Tabelle VI.

		Oberbayern	Niederbayern	Pfalz	Oberpfalz	Oberfranken	Mittelfranken	Unterfranken	Schwaben	Bayern
1900	Zahl	11	—	12	—	11	22	5	—	61
	Mitgl.	521	—	664	—	531	946[1])	172	—	2834
1901	Zahl	13	—	15	—	12	22	7	—	69
	Mitgl.	480	—	520	—	526	933[1])	220[1])	—	2679
1902	Zahl	22	—	8	—	19	23	7	6	85
	Mitgl.	528	—	237	—	615	961[1])	220[1])	276	2837
1903	Zahl	27	—	7	—	23	22	8	8	95
	Mitgl.	531	—	176	—	759	949[1])	256	316	2987
1904	Zahl	34	—	12	—	22	22	8	8	106
	Mitgl.	535	—	292	—	692	957[1])	253	323	3052
1905	Zahl	35	—	13	—	15[2])	23	11	10	107
	Mitgl.	756	—	325	—	522	974[1])	322	350	3249
1906	Zahl	40	—	23	—	19	25	11	11	129
	Mitgl.	1011	—	541	—	648	1201[1])	342	380	4123
1907	Zahl	42	—	26	—	18	25	21	15	147
	Mitgl.	1106	—	716	—	742	1870[3])	465	432	5331
1908	Zahl	40	—	14	—	19	25	20	28	146
	Mitgl.	1212	—	545	—	774	1939[3])	443	821	5734
1909	Zahl	42	—	28	—	21	28	19	29	167
	Mitgl.	2871	—	821	—	852	2688	416	873	8521
1910	Zahl	53	—	27	—	22	53	22	34	211
	Mitgl.	5418	—	961	—	1055	2613[3])	421	884	11352

[1]) Schätzungsangaben.

[2]) Der Rückgang erklärt sich dadurch, daß mehrere gewerbliche Vereinigungen nicht als wahlberechtigt erklärt (§ 103a Abs. III Ziff. 2 der G.O.) und daher aus dem Verzeichnis entfernt wurden.

[3]) Geschätzt aus einer unvollständigen Angabe im Jahresbericht der Kammer und der Durchschnittszahl von 1909.

[4]) Im Jahresbericht der Hw.-K. Oberbayern befindet sich ein offenbarer Widerspruch (Druckfehler?).

Fachvereinigungen.

Die Fachvereinigungen bezwecken den engeren Zusammenschluß zum Schutz der gemeinsamen Interessen, ohne die Gebundenheit der Innung mit übernehmen zu wollen.

Handwerkervereine.

Die Handwerkervereine, die in der Tendenz mehr den Gewerbevereinen folgen und sich nur dadurch von diesen unterscheiden, daß sie grundsätzlich nur Handwerker aufnehmen, stehen gewissermaßen in Wechselwirkung mit den gemischten Innungen. Ihr Platz ist in den kleinen Orten der Regierungsbezirke mit mehr liberal gerichteter Bevölkerung. Sie fehlten z. B. 1900 in Niederbayern, Oberpfalz und Schwaben ganz und blieben in Unterfranken bedeutungslos. Inzwischen freilich sind die Verhältnisse insbesondere in Schwaben bedeutend günstiger geworden, wenn sie auch an die von Oberbayern und Mittelfranken, dann aber auch von Oberfranken und der Pfalz erreichten Zahlen nicht heranreichten. In Niederbayern und in der Oberpfalz dagegen gibt es auch heute noch keine derartige Vereinigung. Für ganz Bayern betrachtet, ist die Entwicklung dieser „sonstigen gewerblichen Vereinigungen“ nicht ungünstig zu nennen, sowohl Zahl der Korporationen wie der Mitglieder hält ungefähr die Mitte zwischen Verdreifachung und Vervierfachung im abgelaufenen Jahrzehnt. Zeitweilige Rückgänge in der Tabelle erklären sich auch dadurch, daß einzelnen Vereinigungen vorübergehend das Wahlrecht zur Handwerkskammer entzogen wurde, weil sie nicht zur Hälfte ihrer Mitglieder aus Handwerkern bestanden (dieser Fall natürlich nur bei Fachvereinen möglich); sie fehlen alsdann auch in der Handwerkerstatistik.

Zusammenfassende Uebersicht über die Gesamtzahl der Gewerbevereine und sonstige gewerbliche Vereinigungen vor und nach Erlaß des Handwerkergesetzes.

Gegenüber den Innungen bilden die Gewerbevereine und die sonstigen gewerblichen Vereinigungen, so verschieden ihre Tendenzen sonst auch sein mögen, gleichsam eine Abwehrkoalition, sodaß eine in Tabelle VII zusammengestellte Übersicht über sie von Interesse sein dürfte. Leider war vor Erlaß des Handwerkergesetzes nur für das Jahr 1878 Zahlenmaterial zu schaffen, das einer verdienstvollen Privatenquête entstammt und auf Genauigkeit Anspruch machen kann.

Tabelle VII.

Jahr	Gesamtzahl der Gewerbevereine u. sämtlicher gewerblichen Vereinigungen	Zahl der Mitglieder	Auf eine Vereinigung im Durchschnitt
1878	129	13538	104,95
1900	175	15431	88,17
1910	444	33782	76,78

Anmerk. Die Zahl für 1878 stammt aus einer Privatenquête von Mühl-Straßburg; zu den Zahlen für 1900 und 1910 cf. Tabelle I und VI.

Sonach war die Entwicklung 1878 bis 1900 eine recht langsame; es scheint, daß erst der gewaltige Aufschwung der Innungen ihren Gegnern einigen Ansporn gegeben hat und wir können daher behaupten, daß somit dieser erfreulichen Entwicklung der Handwerkernovelle von 1897 ein nicht unbedeutender Anteil gebührt. Die durchschnittliche Mitgliederzahl bewegt sich ganz offenkundig in absteigender Tendenz, ein Umstand, der den Beweis für den Zug der Gewerbevereine nach dem platten Lande erhärtet (s. o. S. 20).

Innungsausschüsse.

Um eine geeignete einheitliche Vertretung möglichst des gesamten Handwerks eines bestimmten Bezirks gegen-

über der Handwerkskammer und sonstigen Behörden (z. B. bei Submissionen) zu erreichen, hat die Novelle zur G.O. die Bildung von Innungsausschüssen vorgesehen. Doch hat es lange gedauert, bis diese ziemlich verwickelte und schließlich auch an die Subordination der einzelnen Innungen erhebliche Ansprüche stellende Organisation in Bayern Bürgerrecht gewinnen konnte. Wie so vielfach in der Handwerkersache ist auch hier Mittelfranken vorangegangen, wo schon 1900 ein Innungsausschuß bestand. Erst 1903 folgten Oberbayern und die Pfalz. Die weitere Entwicklung ist aus der Tabelle VIII ersichtlich.

Tabelle VIII.

Jahr	Oberbayern	Niederbayern	Pfalz	Oberpfalz	Oberfranken	Mittelfranken	Unterfranken	Schwaben	Bayern
1900	—	—	—	—	—	1	—	—	1
1901	—	—	—	—	—	1	—	—	1
1902	—	—	—	—	—	1	—	—	1
1903	1	—	1	—	—	1	—	—	3
1904	1	—	1	—	—	1	—	—	3
1905	1	—	1	—	—	1	—	—	3
1906	1	—	1	—	—	1	—	2	5
1907	1	—	1	—	—	1	—	2	5
1908	1	—	1	—	—	1	1	2	6
1909	1	—	2	—	1	1	1	2	8
1910	1	—	2	—	1	1	1	3	9

Gewerbevereinsverband.

Dem Zusammenschluß der Innungen in ihren Ausschüssen entsprechen die Verbände der Gewerbevereine. Hier ist insbesondere der 1875 unter Leitung des Bayerischen Gewerbemuseums zu Nürnberg gegründete Ver-

band Bayerischer Gewerbevereine, der sich jedoch nur über das rechtsrheinische Bayern erstreckt, erwähnenswert. Dieser ist wiederum ein Glied des Verbandes Deutscher Gewerbevereine (Vorort Cöln a. Rh.). In der Pfalz besteht ein eigener Verband Pfälzischer Gewerbevereine. Der Verband Bayerischer Gewerbevereine zerfällt seinerseits in Kreisverbände, unter welchen z. B. der 1899 gegründete mittelfränkische bereits 1900 23 Vereine umfaßte. Der unterfränkische Kreisverband führt den Namen „Polytechnischer Zentralverband"; er führt seine Gründung bis auf das Jahr 1806 zurück. Insgesamt gehören Ende 1911 dem Verband Bayerischer Gewerbevereine 84 Vereine an [1]); in der Hauptstadt München befindet sich seltsamerweise kein Mitglied des Verbandes. Auch ist der größte dieser Vereine nicht wie man alsdann erwarten könnte der Nürnberger, sondern der zu Würzburg, dem sich der zu Kulmbach anschließt!

Innungsverbände.

Während die Innungsausschüsse die Innungen eines lokalen engeren Kreises zusammenfassen, wollen die Innungsverbände den Zusammenhalt der Innungen gleichen Faches im größeren Kreise unterstützen. Noch weniger als die Innungsausschüsse hat diese Einrichtung in Bayern Fuß fassen können, da sie vielfach dahin führt, durch kartellartige Festsetzungen den freien Wettbewerb ihrer Mitglieder einzuschränken. Nicht zufällig besteht die größte Zahl bayerischer Innungsverbände in der Pfalz und in Unterfranken, wo hessische Einflüsse im Wirtschaftsleben sich geltend machen. Alles nähere ergibt die Tabelle IX.

---

[1]) Vgl. Jb. des Verbandes bayer. Gewerbevereine 1911.

Tabelle IX.

		Oberbayern	Niederbayern	Pfalz	Oberpfalz	Oberfranken	Mittelfranken	Unterfranken	Schwaben	Bayern
1900	Zahl	—	—	1	—	—	—	1	—	2
	Mitgl.	—	—	14	—	—	—	8	—	22
1901	Zahl	—	—	1	—	—	—	1	—	2
	Mitgl.	—	—	14	—	—	—	8	—	22
1902	Zahl	—	—	1	—	—	—	1	—	2
	Mitgl.	—	—	21	—	—	—	8	—	29
1903	Zahl	—	—	2	—	—	—	1	—	3
	Mitgl.	—	—	22	—	—	—	8	—	30
1904	Zahl	—	—	2	—	—	—	1	—	3
	Mitgl.	—	—	22	—	—	—	8	—	30
1905	Zahl	—	—	2	—	—	—	1	—	3
	Mitgl.	—	—	22	—	—	—	8	—	30
1906	Zahl	—	—	2	—	—	—	1	—	3
	Mitgl.	—	—	19	—	—	—	8	—	27
1907	Zahl	—	—	2	1	—	—	1	—	4
	Mitgl.	—	—	20	45	—	—	8	—	73
1908	Zahl	—	—	2	1	—	—	1	—	4
	Mitgl.	—	—	20	45	—	—	8	—	73
1909	Zahl	—	—	2	1	—	—	3	—	6
	Mitgl.	—	—	23	45	—	—	59	—	127
1910	Zahl	—	—	2	1	—	—	3	3	9
	Mitgl.	—	—	31	45	—	—	60	60[1])	196

[1]) Aus der Angabe der Mitgliederzahl im Jahresbericht wurde diese Zahl schätzungsweise ermittelt.

Verteilung der organisierten Handwerker auf die einzelnen Organisationsformen.

Nachdem wir nun die sämtlichen Organisationsformen im Einzelnen behandelt haben, dürfte es nicht ohne Interesse sein, sie nochmals in zusammenfassender Weise darzustellen, um zu ersehen, welche Organisationsform etwa ein Übergewicht erlangt hat. Tabelle X stellt also das Verhältnis der organisierten Handwerker unter sich dar.

Tabelle X.

a) Freie Innungen	1900	Z:	168	31,75 %
		M:	8418	
	1910	Z:	421	31,4 %
		M:	20486	
b) Zwangsinnungen	1900	Z:	82	35,1 %
		M:	9296	
	1910	Z:	224	28,2 %
		M:	18474	
c) Gewerbevereine (Als Handwerker berechnet: 1900 = 47 %, 1910 = 67 % der Mitglieder	1900	Z:	114	22,35 %
		M:	5922	
	1910	Z:	233	23,1 %
		M:	15000	
d) Sonstige Vereinigungen (Fachvereinigungen und Handwerkervereine)	1900	Z:	61	10,8 %
		M:	2834	
	1910	Z:	211	17,3 %
		M:	11352	
Gesamtzahl der organisierten Handwerker	1900		26470	
	1910		65262	

Diese Tabelle stützt sich auf die vom Verfasser bearbeiteten Tabellen I, II, III, IV, VI. Es ist also zweifellos die Zahl der organisierten Handwerker zu niedrig gegriffen, da es leicht möglich ist, daß Handwerker beispielsweise nur in einer Genossenschaft organisiert sein können, einem anderen Verein irgend welcher Art da-

gegen nicht anzugehören brauchen. Auf diese Weise wird es nicht weiter auffallen, daß beispielsweise die Gesamtzahl der organisierten Arbeiter für das Jahr 1900 26500 ergibt, während weiter oben gestützt auf die Jahresberichte der Kammern von Mittelfranken und Oberbayern diese Zahl mit rund 35000 angenommen wurde (s. S. 19). Es ist, wie gesagt, wohl möglich, daß die Zahl 35000 richtig ist, unzweifelhaft statistisch nachgewiesen sind dagegen nur 26500. Auch darf nicht vergessen werden, daß insbesondere in den Gewerbe- und Handwerkervereinen viele enthalten sind, die zugleich Zwangsinnungen angehören; so reduziert sich vor allem der Einfluß der reaktionären Richtung im Handwerk (Innungen), der sonst 59 % betrüge, auf die knappe Hälfte. Es ist daher nicht recht einzusehen, warum die Regierung in ziemlich schematischer Übertragung norddeutscher Verhältnisse den Innungen $^2/_3$ aller Stimmen in der Handwerkskammer zugebilligt hat. Was die staunenswerte Entwicklung der „sonstigen Vereinigungen“ betrifft, so ist zu erwägen, daß sie doch schließlich diejenigen sind, die an ihre Mitglieder die geringsten Ansprüche stellen, sie meist nicht auf eine bestimmte wirtschaftspolitische Anschauung festlegen, wie Zünftler und Freizügler, somit besonders geeignet sind, die in keinem Stande so zahlreich vertretenen Lauen und Indifferenten an sich zu ziehen. Der Gewinn ging fast ausschließlich auf Kosten der Zwangsinnungen; im übrigen fanden erhebliche Machtverschiebungen zwischen Innungen und Gewerbevereinen nicht statt, vielmehr bietet die Politik des Bayerischen Handwerkerstandes ein Bild erfreulicher Stabilität.

Zahl der selbständigen Handwerker überhaupt; Zahl der Organisierten.

Um zu einer Anschauung von der wahren Bedeutung zu gelangen, die der komplizierte Bau des Organisationswesens für das Handwerk im allgemeinen hat, ist es unumgänglich nötig zu wissen, wie groß die Zahl der in Organisationen vereinigten Handwerker gegenüber der Zahl der selbständigen Handwerker überhaupt ist. Es ist höchst bedauerlich, daß man gerade in dieser wichtigen Frage auf Schätzungsangaben angewiesen ist; immerhin soll folgende Tabelle XI auf Grund solcher Schätzungsangaben zur Lösung beitragen.

Tabelle XI[1]).

Jahr	Zahl der selbständigen Handwerker überhaupt	Zahl der organisierten selbständigen Handwerker
1900	249000	26500 = 10,6%
1910	257000	65250 = 25,4%

[1]) Über die Zahl der selbständigen Handwerker in Bayern konnten feste Ermittlungen in keiner Weise gemacht werden: abgesehen von ganz unzulänglichen auf die verschiedensten Jahre sich verteilenden Versuchen einzelner Kammern die Handwerker ihres Bezirkes zu schätzen (Mittelfranken 1900: 25—30000, Niederbayern 1903: ca. 20000, Unterfranken 1906 ca. 26625, Schwaben 1907: 33334), ist auch nicht das geringste brauchbare Material vorhanden, es sei denn, daß man sich auf die Angabe der Handwerks-Kammer Oberbayern und Mittelfranken, daß es 1900 in Bayern 249000 Handwerker gegeben habe (s. S. 19), verläßt, die ja auch viel Wahrscheinlichkeit für sich hat, da sie sich auf die Erhebungen zu den ersten Kammerwahlen stützt. Sogar das statistische Landesamt hat es auf Anfrage abgelehnt, sich zu dieser Frage auch nur schätzungsweise zu äußern; ebenso wenig sind geeignete Schätzungsmethoden bekannt ge-

Wenn irgendwo, so hat hier das Handwerkergesetz einen außerordentlichen Erfolg gezeitigt, denn wenn 1900 die Zahl der organisierten Handwerker prozentual eine derart geringe war, daß sie geradezu außer Rechnung gelassen werden konnte, ja daß ihre Kämpfe dem unbefangenen Beobachter als „Sturm im Glase Wasser" erscheinen mochten, hat heute die Zahl der Organisierten bereits ein Viertel der Gesamtzahl überschritten und ist zu einer Macht angewachsen, deren Stimme im Staat gehört werden muß.

---

worden. Hampke nimmt im gleichen Jahre 1900 185 000 Handwerker in Bayern an, ein Jahresbericht der Handwerks-Kammer Mittelfranken (1903) behauptet, daß es schon 1895 über 360 000 Handwerker gegeben habe, — eine nicht unerhebliche Differenz —. Bei einem derartigen Mangel an Material hat Verfasser versucht einen neuen und, wie er glaubt, wohl zu verteidigenden Weg für die Schätzung einzuschlagen: Voraussetzung ist die Annahme, daß tatsächlich im Jahre 1900 249 000 Handwerker in Bayern vorhanden waren. Im gleichen Jahre war die Zahl der der Aufsicht der Fabriken und Gewerbeinspektoren unterstellten Handwerksbetriebe 92 970, im Jahre 1910 betrug sie rund 96 000; es wird unterstellt, daß das Verhältnis zwischen diesen Betrieben und den Handwerksbetrieben überhaupt das gleiche geblieben ist. Auf Grund dessen ergibt sich die Zahl der selbständigen Handwerker in Bayern für 1910 mit etwa 257 000. Diese Zahl dürfte nach den aus der allgemeinen Konjunktur gewonnenen Eindrücken eine obere Grenze darstellen. Vergleicht man hierzu die Zahl der Gesellen, die sich der Meisterprüfung 1906—1910 unterzogen haben (4406), denn erst von 1906 ab steht die Zahl fest (s. Tabelle X), so findet man die Berechnung einigermaßen bestätigt, indem gewiß Sterblichkeit und sonstiger Abgang keineswegs die Zahl der Gesellen auch nur ausgleicht, die sich ohne Meisterprüfung selbständig machen.

II. Abschnitt.

Die Gestaltung des Lehrlingswesens.

Mißstände im Lehrlingswesen vor dem Handwerkergesetz.

„Die Heranbildung eines tüchtigen Nachwuchses ist für das Handwerk eine Lebensfrage“ [1]) und daher sicherlich ebenso wichtig als die Organisation des Handwerks. Der § 163 der R.G.O. und der § 8 des Statuts bezeichnet nun die Regelung des Lehrlingswesens übereinstimmend als Hauptaufgabe der Handwerkskammern und diese selbst haben es bisher auch als ihre Hauptaufgabe betrachtet [2]), denn hier galt es mit eisernen Besen zu kehren, da die Meister es beinahe schon als „Gewohnheitsrecht“ betrachteten, die ihrer Obhut anvertrauten jungen Leute nach Kräften auszunützen [3]), und ihnen jedes Verantwortlichkeitsgefühl abging. Nur ein Beispiel und zwar der Bericht über die Lehrlingsverhältnisse im Nürnberger Schlossergewerbe aus dem Jahre 1896 möge illustrieren: „Viele Meister geben sich mit Lehrlingen, die kein Lehrgeld bezahlen, gar nicht ab. Zwei Jahre lang ist der Lehrling in wechselnder Stelle Laufbursche für die Werkstatt und die für Familie des Meisters, Kindermädchen und dienstbarer Geist des Hauses. Ist das nicht der Fall, so sucht der Meister dadurch möglichst viel Kapital aus ihm zu schlagen, daß er dem Lehrling die Herstellung

---

[1]) Denkschr. des Kgl. Staatsministeriums des Kgl. Hauses und des Äußeren über Gewerbeförderung S. 70.

[2]) Jb. fast sämtl. Kammern, bes. der Hw.-K. Oberbayern 1900 S. 66; Jb. der Hw.-K. Schwaben 1910 S. 18.

[3]) Vgl. Kaiser: „Die Wirkungen des Hw.-Gesetzes in Württemberg und Baden“ S. 46.

irgend eines häufig verwendbaren Halbproduktes lehrt, der nun tagaus, tagein diese Arbeit verrichten muß“[1]).

Die vor 1897 bestehenden Vorschriften der G. O., soweit sie auf das Lehrlingswesen Bezug haben und ihre Entstehung.

Werfen wir einen kurzen Rückblick auf die Versuche hier Wandel zu schaffen und die tief eingerissenen Mißstände zu beseitigen, so sehen wir zuerst, daß die G.O. von 1869 die auf sie gesetzten Hoffnungen nicht erfüllt hat, indem sie, wie das zitierte Beispiel lehrt, nichts zur Verhütung derartiger Vorkommnisse getan hat. Dies kam auch den interessierten Kreisen zum Bewußtsein und zeigt sich in den zahlreichen mit Tausenden von Unterschriften bedeckten Petitionen, die in den Jahren 1873—76 beim Reichstag einliefen[2]), so daß sich dieser genötigt sah, sich 1876 mit der Materie zu befassen, allerdings nur durch Übergang zur Tagesordnung, da die Reichsregierung bereits in eingehender Weise mit den berührten Punkten beschäftigt sei[3]). Als Produkt der Regierungstätigkeit wurde nun im Jahre 1878 dem Reichstag ein Gesetzesentwurf zur Abänderung der G.O. vorgelegt, in welchem man bestrebt war, eine tiefere Auffassung des Lehrverhältnisses zur Geltung zu bringen, in dem gegenüber den ökonomischen Gesichtspunkten auf die sittliche und moralische Ausbildung der Lehrlinge mehr Gewicht gelegt würde[4]). Weiterhin erschienen dann einige Novellen in den Jahren 1881, 1884 und 1891, die aber in Bezug auf die Regelung des Lehrlingswesens wenig oder gar keine Bedeutung haben.

---

[1]) Untersuchungen des Vereins für Sozialpolitik über die Lage des Handwerks in Deutschland etc. Bd. III, S. 474 ff.

[2]) Stenogr. Berichte über die Verhandl. des Reichstages 1874/75, 75/76.

[3]) Desgl. 1875/76.

[4]) Coelsch, Deutsche Lehrlingspolitik im Hw. S. 29.

Allmählich nun begann sich der Gedanke siegreich durchzuringen, daß endlich auf diesem Gebiete von Grund auf Wandel geschaffen werden müsse und daß die bisherigen Gesetze in keiner Weise ausreichend seien. Denn wo das Handwerk überhaupt noch günstige Entwicklungsmöglichkeit hat, da bedarf es, soll es sich gedeihlich entwickeln, vor allem eines tüchtigen gewerblichen Nachwuchses. Diesem Gedanken Rechnung getragen zu haben, ist nun ein Hauptverdienst des Handwerkergesetzes vom Jahre 1897.

Beseitigung der Mißstände im Lehrlingswesen durch das Handwerkergesetz von 1897.

Es dürfte nach den heutigen Verhältnissen nicht leicht sein und würde unzählige Streitigkeiten und Prozesse im Gefolge haben, falls man genau festsetzen würde, wer als Lehrling zu betrachten sei[1]). So hat auch das neue Gesetz von einer genauen Definition des Lehrlingsbegriffes abgesehen, stellt jedoch allgemein die Vermutung auf, daß alle Personen unter 17 Jahren, welche mit technischen Hilfeleistungen beschäftigt werden, als Lehrlinge gelten sollen, sofern diese Beschäftigung nicht lediglich ausnahmsweise oder vorübergehend stattfindet. Hiernach wird also die Frage, ob ein Lehrverhältnis vorliegt, nach den Umständen des einzelnen Falles ohne Rücksicht darauf, ob ein Lehrvertrag geschlossen ist, ob Lehrgeld bezahlt wird, oder ob die Arbeitsleistung gegen Lohn erfolgt, zu beurteilen sein, und ein Lehrverhältnis auch dann als vorliegend angenommen werden können, wenn vereinbart ist, daß ein solches nicht bestehen soll. Bei Bestimmung der Altersgrenze von 17 Jahren wird wohl die Erwägung maßgebend gewesen sein, daß die Lehrzeit im Allgemeinen mit der Zurücklegung des schulpflichtigen Alters, also in dem größten Teile des Deut-

Definition des Begriffes Lehrling.

[1]) Vgl. Coelsch a. a. O.

schen Reiches nach Vollendung des 14. Lebensjahres beginnt und künftighin wenigstens der Regel nach drei Jahre dauern wird.

Das Lehrlingsmaterial.

Betrachten wir zunächst das Material, aus dem sich der Handwerkerstand rekrutiert. Hier bestehen Erhebungen allgemeiner Natur nicht. Wir müssen uns darauf beschränken aus einer Anzahl spezieller Fälle unsere Schlüsse zu ziehen. So finden wir bei Böttger[1]): „das beste Menschenmaterial ist es eben nicht, was der Mehrzahl der Meister (Schuhmachermeister) zur Verfügung gestellt wird. So wird z. B. aus der Altonaer Gegend berichtet, daß sich fast nur verkrüppelte oder zur ländlichen und industriellen Tätigkeit untaugliche Leute dem Schuhmacherhandwerk widmen". Selbstverständlich ist das Ergebnis dieser und ähnlicher Untersuchungen cum grano salis aufzunehmen, trotzdem sich auch verschiedentlich in den Jahresberichten der Handwerkskammern der Passus vorfindet, daß sich heutzutage nicht gerade die tüchtigsten dem Handwerkerstande widmen wollen. Es handelt sich eben immer um Behauptungen, die sich vielfach auf subjektive Anschauungen stützen.

Vorschriften des Gesetzes und der Handwerkskammern über das Lehrlingswesen.

Die Bestimmungen, die das Gesetz über das Lehrlingswesen erlassen hat, wurden von den einzelnen Handwerkskammern ergänzt und zwar hat jede einzelne bayerische Handwerkskammer spezielle Bestimmungen erlassen, die jedoch im großen und ganzen nicht allzusehr von einander abweichen. Erst im Jahre 1908 wurden auf einer Konferenz der Bayerischen Handwerkskammern in Nürnberg am 5. und 6. Januar einheitliche Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens vorbereitet und dann am 13. und 14. Juli 1908 dem vierten

[1]) a. a. O. Untersuchungen Bd. IX, S. 226.

Bayerischen Handwerkstag zu München vorgelegt und mit geringfügigen Änderungen von fast sämtlichen Kammern akzeptiert[1]), so daß nunmehr in Bayern das Lehrlingswesen fast einheitlich geregelt ist.

Berechtigung zur Lehrlingsanleitung seit der Novelle von 1897

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Berechtigung, Lehrlinge zu halten und anzuleiten, lauten: „In den Handwerksbetrieben steht die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen nur denjenigen zu, welche im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sich befinden (§ 26 G.O.), so lange ihnen nicht die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen entzogen ist (§ 26 a G.O.), welche ferner das 24. Lebensjahr vollendet haben, eine mindestens dreijährige Lehrzeit zurückgelegt und die Gesellenprüfung bestanden haben (§ 129 G.O.)".

Ergänzungdieser Bestimmung durch eine neue Novelle. 1908.

Diese Bestimmungen wurden durch eine neue Gewerbeordnungsnovelle vom 30. Mai 1908 noch ergänzt, wonach nur diejenigen Handwerkslehrlinge anleiten dürfen, welche die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen, das 24. Lebensjahr vollendet und eine Meisterprüfung bestanden haben.

Übergangsbestimmungen.

Da man diese Änderung natürlich nicht mit einem Schlage durchführen konnte, traten Übergangsbestimmungen in Kraft, denen zufolge Personen, welche am 1. Oktober 1908 nach den bis dahin geltenden Bestimmungen zur Anleitung von Handwerkslehrlingen befugt waren, die am 1. Oktober 1908 bereits eingetretenen Lehrlingen auslernen dürfen. Die weitere Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen ist ihnen auf ihren Antrag vom Kgl. Bezirksamt bezw. Stadtmagistrat zu verleihen, wenn sie am 1. Oktober 1908 mindestens 5 Jahre hindurch mit der Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen im Ge-

[1]) Jb. der Hw.-K. Unterfranken 1908, S. 20.

werbe tätig gewesen sind. Der Antrag ist beim Kgl. Bezirksamt bezw. Stadtmagistrat mit den erforderlichen Nachweisen über Alter, Lehrzeit, bezw. Dauer der selbständigen Tätigkeit im Gewerbe einzureichen. Jenen Handwerkern, welche am 1. Oktober 1908 noch nicht 5 Jahre lang mit der Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen in ihrem Gewerbe tätig waren, kann das Bezirksamt bezw. der Stadtmagistrat die Anleitungsbefugnis nach Anhörung der Handwerkskammer verleihen[1]).

Lehrvertrag.

Das Lehrverhältnis wird begründet durch den schriftlich abzuschließenden Lehrvertrag. Fast sämtliche Handwerks-Kammern haben nun eigene Formulare eingeführt und diese sind zur Anmeldung zu verwenden. Der Lehrvertrag mus schriftlich binnen vier Wochen (bei manchen Kammern binnen 6 Wochen) nach Beginn der Lehrzeit abgeschlossen werden; für Haussöhne, welche beim Vater unterwiesen werden, wird der Abschluß eines schriftlichen Lehrvertrages nicht verlangt, wohl aber die Anmeldung. Der gesetzlich vorgeschriebene Inhalt des Lehrvertrages muß enthalten:

1. Die Bezeichnung des Gewerbes oder (des Zwecks) der gewerblichen Tätigkeit, in welcher die Ausbildung erfolgen soll; 2. Angaben über Beginn und Dauer der Lehrzeit; 3. Angaben der etwaigen gegenseitigen Leistungen und den Voraussetzungen, unter denen die einseitige Auflösung des Vertrages zugelassen ist. 4. Die handschriftliche Unterschrift des Lehrherrn, des Lehrlings und des gesetzlichen Vertreters desselben, falls derselbe minderjährig ist.

---

[1]) Jb. der Hw.-K. Unterfranken 1908, S. 22 und 23.

Es war nicht ganz leicht den Handwerkern das Verständnis für die formellen Bestimmungen beizubringen und sämtliche Jahresberichte der Handwerks-Kammern klagen darüber, daß die Bestimmungen nicht eingehalten werden. So ergab sich durch eine Erhebung im Jahre 1902, „daß gegenüber rund 7000 Lehrlingen, die Ende 1902 bei der Kammer angemeldet waren, mindestens deren 9000 vorhanden waren[1]). Doch bessern sich dank der rastlosen Tätigkeit der Beauftragten diese Zustände immer mehr, sodaß zu hoffen ist, daß die Unregelmäßigkeiten bald ganz verschwinden werden. Auch die Klagen über die Fälle mangelnden Abschlusses von Lehrverträgen wollen nicht verstummen. So schreibt der Jahresbericht der Handwerks-Kammer von Oberpfalz und Regensburg noch im Jahre 1909 von „Fällen mangelnden Abschluß von Lehrlingsverträgen . . .“[2]) Aber auch in anderen süddeutschen Ländern z. B. in Württemberg und Baden, steht es hierin nicht besser. So bemerkt Kaiser:

Stellungnahme der Handwerker zu diesen formellen Bestimmungen.

„Lehrverträge wurden vielfach überhaupt nicht abgeschlossen, die erforderliche Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes fehlt in fast 90% aller Fälle, in denen sie beizubringen war[3]).“

Die Bestimmungen über die Höchstzahl der Lehrlinge sind nach § 130 der G. O. von den Handwerks-Kammern festzusetzen und die bayer. Handwerks-Kammern haben alle ausnahmslos von diesem Recht Gebrauch gemacht; doch weichen sie vielfach von einander ab. So dürfen im mittelfränkischen Handwerks-Kammerbezirk Schlosser auf keinen bis zu einem Gehilfen 1 Lehrling,

Bestimmungen über die Höchstzahl der Lehrlinge.

---

[1]) Jb. der Hw.-K. Schwaben 1910, S. 19;

[2]) Jb. der Hw.-K. Oberpfalz 1909, S. 49.

[3]) Kaiser a. a. O. S. 37.

auf je weitere 2 Gehilfen 1 Lehrling mehr halten, bis zur Höchstzahl von 8 Lehrlingen[1]), während im oberpfälzischen Handwerks-Kammerbezirk Schlosser für den Meister und jeden Gehilfen je 1 Lehrling, jedoch in Betrieben mit bis zu 6 Gehilfen nicht mehr als 4 Lehrlinge, in keinem Betriebe aber mehr als 6 Lehrlinge halten dürfen[2]). Dagegen wird im unterfränkischen Handwerks-Kammerbezirk die Höchstzahl der in einem Betriebe zu haltenden Lehrlinge für das Schlossergewerbe in folgender Weise festgesetzt: Für jeden Meister 2 Lehrlinge, für jeden Gehilfen einen weiteren Lehrling bis zur Höchstzahl von 6 Lehrlingen[3]).

Analoge Bestimmungen für die Lehrmädchen.

Diese Bestimmungen über die Höchstzahl der Lehrlinge wurden in analoger Weise auf die Lehrmädchen ausgedehnt. So dürfen gehalten werden nach einem Beschluß der Handwerkskammer für Niederbayern vom 16. November 1903, der durch Entschließung des Kgl. Staatsministeriums des Innern vom 31. März 1904 genehmigt wurde, im Handwerk der Kleidermacherinnen, Weißnäherinnen und Modistinnen bei einer Lehrfrau bezw. einem Lehrherrn ohne Gehilfen zwei Mädchen, auf jede Gehilfin ein Lehrmädchen mehr.

Lehrlingsausbeutung.

Auf diese Weise verstanden die Handwerkskammern der Lehrlingsausbeutung wirksam entgegenzutreten. Es werden zwar immer noch Fälle gemeldet, in denen man von Lehrlingsausbeutung sprechen kann, jedoch werden diese dank der rastlosen Tätigkeit der Beauftragten immer seltener und auch die Resultate der Gesellenprüfungen zeigen, daß die Lehrlinge viel gewissenhafter wie früher ausgebildet werden.

---

[1]) Jb. der Hw.-K. Mittelfranken 1904/05, S. 36.

[2]) Jb. der Hw.-K. Oberpfalz 1902, S. 68;

[3]) Jb. der Hw.-K. Unterfranken 1905, S. 76.

Hand in Hand mit der Lehrlingsausbeutung ging vor Erlaß des Handwerkergesetzes die sogen. Lehrlingszüchtung. Wir können diese ja bei allen Gewerben nachweisen, insbesondere ist es aber die Schlosserei, in der man am häufigsten auf sie trifft. So finden wir bei Böttger[1]), „die Schlosserei erhebt seit geraumer Zeit schon Ansprüche auf die Palme der Lehrlingszüchtung". Ferner ergibt sich aus der Erhebung des Kaiserlichen statistischen Amtes, daß das Schlosserhandwerk bedeutend mehr Lehrlinge produziert, als es nötig hat. Dieser Überschuß verschwindet natürlich später in den Fabriken und es ist bei dieser Sachlage zu begreifen, daß der handwerksmäßige Schlosser jedes persönliche Interesse an der gewissenhaften Lehrlingsausbildung verliert, da diese ja, wie er nicht mit Unrecht meint, nicht ihm, sondern seinen Konkurrenten von der Großindustrie zugute komme[2]). Lehrlingszüchtung.

Ein wirksames Mittel, der Lehrlingsausbeutung und der Lehrlingszüchtung entgegenzutreten, liegt ferner in der Regelung der Lehrzeit, trotzdem wir hier mannigfache Verschiedenheiten finden, da das Gesetz die genaue Fixierung der Dauer der Lehrzeit den Handwerkskammern und Innungen überlassen hat. Auf diese Weise verstand es das Gesetz dem willkürlichen Ermessen der beteiligten Kontrahenten Schranken zu setzen. Die Befugnis der Handwerkskammer geht sogar so weit, in einzelnen Fällen Lehrlinge von der Innehaltung der festgesetzten Lehrzeit zu entbinden (§ 130a Abs. 2 u. 3). Von dieser Befugnis haben auch die bayerischen Kammern ausnahmslos Gebrauch gemacht und so hat beispielsweise die Handwerks- Lehrzeit.

[1]) Geschichte und Kritik des neuen Handw.-Ges. S. 267.

[2]) a. a. O. Untersuchungen Bd. IV, S. 313.

kammer Kaiserslautern bestimmt, daß die Genehmigung zu einer kürzeren Lehrzeit nicht versagt werden darf, wenn der Lehrling sich schon in vorgerücktem Alter befindet oder eine höhere Ausbildung erhalten hat[1]). Auf einer Konferenz vom 16. Januar 1905 haben sich nun erfreulicherweise schließlich sämtliche bayerischen Kammern dahin geeinigt, daß die Lehrzeit mindestens drei und nicht mehr als vier Jahre zu betragen hat.

Beauftragtenwesen der Innungen.

Um die Durchführung all dieser Gesetze und statutarischen Vorschriften zu überwachen, können von den Innungen für die zu ihnen gehörigen Betriebe sogen. Beauftragte bestellt werden (§ 94c). Von diesem Rechte haben nach der Erhebung des Kaiserlichen statistischen Amtes vom Jahre 1904 in Bayern von den 259 freien Innungen 109 (42,1 %), von den 115 Zwangsinnungen 69 (60 %) Gebrauch gemacht.

Beauftragtenwesen der Handwerkskammern.

Nach § 103m der G.O. haben nun auch die Handwerkskammern das Recht Beauftragte zu bestellen und zwar für alle Betriebe. Und während die praktischen Erfolge der von den Innungen gestellten Beauftragten gering gewesen zu sein scheinen, finden wir über die Tätigkeit der Handwerkskammer-Beauftragten in fast sämtlichen Jahresberichten lobende und anerkennende Worte. Langer Zeit hat es bedurft, die Handwerker an diese Institution zu gewöhnen und viel Arbeit, Mühe und Fleiß von seiten der Beauftragten war nötig, die Durchführung der gesetzlichen und statutarischen Lehrlingsvorschriften zu ermöglichen. Finanziell erfordert natürlich die Institution des Beauftragtenwesens große Opfer

[1]) Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens der Hw.-K. Pfalz 1910.

von seiten der Handwerkskammern; ob der Erfolg die aufgewandten Mittel rechtfertigt, sei dahingestellt.

Berufs-Beauftragte.

Da es nun besonders wegen der Mißgunst, unter der an und für sich jegliche Interessengemeinschaft der Handwerker leidet, nicht jeden Handwerksmanns Sache ist, sich von einem Kollegen in der Eigenschaft als Beauftragter in seinen Betrieb hineinsehen zu lassen, andererseits aber die Handwerksmeister schon genügend von den staatlichen und kommunalen Aufsichtsbeamten kontrolliert seien, so hatte die Handwerkskammer Augsburg die Absicht einen Berufsbeauftragten aufzustellen, der dann ohne Rücksicht auf Bekanntschaft und Kollegialität seines Amtes walten könne[1]). Leider ist man, wie wir dem gleichen Bericht entnehmen können, mangels verfügbarer Mittel von diesem Gedanken wieder abgekommen, hat aber im Jahre 1909 den Kammerkreis in 5 Bezirke eingeteilt und für jeden Bezirk je einen geeigneten Beauftragten von seiten der Kammer nebenamtlich gegen eine Pauschalentschädigung angestellt. Diese Beauftragten müssen mindestens einmal im Jahre alle Betriebe ihres Bezirkes, in denen Lehrlinge gehalten werden, revidieren. Zu ihrem Ausweis haben sie, wie auch schon früher, eine Legitimation bei sich, die ihnen von der Kammer ausgestellt wird; alle Ergebnisse ihrer Revision tragen sie in ein besonders ausgearbeitetes Buch ein und schicken diese Berichte dann an die Kammer, welche dieselben weiter verarbeitet und verwertet. Gleichzeitig bemerkt jedoch der Jahresbericht, daß es sich bei der ganzen Einrichtung um ein Provisorium handelt, über dessen Wert erst Praxis und Zukunft entscheiden müssen. Auch Württemberg nähert sich dem System

[1]) Jb. der Hw.-K. Schwaben 1910, S. 12 und 13.

der Berufsbeauftragten[1]), mit dem man auch bisher gute Erfahrungen gemacht hat. Trotzdem scheint mir die von Kaiser zitierte Mitteilung, daß die Beauftragten „bei der Mehrzahl der Meister bald gern gesehene Gäste geworden sind", übertrieben zu sein.

Kost und Unterkunft der Lehrlinge.

Die Verstöße gegen die formellen Vorschriften des Handwerkergesetzes würden nicht so viel Interesse beanspruchen, wenn sie nicht so recht die gleichgültige Lässigkeit illustrieren würden, die den gesamten Handwerkerstand beherrscht und auf deren Beseitigung die Kammern, einem Sisyphus vergleichbar, nunmehr schon jahrelang hinarbeiten. Dagegen ist nicht zu verkennen, daß die Handwerker der materiellen Seite der Lehrlingsvorschriften nach und nach Verständnis entgegengebracht haben und man kann, wenn das auch nicht im einzelnen nachweisbar ist, doch deutlich erkennen, daß sich Behandlung, Kost und Unterkunft der Lehrlinge ständig bessert. Man wird dies gewiß freudig begrüßen, denn das, was Dr. E. Cahn in seiner Schrift über „das Schlafstellenwesen in den Großstädten und seine Reform" berichtet, muß als wenig erfreulich bezeichnet werden. So entwirft er beispielsweise von den Schlafräumen der Gesellen und Lehrlinge in Handwerksbetrieben in München folgendes Bild: „Auf 244 berücksichtigte Betriebe entfielen 823 Gesellen und Lehrlinge. Der Luftraum schwankte zwischen 3 und 50 cbm und zwar so, daß 22 % weniger als 10 cbm, 20 % 10—12 cbm, 16 % 13 bis 15 cbm, also im ganzen 58 % weniger als 15 cbm Luft hatten. Dabei hatten $^2/_3$ der Schlafstellen nur ein Fenster. Was die Reinigung der Räume anbelangt, so wurden zwar die meisten jede Woche einmal, einige aber nur

[1]) Vgl. Kaiser a. a. O. S. 36.

jeden zweiten und dritten Monat, in einem Fall sogar jedes Jahr nur einmal gereinigt. Schliefen in den meisten Fällen 2—4 Personen in einem Raum, so kamen doch Fälle vor, wo 6—11 Personen in einem Raume hausten; in sechs Fällen schliefen sogar 2 Personen in einem Bette". Ferner erwähnt er noch einen weiteren Fall, wo dasselbe Bett zu verschiedenen Zeiten von verschiedenen Personen benutzt wurde. Was die Bettwäsche betrifft, so wurde nach Cahns Untersuchungen dieselbe in 59 Fällen (28 %) alle acht Wochen oder weniger gewechselt, in 29 Fällen (14 %) nur alle drei Monate und weniger. Es ist nicht der mindeste Grund vorhanden, Cahns Ausführungen für übertrieben zu halten, im Gegenteil, man könne noch Dutzende ähnlicher Fälle zitieren; so wird beispielsweise aus Schwaben ein Fall gemeldet, daß ein Lehrling in einer Kammer schlafen mußte, die zur Lagerung von Backsteinkäse diente und Coelsch[1]) erwähnt einen weiteren, besonders krassen Fall, wo ein Lehrling mit der 14 bis 15jährigen Tochter des Meisters in der gleichen Kammer schlafe."

Was die „gute alte Sitte" dem Lehrling im Meisterhaus Kost und Wohnung zu gewähren betrifft, so scheint sie nach Böttgers Ansicht[2]) immer mehr im Schwinden begriffen zu sein. Zahlenmäßige Angaben erbringt er zum Beweis für seine Behauptung zwar nicht, wohl aber sollen seinen Angaben zufolge die Augsburger Handwerker überhaupt ihre Lehrlinge gegen Entrichtung eines Kostgeldes aus dem Hause geben. Entweder ist nun diese Ansicht unrichtig oder es hat sich in den sechs Jahren bis 1904 in dieser Beziehung erfreulich viel ver-

---

[1]) Coelsch a. a. O. S. 286.

[2]) a. a. O. S. 268.

Tabelle XII.

Kammer-Bezirk	Zahl der bei den Innungsmitgliedern am 25. Okt. 1904 vorhandenen Lehrlinge		Von diesen hatten					Zahl der Lehrlinge, die am 25. Okt. 1904 ihre Wohnung weder beim Meister noch bei den Eltern oder Verwandten hatten in Prozenten
			Wohnung und Kost beim Meister	nur Wohnung	nur Kost	ihre Wohnung b. den Eltern od. Verwandt.	ihre Schlafstelle weder beim Meister noch bei den Eltern oder Verwandten	
Ober-	fr. I.	1365	770	26	108	548	32	2,3
bayern	Zw.-I.	1518	989	27	153	465	36	2,4
Nieder-	fr. I.	326	298	—	—	28	—	—
bayern	Zw.-I.	601	514	5	10	79	3	0,5
Pfalz	fr. I.	650	522	9	1	119	—	—
	Zw.-I.	417	166	—	—	251	—	—
Ober-	fr. I.	687	526	—	22	155	6	0,9
pfalz	Zw.-I.	512	388	5	35	113	15	2,9
Ober-	fr. I.	554	459	—	7	96	—	—
franken	Zw.-I.	152	151	—	1	1	—	—
Mittel-	fr. I.	962	794	1	2	64	1	0,1
franken	Zw.-I.	797	297	13	21	183	20	2,5
Unter-	fr. I.	1562	1111	6	23	445	—	—
franken	Zw.-I.	490	448	—	—	23	19	3.9
Schwaben	fr. I.	1569	1038	2	17	507	22	1,4
	Zw.-I.	233	185	—	6	48	—	—
Bayern	fr. I.	7675	5518	44	180	1962	61	0,8
	Zw.-I.	4720	3138	50	226	1164	93	2,0

ändert. Die Handwerkskammern schweigen sich zwar über diesen Punkt entweder völlig aus oder begnügen sich mit allgemeinen Angaben, so daß es erst der Erhebung des Kaiserlichen statistischen Amtes vom Jahre 1905 vorbehalten blieb, zum ersten Male sich mit den Unterkunftsverhältnissen der Lehrlinge in einwandfreier wissenschaftlicher Weise zu befassen. Allerdings berücksichtigt diese Reichsenquête nur die Lehrlinge bei Innungsmeistern nach freien und Zwangsinnungen spezialisiert und zwar nach den in Tabelle XII dargelegten Gesichtspunkten.

Hieraus geht ohne weiteres hervor, daß der Prozentsatz der Lehrlinge, die weder beim Meister noch bei ihren Eltern oder Verwandten Unterkunft haben, sehr gering ist und nur beispielsweise bei den Zwangsinnungen in Unterfranken 3 % übersteigt, in vielen Kammerbezirken, beispielsweise in Niederbayern für sämtliche Innungen $^1/_4$ %, in Oberfranken und in der Pfalz 0 % beträgt. Für ganz Bayern ergibt sich, daß von 100 Lehrlingen, deren Meister freien Innungen angehören, 0,8 % und solcher, deren Meister in Zwangsinnungen vereinigt sind, 2 % nicht bei ihren Lehrherrn Wohnung und Unterkunft gefunden haben. Daß der Prozentsatz bei Zwangsinnungen mehr wie doppelt so hoch ist, mag wohl ein Spiel des Zufalls sein, nachdem es sich in Preußen, wie aus der gleichen Enquête zu ersehen ist, gerade umgekehrt, nämlich wie 2,2 zu 1,4 verhält[1]). Nach einer weiteren verdienstvollen Untersuchung über die Durchführung des Handwerkergesetzes, die vom Vorstand des Verbandes Deutscher Gewerbevereine im Jahre 1906 herausgegeben

[1]) Denkschr. des kaiserl. stat. Amtes. Die Wirkungen des Handw.-Ges., S. 138, 139.

wurde, ergab sich für die Gewerbevereine im engeren und weiteren Sinn für ganz Bayern folgendes:

Tabelle XIII.

Gesamtzahl der bei den Handwerkermitgliedern der Gewerbevereine etc. am 25. Oktober 1904 vorhandenen Lehrlinge	10735
Von diesen hatten:	
Wohnung und Kost beim Meister	4066
nur Wohnung beim Meister	135
nur Kost beim Meister	439
ihre Wohnung bei den Eltern oder Verwandten	3996
ihre Schlafstelle weder beim Meister noch bei den Eltern oder Verwandten	106
Zahl der Lehrlinge, die am 25. Oktober 1904 ihre Wohnung weder beim Meister noch bei den Eltern oder Verwandten in Prozenten. .	1,0%

Wir ersehen aus dieser Tabelle, die auf den gleichen Zeitpunkt wie die Reichsenquête bezogen ist, daß die Zahl der Lehrlinge, die ihre Wohnung weder beim Meister noch bei den Eltern oder Verwandten hatten, rund 1% beträgt. Wir sind also wenigstens für die Lehrlinge der Meister, die irgend einer Handwerkervereinigung angehören, zu der Behauptung berechtigt, daß Böttgers oben erwähnte Auffassung nicht richtig sein dürfte. Es müßte denn sein, daß diejenigen Meister, die noch außerhalb irgend einer Handwerkerorganisation stehen, samt und sonders die Gewohnheit hätten, ihre Lehrlinge aus dem Hause zu geben. Ein Umstand sei aber der Vollständigkeit halber noch erwähnt, daß nämlich der Erhebung des Kaiserlichen statistischen Amtes zufolge der Kammerbezirk Mittelfranken in 10,6 bezw. 35,6% der

Fälle die Wohnung nicht nachweisen konnte, d. h. eben mit anderen Worten, daß man es in diesem Bezirk bisher nicht für nötig gehalten hat, sich mit dem gewiß wichtigen Kapitel der Lehrlingsunterkunft in genügender Weise zu befassen. Hoffentlich hat die Reichsenquête hierzu den Anstoß gegeben und erfreulicherweise ist in den anderen bayerischen Kammerbezirken dieser Frage mit um so größerer Sorgfalt nahe getreten worden.

Das Schlafstellenwesen und seine Wirkung auf den Lehrling.

Auf alle Fälle ist m. A. nach der Prozentsatz derjenigen Lehrlinge, die weder bei ihrem Meister noch bei ihren Eltern oder Verwandten wohnen, hoch genug und wäre es viel zweckmäßiger, wenn die alte Sitte noch fortbestehen würde. Es ließe sich wohl auch ohne allzugroße Härten gesetzlich festlegen, daß ein Meister, der seinem Lehrling nicht einen entsprechenden Schlafraum zur Verfügung stellen kann, eben zur Lehrlingshaltung nicht befugt sein soll, denn nur auf diese Weise kann vermieden werden, junge Burschen im Knabenalter vor dem Schlafstellenwesen in seiner ganzen Schrecklichkeit zu bewahren, denn sicherlich wird ein junger Mann, der gezwungen ist in unreifem Alter in Schlafstellen zu hausen, unter allen Umständen aus naheliegenden Gründen an Leib und Seele Schaden nehmen. Verfasser glaubt sich zu dieser Behauptung berechtigt, hatte er doch persönlich im Jahre 1907 Gelegenheit, das Schlafstellenwesen in Hamburg in entsprechender Verkleidung und unter sachkundiger Führung eingehendst kennen zu lernen.

Lehrlingsheime.

Erfreulicherweise scheint man an den maßgebenden Stellen diesen Übelstand richtig erkannt und gewürdigt zu haben, indem man in neuerer Zeit sog. Lehrlingsheime ins Leben gerufen hat, die einerseits dazu bestimmt sind für Unterhaltung, Beschäftigung und Unterweisung der jungen Leute Sorge zu tragen, andererseits ihnen, wenn

erforderlich Kost oder Wohnung zu gewähren. Nach den jüngsten Erhebungen bestehen in Bayern 62 solcher Lehrlingsheime, die sich auf die einzelnen Kreise wie folgt verteilen[1]).

Oberbayern .	9	Oberfranken	5[2])
Niederbayern	5	Mittelfranken	12
Pfalz . . .	1	Unterfranken	4
Oberpfalz . .	7	Schwaben .	19

In dieser Tabelle sind allerdings alle Jugendfürsorgeinstutitionen mit inbegriffen, die ihre Hilfe selbstverständlich auch den Lehrlingen angedeihen lassen, sodaß man als Lehrlingsheime im Sinn wie beispielsweise das als mustergültig bekannte Lehrlingspatronat in Zürich von diesen 62 höchstens 10% bezeichnen kann.

Lehrlingsheime und Sozialdemokratie.

Allerdings liegt auch eine gewisse Gefahr in diesen Lehrlingsheimen und zwar dann, wenn sie von unberufener Seite ins Leben gerufen werden sollten. So wurde auf dem sozialdemokratischen Parteitag in Mannheim folgende Resolution angenommen: „Das allerwärts sich vollziehende Erwachen der proletarischen Jugend zu selbsttätiger obligatorischer Beschäftigung wird begrüßt. Die Parteigenossen werden aufgefordert, überall, wo die Vereinsgesetze es gestatten, die Gründung und Weiterentwicklung von Jugendorganisationen zu fördern.“ Hierzu bemerkt der Jahresbricht der Handwerks-Kammer von Oberfranken von 1908[3]): „Die Wirkung dieses Be-

---

[1]) a. a. O. Denkschrift des Kgl. Staatsministeriums des Äußern über Gewerbeförderung S. 73.

[2]) In Oberfranken bestehen übrigens entgegen den Angaben der a. a. O. Denkschr. des Kgl. Staatsministeriums nach dem Jb. der Hw.-K. 7 Lehrlingsheime.

[3]) S. 35.

schlusses macht sich in der letzten Zeit allenthalben geltend, so bei den Handwerkslehrlingen nach den Wahrnehmungen der Meister immer mehr und mehr. Unter Verschleierung der wirklichen Absicht verfolgen diese Vereine offensichtlich den Zweck, wie solche übrigens oft auch selbst zugeben, die heranwachsende Jugend zu tüchtigen Mitgliedern für den Befreiungskampf der Arbeiter heranzuziehen. Ganz richtig bemerkt hierzu der Jahresbericht der Kammern, daß auf diese Weise das gute Einvernehmen zwischen Meister und Lehrling gestört wird[1]) Es entzieht sich natürlich der kritischen Beurteilung, ob dies auf Wahrheit beruht und möglicherweise mag auch die Kammer nicht ganz objektiv gewesen sein. M. E. sind jedoch unter allen Umständen junge Burschen in diesem Alter noch nicht reif und geeignet, in die politischen Strömungen der Gegenwart einzugreifen.

Konfessionelle Lehrlingsheime.

In Bayern haben wir übrigens meist konfessionelle Lehrlingsheime, bezw. sind diese konfessionellen Vereinen angeschlossen; demgemäß wird in diesen der Hauptwert auf religiös sittliche Ausbildung gelegt. Die Gründung derartiger Vereine reicht bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts zurück, indem zuerst von Jesuiten in Regensburg und München solche Anstalten gegründet worden sind[2]). In Bayern beläuft sich die Zahl der Lehrlinge, die an diesen Einrichtungen teilnehmen, je nach Größe der Vereinigung auf 20—150 Mitglieder[3]).

---

[1]) Auch in den Jb. anderer Kammern finden wir Klagen darüber; so schreibt der Jb. der Hw.-K. Niederbayern 1906/07, S. 41: „Im Zunehmen begriffen sind die Klagen über die Unbotmäßigkeit und Widerspenstigkeit mancher Lehrlinge."

[2]) Bachem Staatslexikon Bd. 3, S. 1173.

[3]) a. a. O. Denkschr. über Gewerbeförderung des Kgl. Staatsministeriums des Äußern.

Das gewerbliche Schulwesen.

Wirklich gute Erfolge hat die Novelle in ihren Wirkungen auf das gewerbliche Schulwesen aufzuweisen. Lange Zeit hatte man ja im Handwerk die theoretische Ausbildung stark vernachlässigt und die Mehrzahl der Lehrherren hielt es für ausreichend, den Lehrlingen eine gute Handfertigkeit zu vermitteln. Daß dies allein jedoch nicht genügt, liegt auf der Hand, denn es ist unbedingt erforderlich, daß neben der Lehre beim Meister ein theoretischer Unterricht tritt, der einerseits die in der Volksschule erworbenen Kenntnisse vertieft, andererseits die gewerbliche Bildung vervollkommet. Doch leider ist dieser Gedanke noch nicht Gemeingut aller Handwerker geworden. So ist es in Niederbayern mehrfach vorgekommen, und diese Fälle werden wohl nicht vereinzelt dastehen, daß die Lehrherren ihre Lehrlinge überhaupt nicht zur Schule schickten, oder sie, dem Zwang nur ungern gehorchend, dann oft unter nichtigen Gründen den Unterricht versäumen ließen[1]). In Bayern entwickelte sich übrigens das Fortbildungsschulwesen schon seit Anfang des 19. Jahrhunderts in hervorragender Weise, indem es mit der Einrichtung von Sonntagsschulen dem Beispiele Württembergs und Badens folgte.

Geschichtlicher Überblick über die Entstehung des gewerblichen Schulwesens

Die erste Anregung hiezu gab Maximilian Josef III. am 2. Februar 1771 mit folgender Verordnung: „Da oft ein gut unterrichtetes Kind bei seinen Lehrjahren in der Hantierung das Erlernte leicht wieder vergißt, so gebieten wir gnädigst, daß bei willkürlicher Strafe ihrer Meister sich die Lehrbuben in ihren Pfarren nach der geschehenen Einteilung mit ihren vorigen Schullehrern in den Kirchen bei den Christenlehren nicht nur allein stellen, sondern auch wöchentlich einmal auf eine von

[1]) Jb. der Hw.-K. Niederbayern 1906/07, S. 42.

des Ortes Obrigkeit bestimmte kurze Zeit sich in den Schulen einfinden, damit sie im Lesen, Schreiben und Rechnen vollkommen hergestellt werden".

Sonntagsschulen.

Auf diese Weise war nun angebahnt, was der Kurfürst Maximilian Josef IV. vollständig durchführte, indem er verordnete, daß in allen Städten, Märkten und Pfarrdörfern mit Schulzwang verbundene Sonntagsschulen errichtet werden und von den Lehrlingen bis zum 18. Lebensjahre besucht werden sollten. Lehrlinge, welche ihrer Schulpflicht nicht nachgekommen waren, sollten nicht zu Gesellen gesprochen werden und niemand konnte ein Anwesen übernehmen, noch eine Heirat schließen, der nicht den fleißigen Besuch der Sonntagsschule durch gültige Zeugnisse beweisen konnte. In allen übrigen deutschen Staaten außer Bayern und Württemberg sehen wir aber bald in der Entwicklung des Sonntagsschulwesens einen Stillstand eintreten. Nur in Bayern erfuhr die Sonntagsschulpflicht eine ähnliche Regelung wie in Württemberg, indem sie 1856 um 2 Jahre gekürzt wurde. 1870 nahm vollends Bayern eine gesetzliche Regelung der Verhältnisse der gewerblichen Fortbildungsschulen vor, die mittlerweile neben den Sonntagsschulen zum Teil aus privaten Zeichenschulen entstanden waren[1]). Schließlich tat auch das Reich etwas für eine einheitliche Regelung des Fortbildungsschulwesens, die neuerdings noch von verschiedenen Seiten in erweitertem Umfang angestrebt wird und zwar durch die Gewerbeordnung für das deutsche Reich in der Fassung vom 26. Juli 1900 und im H.G.B. Die wesentliche Förderung aber erfuhr, wie

---

[1]) Vgl. Siercks: Das deutsche Fortbildungsschulwesen S. 16, 17, 21, 27.

schon oben erwähnt, die gewerbliche Fortbildungsschule durch die Handwerksnovelle vom Jahre 1897.

Tagesfortbildungsschulen in Bayern.

Im Gegensatz zu allen anderen Ländern haben wir in Bayern noch eine besondere Schulgattung, die Tagesfortbildungsschule, auf die kurz mit einigen Worten eingegangen werden soll. Sie bezweckt dem Knaben eine Vervollständigung seiner Volksschulbildung zu geben, die ihm gerade, wenn er sich später dem Handwerk zuwendet, besonders zugute kommt. In Bayern haben wir gegenwärtig 16 solcher Tagesfortbildungsschulen, davon bestehen in Schwaben und Neuburg 8[1]). In ganz Bayern wurde nun das Fortbildungsschulwesen durch die Schulpflichtordnung vom 4. Juni 1903 definitiv geregelt. Nach derselben haben die Schüler der Volksschule nach 7jährigen Werktagsschulbesuch noch 3 Jahre die Sonntagsschule zu besuchen, jedoch kann der Besuch der Sonntagsschule durch Besuch einer Fortbildungsschule ersetzt werden, wenn dieser nicht durch Gemeindebeschluß dem Sonntagsschulpflichtigen zur direkten Pflicht gemacht ist.

Übersicht über die Gesamtentwicklung des gewerblichen Fortbildungsschulwesens in Bayern.

Die Entwicklung des gewerblichen Fortbildungsschulwesens in Bayern erhellt folgende Übersicht:

Tabelle XIV.

Jahr	Schulen	Kurse	Schüler	Geldausgaben	Auf 1 Schüler trifft von der gesamten Geldausgabe in Mk.
1884/85	243	318	24031	391869.—	16,3
1890/91	242	975	31600	501471.—	15,9
1897/98	262	1175	34175	631701.—	18,5
1904/05	328	1663	45202	1035305.—	22,9
1909/10	372	2227	60626	2062559.—	34,0

[1]) Jb. der Hw.-K. Schwaben 1910, S. 46 und 47.

Die Zahlen sind aus dem statistischen Jahrbuch des Königreichs Bayern gewonnen und zeigen in erfreulicher Weise in jeder Hinsicht eine Steigerung. So hat sich beispielsweise seit dem Jahre 1897 die Zahl der Kurse und der Schüler fast verdoppelt, die aufgewandten Mittel sich verdreifacht und namentlich die auf den Kopf eines Schülers berechnete Geldausgabe bedeutend zugenommen. Betrachtet man dagegen die Entwicklung von 1884—1897, so erkennt man sofort, daß die Entwicklung in dieser Zeit lange nicht in derartiger Weise vor sich gegangen ist, so hat beispielsweise die Zahl der bestehenden Schulen nur um 19 zugenommen und die auf den Kopf des Schülers treffende Geldausgabe hat sich nur um Mk. 2,2 d. i. etwa 12 % vermehrt.

Anteil der Handwerkernovelle an dieser Entwicklung.

Es ist gewiß kein Zufall, daß seit Inkrafttreten der Handwerkernovelle das gewerbliche Schulwesen sich in erhöhtem Maße entwickelt hat; macht diese doch dem Lehrherrn zur Pflicht, den Lehrling zum Besuch der Fortbildungs- oder Fachschule anzuhalten und dessen Schulbesuch zu überwachen (§ 127 G.O.). Außerdem erzwingt das Handwerkergesetz von 1898 den Schulbesuch indirekt, indem es durch die Bestimmungen über die Ablegung der Gesellenprüfungen und über das Halten und Anleiten von Lehrlingen die jungen Leute nötigt, die ihnen gebotene Gelegenheit zur weiteren Ausbildung nach Möglichkeit zu benutzen, da ja in den Prüfungen Anforderungen an sie gestellt werden, die vor dem Erlaß des Gesetzes ganz unbekannt waren. So berichtet Kaiser[1]) über die krasse Unwissenheit, der bei der Handwerkskammer Stuttgart geprüften Lehrlinge aus dem Jahre 1902, daß von 12 Mechanikerlehrlingen kein einziger

[1]) a. a. O. Jb. der Hw.-K. Stuttgart 1903, S. 158.

gewußt habe was Messing sei und von 12 Schreinerlehrlingen soll keiner anzugeben vermocht haben, woraus Leim gewonnen wird. Die Jahresberichte der bayerischen Kammern betonen zwar auch wiederholt die krasse Unkenntnis mancher Prüflinge, begnügen sich aber mit allgemeinen Angaben, ohne in derartiger Offenheit dieselbe zu brandmarken.

Erweiterung der schulmäßigen Lehrlingsausbildung.

Schließlich verdient noch der Umstand besonderer Erwähnung, daß man in neuerer Zeit Wert darauf legt, den Lehrlingen die Kenntnis der gewerblichen Buchführung zu vermitteln. So hat namentlich die Tagesfortbildungsschule dies neben kaufmännischem Rechnen, Wechselkenntnis und Wertpapierberechnung auf ihr Programm geschrieben. Dies ist jedenfalls freudig zu begrüßen, denn es kann auf diese Weise allmählich gelingen, auch dem Handwerker die Vorteile des kaufmännischen Großbetriebes zunutze zu machen.

Mitwirkung des Staates an dem gewerblichen Fortbildungsschulwesen.

Zum Schlusse sei noch erwähnt, daß sich sämtliche gewerbliche Schulen der Unterstützung des Staates erfreuen. So können wir der Denkschrift des Kgl. Staatsministeriums und des Kgl. Hauses über Gewerbeförderung in Bayern entnehmen, daß sich der jährliche Gesamtaufwand für die Unterstützung von Fachschulen und Kursen auf 17—18000 Mark beläuft. Auch die Wittelsbacher Landesstiftung gewährt jährlich für Fach- und Zeichenschulen 10—20000 Mark.

Lehrlingsarbeiten-Ausstellungen.

Eine weitere Einrichtung, die ebenfalls in richtiger Weise organisiert, viel dazu beitragen kann, Interesse und Freude am Handwerk zu beleben und für Meister und Lehrlinge aneifernd zu wirken, ist die Lehrlingsarbeitenausstellung. Die oben erwähnte Denkschrift über Gewerbeförderung bezeichnet den Einfluß solcher Ausstellungen auf Meister und Lehrlinge als „günstig“ und

legt daher den Handwerkskammern die weitere Ausgestaltung und Förderung von Lehrlingsarbeitenausstellungen nahe. Die Kosten dieser Ausstellungen beliefen sich auf 50—1000 Mark[1]), sodaß also selbst kleineren Organisationen die Möglichkeit geboten ist, in bescheidenem Maße derartige Ausstellungen zu veranstalten.

Fürsorge für taubstumme Lehrlinge.

In neuerer Zeit geht man sogar daran, taubstumme Lehrlinge von staatswegen auszubilden, indem man sie mit staatlicher Hilfe soweit fördern will, daß sie imstande seien, ihren Lebensunterhalt durch eigene Arbeit zu verdienen; dies geschieht in der Weise, daß man Handwerksmeistern, die die Garantie für tüchtige Ausbildung bieten, Prämien für die Ausbildung von taubstummen Lehrlingen gewährt[2]).

Lehrlingsstellenvermittlung.

Um jeder Zeit einem Lehrlingsmangel, falls er bestehen sollte, abzuhelfen, hat man wiederum erst in neuerer Zeit Lehrlingsstellenvermittlungen eingerichtet. Namentlich hat sich auf diesem Gebiete das städtische Arbeitsamt in München betätigt, so daß die Ergebnisse des Amtes in München als „befriedigend“ bezeichnet werden konnten[3]). Auch in Nürnberg hat sich der städtische Arbeitsnachweis unter Mitwirkung der Handwerkskammer von Mittelfranken mit der Lehrlingsstellenvermittlung befaßt und einen „Ratgeber für Lehrlinge und Eltern“ herausgegeben, der auf Anregung des Ministeriums in ganz Bayern in erhöhter Auflage gedruckt werden soll. Auch das Lehrpersonal der Volksschulen

---

[1]) a. a. O. Denkschr. des Kgl. Staatsministeriums über Gewerbeförderung S. 75.

[2]) Desgl. S. 71, 72, 73.

[3]) Vgl. hiezu desgl. S. 71.

ist angewiesen gemeinsam mit den Arbeitsnachweisen auf eine geordnete Lehrlingsstellenvermittlung hinzuarbeiten[1]).

Gesellenprüfung.

Wie manche andere Einrichtung, die das Handwerk schon in früheren Zeiten gehabt hat, hat die Novelle auch die alte Gesellenprüfung wieder aufleben lassen. Die fortschrittlich gesinnten Handwerker sehen auch hierin wie überhaupt in dem ganzen Gesetz ein Moment der Gewerbeunfreiheit, während die zünftlerisch gesinnten Handwerker gerade das Wiederaufleben der Gesellenprüfung freudig begrüßt haben. Die Gewerbeordnung hat sie in den §§ 131—132a gesetzlich geregelt und das Statut setzt in den §§ 61—67 die Tätigkeit der Kammer in Beziehung auf die Gesellenprüfung und das ist die Bildung von Gesellenprüfungsausschüssen fest. Nach den gesetzlichen Bestimmungen bestehen diese aus einem Vorsitzenden, der Nichthandwerker sein kann und aus mindestens 2 Beisitzern, deren einer die Wählbarkeit zur Handwerkskammer, der andere zum Gesellenausschuß haben muß. Die Abnahme der Prüfung ist nach den gesetzlichen Vorschriften den Handwerkskammern und Zwangsinnungen übertragen worden, doch sind erstere befugt, auch den freien Innungen das Prüfungsrecht zu übergeben. So hat die Handwerkskammer von Augsburg im Laufe der Jahre sämtlichen freien Innungen die Befugnis erteilt Prüfungsausschüsse zu errichten[2]). Der vorgesetzten Verwaltungsbehörde dagegen liegt es ob eine Prüfungsordnung zu schaffen und sämtliche Regierungen haben dies getan, nicht jedoch, ohne vorher ein Gutachten ihrer Handwerkskammer eingeholt zu

---

[1]) a. a. O. Denkschr. des Kgl. Staatsministeriums S. 70.

[2]) Jb. der Hw.-K. Schwaben 1910, S. 25.

haben[1]). Aus vielen Kreisen wird ein erfreulicher Aufschwung der Gesellenprüfungen gemeldet[2]) und von Jahr zu Jahr steigert sich die Zahl der Teilnehmer.

Aus folgender Tabelle ist die Teilnehmerzahl an den Gesellenprüfungen in den einzelnen Kreisen ersichtlich. Die Zahlen sind aus den Jahresberichten der Handwerkskammern zusammengestellt.

Tabelle XVI.

Jahr	Oberbayern	Niederbayern	Pfalz	Oberpfalz	Oberfranken	Mittelfranken	Unterfranken	Schwaben	Bayern
1901	—	—	—	—	306	—	—	—	306
1902	1243	584	527	590	972	1584	720	—	7140
1903	1514	1158	840	620	972	1643	800	1214	8761
1904	1568	1047	1275	765	1001	1697	1000	1189	9542
1905	1647	1560	1394	810	1146	1734	1200	1360	10851
1906	1630	1432	1304	877	1146	1780	1220	1452	10841
1907	1804	1573	1444	831	1266	1738	1290	1647	11593
1908	1879	1767	1619	842	1283	1817	1300	1708	12215
1909	2116	1813	1480	834	1322	1798[3])	1301	1943	12607
1910	2218	1952	1477	874	1350	1780	1360	1956	12967

Betrachten wir in dieser Zusammenstellung die recht geringe Zahl der Prüflinge, so weit sie in einigen Kreisen festgestellt werden konnte, im Jahre 1901 und vergleichen damit die Gesamtzahl der Teilnehmer an den Gesellen-

[1]) Jb. der Hw.-K. Pfalz 1908/09, S. 21.

[2]) Jb. der Hw.-K. Schwaben 1910, S. 26.

[3]) Da der Jahresbericht der Kammer keine Angabe enthält, nach den Durchschnittszahlen von 1908 und 1910 geschätzt.

prüfungen 1910, so müssen wir zugeben, daß die Gesellenprüfung in den Handwerkerkreisen starken Anklang gefunden hat.

Gesellenprüfung und Handwerkskammern.

Zweifellos ist dieser Erfolg den steten Bemühungen der Handwerkskammern zu danken, die in der Lehrlingsrolle ein gutes Kontrollmittel besitzen, das ihnen zeigt, welche Lehrlinge bis zum jeweiligen Prüfungstermin auslernen. Manche Handwerkskammer geht auch hier sehr energisch vor; so pflegt die Handwerkskammer Niederbayern[1]) sofort nach Schluß eines Prüfungstermines diejenigen Lehrherrn, die es versäumt haben, ihre ausgelernten Lehrlinge zu der Gesellenprüfung anzumelden, vorzuladen und zur Rechtfertigung aufzufordern. Sollten sie dann eine „vollkommen ausreichende" Entschuldigung nicht anführen können, so werden sie unnachsichtlich zur Bestrafung herangezogen. Wie wirkungsvoll dieses Vorgehen ist, sehen wir an gleicher Stelle; bemerkt doch die nämliche Kammer, daß in den meisten Fällen von der Verhängung einer Strafe Umgang genommen werden kann, weil die nachträgliche Anmeldung unverzüglich erfolgt.

Freilich ist es noch nicht so weit gekommen, daß sich alle Lehrlinge der Gesellenprüfung unterziehen, doch ist der Prozentsatz immerhin ein ziemlich hoher. Die folgende Tabelle gibt darüber Aufschluß, wie sich die Zahl der ausgelernten Lehrlinge zu der Zahl derjenigen Lehrlinge, die sich der Gesellenprüfung unterziehen, verhält. Das Zahlenmaterial ist wiederum aus den Jahresberichten der einzelnen Kammern zusammengestellt.

---

[1]) Vgl. Jb. der Hw.-K. Niederbayern 1904, S. 14.

Tabelle XVII.

	Oberbayern	Niederbayern	Pfalz	Oberpfalz	Oberfranken	Mittelfranken	Unterfranken	Schwaben	Bayern	Verhältnis der ausgelernt. Lehrlinge zu den Gesellenprüflingen für Bayern
1903										
Ausgel. Lehrl.	2655	1500	1150	1100	1400	1520	1700	1288	ca. 12313	
Gesell.-Prüfl.	1514	1158	840	620	972	1643	800	1214	ca. 8761	70,5 %
1910										
Ausgel. Lehrl.	3715	2031	1800	900	1538	2512	1387	2543	16426	
Gesell.-Prüfl.	2218	1952	1477	874	1350	1780	1360	1956	12967	80 %

Aus dieser Tabelle, deren Zahlenmaterial zum großen Teil auf Genauigkeit keinen Anspruch machen kann, ist durch einen Vergleich der beliebig herausgegriffenen Jahre 1903 und 1910 ersichtlich, daß das prozentuale Verhältnis der ausgelernten Lehrlinge zu den Gesellenprüflingen sich in steigender Tendenz bewegt.

Kritische Würdigung der Gesellenprüfung.

In den Handwerkskammerberichten finden sich hin und wieder Bemerkungen über ganz hervorragende Leistungen einzelner Lehrlinge[1]). Im allgemeinen wird anerkannt, daß die Durchschnittsleistungen von Jahr zu Jahr besser werden; auch die gestellten Anforderungen werden von Jahr zu Jahr größer. Die Lehrlinge vom Land allerdings weisen beinahe durch die Bank eine mangelhafte, wenn nicht ganz ungenügende Ausbildung auf[2]). Es ist interessant, den Ursachen hiefür nachzuforschen und wir können uns den Anschauungen des Jahresberichtes für Niederbayern restlos anschließen;

[1]) Jb. der Hw.-K. Niederbayern 1903, S. 107.

[2]) Jb. der Hw.-K. Niederbayern 1903, S. 107.

dieser findet es erklärlich, daß die Leistungen im theoretischen schwächer seien, da die städtischen Prüflinge die Möglichkeit hätten, sich in den gewerblichen Fortbildungsschulen bessere Kenntnisse anzueignen, dagegen mißt er die Schuld an der schlechteren praktischen Ausbildung voll und ganz den Lehrherrn bei, da diese meistens neben ihrem Gewerbe noch Landwirtschaft betreiben und nun im Sommer, wie sich durch Fragen bei den Prüfungen ergeben hätte, in ganz ungebührlicher Weise ihre Lehrlinge zur Besorgung von Feldarbeiten heranziehen. Auch zu häuslichen Dienstleistungen sollen gerade die ländlichen Lehrmeister ihre Lehrlinge noch immer vielfach in einem die Ausbildung beeinträchtigenden Umfange heranziehen. In vielen Fällen auch soll die Unfähigkeit des Lehrherrn selbst an dem schlechten Ausfall der Prüfung Schuld sein, da den Lehrherrn oft die elementarsten fachmännischen Kenntnisse fehlen[1]).

Lehrwerkstätten.

Die Gefahr, die in der Unkenntnis des Lehrherrn für die Ausbildung seiner Lehrlinge liegt, wird naturgemäß am gründlichsten vermieden durch Lehrwerkstätten. In einer Zeit, wo viele Handwerksberufe tatsächlich auf die „Qualitätsarbeit“ angewiesen sind, kann vielfach die Ausbildung des Lehrlings schon aus dem Grunde nicht mehr ausschließlich in einer Privatwerkstätte vor sich gehen, weil die Tätigkeit des Meisters selbst wie seiner Gesellen durch diese Belastung zu sehr absorbiert würde; so z. B. besonders in Feinmechanik, Optik, Uhrmacherei. Auch in solchen Berufen, die den Handwerker zwingen, sich den künstlerischen Neigungen seines Publikums jeweils anzupassen, sind Lehrwerkstätten von großem Segen, da unmöglich von dem ein-

[1]) Jb. der Hw.-K. Niederbayern 1903, S. 105.

fachen Meister verlangt werden kann, daß er sich über die Zeitströmungen in der Kunst auf dem Laufenden halte. Hier treten vielfach die Lehrwerkstätten an Kunstgewerbeschulen und dergl. an seine Stelle.

Das von der Volkswirtschaftslehre (Stieda) oft erhobene Postulat, die Ausbildung des Lehrlings möchte überhaupt den Lehrwerkstätten anvertraut werden, würde unzweifelhaft große Vorteile mit sich bringen. Der von den Handwerksmeistern[1]) vorgebrachte Einwand, daß die Lehrwerkstätten ihre Zöglinge zu sehr dem realen Leben und seinen Bedürfnissen entfremden, ist m. E. nicht stichhaltig. Die Gewöhnung z. B. an den Geschmack und die sonstigen Wünsche der Kundschaft wird noch während der Gesellenzeit in genügendem Maße erworben werden können. Wohl aber steht der allgemeinen Einführung der Lehrwerkstättenausbildung das einstweilen praktisch unüberwindliche Hindernis entgegen, daß das Lehrgeld dieser Anstalten durchweg ein zu hohes ist, bei den bedeutenden durch nichts ausgeglichenen Spesen naturgemäß auch sein muß. So wird wohl in Zukunft die Lehrwerkstätte einer Elite von jungen Leuten vorbehalten bleiben, deren Eltern derartige Ausgaben leisten können.

Ergebnis.

Wir haben also gesehen, daß die Gesellenprüfung eine Einrichtung ist, die man entschieden als bewährt bezeichnen kann; trotzdem ist die Zahl derjenigen nicht gering, die derartigen Prüfungen abhold gegenüber stehen und man kann ihnen bei objektiver Betrachtung nicht ganz unrecht geben. So soll beispielsweise die Gesellenprüfung die Mängel der Lehrlingsausbildung klar und deutlich entrollen und könnte das auch, wenn bei diesen

[1]) Deutsches Handwerksblatt 1909, Heft 4.

Prüfungen einheitlicher vorgegangen würde und die Anforderungen überall gleichmässig gestellt würden, sodaß es nicht vorkommen könnte, daß beispielsweise, wie Verfasser selbst erlebt hat, ein in allen Fächern seines Berufes mit Note 1 geprüfter Lehrling des Babiergewerbes absolut unfähig ist, als Gehilfe auch nur den mindesten Ansprüchen zu genügen. Der Lehrling war allerdings auf dem Lande geprüft und als Gehilfe in einer Stadt tätig. Eines aber wird man doch bei der Beurteilung des Wertes der Gesellenprüfung zugeben müssen, daß nämlich diese Prüfungen wohl für gewissenhafte Lehrherrn und Lehrlinge einen steten Antrieb bilden dürften, auf möglichst allseitige Ausbildung bedacht zu sein, um den an sie gestellten Anforderungen gerecht werden zu können.

III. Abschnitt.

Die Gestaltung des Gesellenwesens.

Der Geselle vor dem Handwerkergesetz.

Vielfach krankt das Gesellenwesen an den gleichen Schäden wie das Lehrlingswesen, vermehrt um weitere Mißbräuche, wie sie die Zahlung des Geldlohnes mit sich bringt[1]). In treffender Weise charakterisiert Böttger[2]) die sich zwischen Gesellen und Meistern immer mehr dehnende Kluft: „Das patriarchalische Verhältnis zwischen Meister und Gesellen ist längst erloschen und heute tritt uns der Handwerkergeselle in der Gestalt des mehr oder minder qualifizierten Lohnarbeiters entgegen, der seine Beschäftigung beim Handwerkermeister nicht mehr als

---

[1]) Vgl. Waentig, Gewerbliche Mittelstandspolitik S. 277.

[2]) Kritik des Handwerkergesetzes S. 277/78.

Durchgangsstadium zur eigenen Selbständigkeit auffaßt, sondern sich darüber im klaren ist, daß er unter normalen Verhältnissen nicht aus der Lohnarbeiterklasse ausscheiden wird, der, wie sich gerade die Arbeitsgelegenheit bietet, heute beim kleinen Meister, morgen in der Fabrik seiner Branche oder eines verwandten Gewerbes arbeitet. Keinerlei Standesinteresse verbindet ihn in der Regel mit dem „Arbeitgeber" oder seinem „Chef", dieser ist vielmehr im Lohnkampfe sein natürlicher Gegner, mit dem er rücksichtslos um den schmalen Streifen Gewinn auf dem gemeinsamen Arbeitsfelde ringt".

Das Gesellenwesen unter dem Handwerkergesetz.

Wir wollen gleich anfangs bemerken, daß auch hier dank der Handwerkernovelle vom Jahre 1897 doch in mancher Beziehung Wandel geschaffen wurde. So hat das Gesetz bei Innungen und Kammern die Einrichtung eines Gesellenausschusses vorgesehen. Er soll vor allem mitwirken bei der Regelung des Lehrlingswesens und bei der Gesellenprüfung, sowie bei der Begründung und Verwaltung aller Einrichtungen, für welche die Gesellen Beiträge entrichten oder eine besondere Mühewaltung übernehmen, oder welche zu ihrer Unterstützung bestimmt sind (§ 95 Abs. 2 G. O.). Bei der Handwerks-Kammer hat sich der Gesellenausschuß außerdem zu beteiligen bei Erlaß von Vorschriften, welche die Regelung des Lehrlingswesens zum Gegenstande haben, bei der Entscheidung über Beanstandung bei Beschlüssen der Prüfungsausschüsse und bei Abgaben von Gutachten und Erstattung von Berichten über Angelegenheiten, welche die Verhältnisse der Gesellen und Lehrlinge berühren. Nach § 103 k der G. O. ist der Gesellenausschuß in etlichen Fällen berechtigt ein besonderes Gutachten abzugeben oder einen besonderen Bericht zu erstatten. Das Resultat nun, das man mit der Einrichtung dieser Gesellenausschüsse er-

zielt hat, ist in den verschiedenen bayerischen Handwerkskammer-Bezirken verschieden. Im Kammerbezirk Augsburg beteiligte sich der Gesellenausschuß rege an den Versammlungen der Kammer; so hat er sich schon bei der ersten Vollversammlung eingefunden[1]) und als Résumé wird schließlich an gleicher Stelle erwähnt, „daß es meist ein recht nettes Verhältnis war, in dem sich Meister und Gesellen bei den gemeinsamen Arbeiten zu einander befanden". Auch die Handwerkskammer der Oberpfalz[2]) bemerkt mit Befriedigung, „daß es der Gesellenausschuß der Kammer an reger Mitarbeit nicht fehlen ließ". Ebenso berichtet der Jahresbericht der mittelfränkischen Handwerkskammer[3]): „Der Gesellenausschuß der Kammer nahm an sämtlichen Vollversammlungen teil, außerdem war sein Vorsitzender bei allen Vorstandssitzungen anwesend. Es ist hervorzuheben, daß zwischen den Mitgliedern des Gesellenauschusses und den Kammermitgliedern stets harmonische Übereinstimmung bestand, sodaß ein ersprießliches Zusammenarbeiten ermöglicht wurde." Auch im unterfränkischen Kammerbezirk[4]) „hat der Gesellenausschuß an sämtlichen Plenarsitzungen mit einer einzigen Ausnahme teilgenommen". „Der Vorsitzende des Gesellenausschusses wohnte sämtliche Sitzungen des Kammervorstandes und des Ausschusses für das Lehrlingswesen bei." Von positiver Tätigkeit lesen wir hier allerdings nichts, doch wird an gleicher Stelle hervorgehoben, daß das Verhältnis der Kammer zum Gesellenausschuß durchweg gut und freundlich war. Der Jahresbericht

[1]) Denkschrift über die 10jährige Tätigkeit der Hw.-K. Schwaben S. 9.

[2]) Jb. der Hw.-K. Oberpfalz, 1909, S. 55.

[3]) Jb. der Hw.-K. Mittelfranken 1909, S. 29.

[4]) Jb. der Hw.-K. Unterfranken 1910, S. 28.

von Mittelfranken hebt schließlich noch hervor[1]), daß auch über das Verhältnis von Innungen und ihren Gesellenauschüssen im wessentlichen keine Klagen laut geworden seien.

Dagegen begnügen sich die übrigen Kammerbezirke damit, nur die Namen der Mitglieder des Gesellenausschusses aufzuzählen und schweigen sich über seine Tätigkeit ganz aus, d. h. mit anderen Worten, daß in diesen Kammerbezirken der Gesellenausschuß eben nichts geleistet hat. In diesen Kammerbezirken scheinen die Verhältnisse ganz analog wie in Württemberg und Baden zu liegen, von denen Kaiser[2]) lakonisch bemerkt, „mit der Einrichtung eines obligatorischen Gesellenausschusses sei weder bei den Handwerkskammern noch bei den Innungen „ein günstiges Resultat erzielt worden".

Einrichtung des Gesellenausschusses.

Wie aus obigen Ausführungen hervorgeht, ist von den bayerischen Handwerkskammerbezirken die Tätigkeit des Gesellenausschusses am ersprießlichsten in Augsburg gewesen; um daher ein Beispiel zu geben, wie ein Gesellenausschuß eingerichtet ist, wollen wir diesen Kammerbezirk wählen. Nach der Denkschrift über die 10jährige Tätigkeit der Handwerkskammer für Schwaben und Neuburg[3]) besteht der Gesellenausschuß bei dieser Kammer aus 12 Mitgliedern und ebensoviel Ersatzmitgliedern und zwar aus:

a) 8 Vertretern und ebensoviel Ersatzmännern der Handwerkerinnungen des Kammerbezirkes;

b) 4 Vertretern und ebensoviel Ersatzmännern derjenigen Gesellen, welche von den wahlberechtigten Mit-

---

[1]) Jb. der Hw.-K. Mittelfranken 1909, S. 29.

[2]) a. a. O. S. 62.

[3]) S. 11.

gliedern der im § 103 Abs. 3 Ziff. 2 der R.G.O. bezeichneten Vereine beschäftigt werden.

Wählbarkeit zum Gesellenausschuß.

Wählbar sind nur Gesellen, die zum Amt eines Schöffen befähigt sind, Amtsdauer, Ausscheiden etc. der Mitglieder des Gesellenausschusses ist wie bei den Kammermitgliedern geregelt. Geben sie ihr Arbeitsverhältnis bei einem wahlberechtigten Meister auf, so behalten sie ihre Mitgliedschaft noch während dreier Monate, sofern sie nicht aus dem Kammerbezirk verziehen oder sich selbständig machen. Gemäß der gesetzlichen oder statutarischen Bestimmungen wurde der Gesellenausschuß in seiner Gesamtheit zu den Vollversammlungen zugezogen, wenn es sich um Vorschriften betr. Regelung des Lehrlingswesens oder um Gutachten und Berichte handelte, welche die Gesellen und Lehrlinge berührten. In diesen Fällen hatten seine Mitglieder auch volles Stimmrecht. Ferner wurden regelmäßig der Vorsitzende des Gesellenausschusses zu den Sitzungen des Vorstandes und je ein Vertreter zu den Sitzungen der Abteilungen mit Stimmrecht zugezogen. Selbstverständlich hielt der Ausschuß gewöhnlich Sitzungen unmittelbar vor den Vollversammlungen ab, aber auch um Neuwahlen zu Ämtern und dgl. vorzunehmen. Den Sitzungen wohnte in verschiedenen Fällen der Syndikus bei.

Gutachtliche Tätigkeit des Gesellenausschusses.

Wie oben erwähnt, bestimmt § 103 k Abs. 2, daß der Gesellenausschuß einen besonderen Bericht oder ein besonderes Gutachten erstatten kann. Der Gesetzgeber mag hieran die Hoffnung geknüpft haben, auf diese Weise völlig unparteiisch über die Verhältnisse im Handwerk unterrichtet zu werden, nach dem landläufigen Worte wie Böttger[1]) bemerkt, daß „wenn zwei sich streiten, der

[1]) Böttger a. a. O. S. 351.

dritte die Wahrheit erfährt". Indessen ist mir kein Fall bekannt geworden, daß ein Gesellenausschuß von diesem Recht Gebrauch gemacht hätte.

Unterkunfts- und Ernährungsverhältnis der Gesellen.

Wir kommen nun zu den Unterkunfts- und Ernährungsverhältnissen der Gesellen. Da, wo „patriarchalische" Zustände sich erhielten, beispielsweise in kleineren Städten und ländlichen Gegenden fast regelmäßig erhält der Geselle Kost und Logis als wichtigen Bestandteil seiner kärglichen Entlohnung[1]). Es ist ja eigentlich „das alte Lied und klingt doch ewig neu", nur daß der Geselle vor dem Lehrling mancherlei voraus hat, er ist älter, selbständiger und kann, wie Waentig so schön sagt, ebenso wie die Biene von Blume zu Blume, so von Werkstatt zu Werkstatt wandern. Die freie Wahl des Arbeitsplatzes steht ihm jederzeit offen, wenn auch oft Arbeitslosigkeit der erste herbe Gruß ist, mit dem die goldene Freiheit ihn empfängt (Waentig). In den Großstädten macht sich mehr und mehr bei den Gesellen das Bestreben bemerkbar, nach Möglichkeit Kost und Wohnung außerhalb des Hauses ihres Brotgebers zu haben, wohl hauptsächlich deshalb, weil sie sich auf diese Weise in größerer Unabhängigkeit befinden.

Das Herbergswesen der Innungen.

Besonders deutlich zeigt sich die Tatsache, daß das patriarchalische Verhältnis zwischen Meistern und Gesellen im Absterben begriffen und auch durch straffe Organisation nicht wieder aufzufrischen ist bei der Betrachtung des Herbergswesens der Innungen, wie sie uns nachstehende Tabelle vermittelt.

Man ersieht hieraus, daß während die alten Zünfte fast in jeder erheblicheren Stadt oder Ortschaft ihre eigenen Herbergen für durchreisende Gesellen hatten,

[1]) Waentig a. a. O.

Tabelle XVIII.

Kreis	Innungen		Innungs-mitglieder	Zahl der Innungen, die eine eigene Herberge eingerichtet hab.	davon sind nach Erlaß d. Handwerkergesetzes eingerichtet
Oberbayern	fr. I.	33	2439	3	2
	Zw.-I.	25	5159	1	1
Niederbayern	fr. I.	9	545	—	—
	Zw.-I.	21	1457	—	—
Pfalz	fr. I.	36	1663	2	1
	Zw.-I.	17	986	—	—
Oberpfalz	fr. I.	18	1089	—	—
	Zw.-I.	10	532	—	—
Oberfranken	fr. I.	32	1008	—	—
	Zw.-I.	7	333	—	—
Mittelfranken	fr. I.	26	1542	2	—
	Zw.-I.	13	950	—	—
Unterfranken	fr. I.	42	2811	—	—
	Zw.-I.	11	950	—	—
Schwaben	fr. I.	63	2978	—	—
	Zw.-I.	11	666	—	—
Bayern	fr. I.	259	14075	7	3
	Zw.-I.	115	11990	1	1

die neuen Innungen von dieser Einrichtung fast völlig abgekommen sind. Wenigstens kann eine Zahl von 3 Herbergen in ganz Bayern (worunter z. B. in Nürnberg die historisch bekannte Bäckerherberge) nur als Ausnahme diese Regel bestätigen. Allerdings sind von diesen

8 Herbergen 4 unter dem neuen Handwerkergesetz errichtet, doch erscheint diese Zahl so geringfügig, daß man von irgendwelchem erfolgreichen Wiederaufleben dieser unzweifelhaft veralteten Einrichtung füglich nicht reden kann. Übrigens beziehen sich die veröffentlichten Zahlen auf Ende 1904 und von einer Neugründung von Herbergen nach dieser Zeit ist dem Verfasser auf seine ausgesandten Fragebogen hin nichts bekannt geworden. So scheint sich die ohnehin schwache Bewegung für das Herbergswesen wieder völlig verlaufen zu haben. Dem Bedürfnis der wenigen, heute noch im alten Sinne „walzenden“ Gesellen genügen die wohl überall vorhandenen „Herbergen zur Heimat“ und die Hospize der verschiedenen Konfessionen und sonstiger charitativer Vereine vollkommen.

Arbeitsnachweise der Innungen.

Um dem arbeitssuchenden Gesellen, wie dem Meister, der sich nach neuen Hilfskräften umschauen will, dieses mühselige Geschäft zu erleichtern, haben sich viele Innungen entschlossen, einen Arbeitsnachweis einzurichten. Freilich ist hierzu nicht jede Innung im Stande, da wenigstens in den größeren Städten diese Einrichtung ständiges Personal erfordert und somit recht kostspielig werden kann. Es ist sonach nicht verwunderlich, wenn die Zahl derjenigen Innungen, die einen Arbeitsnachweis eingerichtet haben, nur 19 bezw. 22% aller Innungen beträgt, eine Zahl, die ich immerhin in Anbetracht der Schwierigkeiten mit „viel“ bezeichnen zu dürfen glaubte. Unter dem neuen Handwerkergesetz sind von diesen Arbeitsnachweisen die reichliche Hälfte bezw. $^2/_3$ gebildet; es zeigt sich also hier ein erfreulicher Aufschwung als Folge des Gesetzes. Die näheren Angaben ergeben sich aus der folgenden Tabelle XIX.

Tabelle XIX.

Kreis	Zahl der Innungen		Zahl der Innungsmitglieder	Zahl d. Innungen, welche einen eigenen Arbeitsnachweis eingerichtet haben	Davon sind nach Erlaß des Handwerkergesetzes eingerichtet	Zahl der Personen, welche im Jahre 1904 beim Arbeitsnachweis	
						Arbeit suchten	Arbeit erhielten
Oberbayern	fr. I.	33	2439	4	4	1280	480
	Zw.-I.	25	5169	9	5	11642	7543
Niederbayern	fr. I.	9	545	—	—	—	—
	Zw.-I.	21	1457	—	—	—	—
Pfalz	fr. I.	36	1663	14	6	2010	910
	Zw.-I.	17	986	4	3	490	95
Oberpfalz	fr. I.	18	1089	—	—	—	—
	Zw.-I.	10	532	—	—	—	—
Oberfranken	fr. I.	32	1008	7	5	627	116
	Zw.-I.	7	333	1	—	—	—
Mittelfranken	fr. I.	26	1542	10	5	2272	915
	Zw.-I.	13	1907	5	3	1272	885
Unterfranken	fr. I.	42	2811	5	3	304	44
	Zw.-I.	11	950	3	2	222	58
Schwaben	fr. I.	63	2978	10	5	1412	482
	Zw.-I.	11	666	3	3	348	47
Bayern	fr. I.	259	14075	50	28	7905	2955
	Zw.-I.	115	11990	25	16	13974	8628

Aus der Tabelle ergibt sich ferner, daß die Arbeitsnachweise ihren Zweck leider nicht durchaus erfüllen konnten, indem ein sehr erheblicher Bruchteil der Arbeitsuchenden: ein schwaches Drittel bei den Zwangsinnungen,

bei den Freiinnungen aber sogar $^5/_8$, keine Arbeit erhalten konnten. Ganz besonders bedauerliche Ergebnisse zeigten hierbei die Pfälzischen Zwangsinnungen, die oberfränkischen Freiinnungen, vor allem aber die unterfränkischen Freiinnungen und die schwäbischen Zwangsinnungen. Im großen Ganzen sind die Verhältnisse sonach im Jahre 1904 bei beiden Innungsarten gleichmäßig ungünstig gewesen. Die etwas bessere Lage der Zwangsinnungen erklärt sich vielleicht daraus, daß diesen eine größere Zahl stärkerer Betriebe mit hohen Gesellenziffern angehört, als den freien Innungen. Im Ganzen aber weiß ich nicht, ob man das ungünstige Ergebnis des Innungsnachweises nicht überhaupt auf das Konto der schlechten Wirtschafts- und Arbeitskonjunktur des Jahres 1904 wird setzen dürfen.

Innungsschiedsgerichte.

Innungsschiedsgerichte bestehen nicht in Bayern und auch in anderen Provinzen Deutschlands sehr selten. M. E. ist dies auch eine überflüssige Einrichtung, da die überall bestehenden Gewerbegerichte in vorzüglicher Weise funktionieren, rascher und schneller arbeiten und auf diese Weise Innungsschiedsgerichte unnötig machen. Die Gewerbegerichte erfreuen sich nicht nur bei Arbeitgebern, sondern auch bei Arbeitnehmern hervorragender Beliebtheit, da ihre Zusammensetzung die unparteiische Interessenvertretung beider Teile garantiert. Bestehen sie ja aus 2 Beisitzern, von denen der eine dem Stande der Arbeitgeber, der andere dem der Arbeitnehmer angehört, unter dem Vorsitz eines Juristen.

Innungskrankenkassen.

Hier wären auch die von den Innungen errichteten Krankenkassen zu besprechen, obwohl diese je nach ihren Statuten vielfach den Meistern zu gute kommen. Ihre Zahl in Bayern ist leider äußerst gering. Im ganzen sind in Bayern deren 16 vorhanden, von welchen fast

die Hälfte nach dem neuen Handwerkergesetz errichtet ist, die geringe Zahl erklärt sich wohl daraus, daß ein großer Teil der Kassenmitglieder zum Bereich der Reichsversicherung gehört und für die eigentlichen Krankenkassen das Bedürfnis in den Ortskrankenkassen und den Krankenkassen für die einzelnen Gewerbe durchaus gedeckt ist. Die nähere Verteilung der Innungskrankenkassen veranschaulicht Tabelle XX.

Trotzdem wäre es durchaus verkehrt, aus der gegeringen Zahl der Herbergen und Krankenkassen und aus dem Nichtvorhandensein der Schiedsgerichte auf einen Tiefstand der bayerischen Handwerkerorganisation schließen zu wollen; man kann sicher annehmen, daß, wenn die Einrichtung dieser Institute von irgendwelchem ersichtlichen Nutzen für das Handwerk wäre, diese längst nachgeholt wäre, wie es auch mit den Arbeitsnachweisen geschehen ist.

Meistertitel.

Ebenso nun, wie für den Lehrling die Gesellenprüfung den Abschluß der Lehrzeit bedeutet, so hat das Gesetz als Abschluß der Gesellenzeit die Meisterprüfung vorgesehen. Der Meistertitel hat sich überhaupt im Handwerk doch noch immer wenigstens einer gewissen Bedeutung zu erfreuen, denn es sind in fast allen Kammerbezirken, beispielsweise in Unterfranken noch im Jahre 1907, Fälle vorgekommen, daß Handwerker unbefugt den Meistertitel geführt haben[1]). Auch berichten manche Jahresberichte, daß diejenigen, die rechtmäßig den Meistertitel erworben haben, eifersüchtig darüber wachen, daß ihn kein Unberufener führt.

Vorbereitungskurse auf die Meisterprüfung.

Um nun auf diese Meisterprüfung, der sich immerhin ein großer Prozentsatz der Gesellen unterzieht, weil

[1]) Jb. der Hw.-K. Unterfranken 1907, S. 28/29.

Tabelle XX.

Kreis	Zahl der		Zahl der im Jahre 1904 tätigen Innungs-Krankenkassen bei Handwerker-Innungen		Kassenmitglieder im Durchschnitt
	Innungen	Innungsmitglieder	zusammen	davon sind nach Erlaß des Handwerkerges. errich.	
Oberbayern	fr. I. 33	4239	1	—	1238
	Zw.-I. 25	5159	4	2	2666
Niederbayern	fr. I. 9	545	—	—	—
	Zw.-I. 21	1457	—	—	—
Pfalz	fr. I. 36	1663	2	—	230
	Zw.-I. 17	986	1	—	753
Oberpfalz	fr. I. 18	1089	1	—	185
	Zw.-I. 10	532	—	—	—
Oberfranken	fr. I. 32	1008	1	1	106
	Zw.-I. 7	333	1	—	169
Mittelfranken	fr. I. 26	1542	1	—	746
	Zw.-I. 13	1907	1	1	255
Unterfranken	fr. I. 42	2811	—	—	—
	Zw.-I. 11	950	—	—	—
Schwaben	fr. I. 63	2978	2	2	635
	Zw.-I. 11	666	1	1	122
Bayern	fr. I. 259	14075	8	3	3140
	Zw.-I. 115	11990	8	4	3965

sie dann, auch wenn sie nicht beabsichtigen, sich selbständig zu machen, durch die abgelegte Meisterprüfung bessere Stellungen erhalten [1]), in entsprechender Weise

[1]) desgl. 1910, S. 33.

vorbereitet zu werden, richteten fast alle Kammerbezirke sogen. Vorbereitungskurse für die Meisterprüfungen ein. In denselben werden Buchführung, Geschäftskorrespondenz, gewerbliche Gesetzeskunde, die Hauptbestimmungen der Arbeiterversicherungsgesetze und die Grundzüge des Genossenschaftswesens gelehrt.

Als erste unter allen deutschen Handwerkerkammern richtete Würzburg 1901 solche Vorbereitungskurse für den theoretischen Teil der Meisterprüfungen ein, welche sodann im September 1901 eröffnet wurden[1]). In diesem Kammerbezirk wurden nach dem gleichen Bericht sehr gute Resultate erzielt, was die steigende Frequenz zur Genüge beweist. Auch Augsburgs Kammerbezirk folgte bald dem Beispiele der Hw.-K. Würzburg, indem im Jahre 1902 der Gewerbeverein Neuburg einen solchen Meistervorbereitungskurs veranstaltete[2]). Auch hier erfreuten sich die Kurse bald einer immer allgemeineren Teilnahme und es wurden auf Anregung der Handwerkskammer in einer ganzen Reihe anderer Orte des Kammerbezirks ähnliche Kurse eingerichtet, bis man sich schließlich im Jahre 1905 auf einen allgemeinen Lehrplan einigte. Die Kursdauer sollte sich bei durchschnittlich 6—8 Abendstunden in der Woche auf einen Zeitraum von 4—6 Wochen erstrecken[3]). Aus der gleichen Denkschrift entnehmen wir, daß auch hier die Kurse einer stetigen Entwicklung entgegen gegangen sind und mit Stolz wird hervorgehoben, daß Schwaben und Neuburg mit etwa 20 Kursen, die von 400 Teilnehmern besucht werden „auf diesem Gebiete mit an der Spitze Bayerns

---

[1]) a. a. O. Denkschr. Augsburg S. 47.

[2]) desgl.

[3]) a. a. O. Denkschr. Augsburg, S. 49.

marschiere". Ebenso sehen wir in Mittelfranken eine günstige Entwicklung dieser Meistervorbereitungskurse; so wurden vom Jahre 1903 bis zum Jahre 1909 19 Kurse veranstaltet, bei einer Teilnehmerzahl von insgesamt 428.

Kosten der Vorbereitungskurse auf die Meisterprüfung.

Natürlich sind die Kosten, die diese Kurse verursachen, nicht gering, da die verschiedenen Lehrkräfte, wie Berufslehrer, Juristen oder andere Beamte keineswegs umsonst arbeiten. Diese Kosten trägt nun gewöhnlich die Handwerkskammer, der wieder von der Staatsregierung Mittel zur Verfügung gestellt werden. So berichtet das Kgl. Staatsministerium[1]), daß für die Kammer im letzten Jahre trotz einer staatlichen Unterstützung von 800 Mk. und zahlreicher Unterstützungen von lokaler Seite ein Mehraufwand von ca. 1500 Mk. entstanden sei. Natürlich wird für diese Kurse auch von den einzelnen Teilnehmern eine Gebühr erhoben, die jedoch aber im Hinblick auf das Gebotene als recht gering bezeichnet werden kann. So hat die Mittelfränkische Handwerkskammer als Teilnahmegebühr 4 Mk.[2]) festgesetzt, die Handwerkskammer von Schwaben und Neuburg 6 Mk.[3]). — Dafür erhält jedoch in Augsburg der Teilnehmer das gesamte Vorbereitungsmaterial kostenlos geliefert. Auch in Ansbach wurden verschiedene derartige Kurse abgehalten und als Gebühr seit 1908 6 Mk. erhoben, früher 1 Mk.[4]).

Entwicklung der Vorbereitungskurse auf die Meisterprüfung.

Die Entwicklung dieser Vorbereitungskurse auf die Meisterprüfung in den Jahren 1904—1908 stellt die folgende Tabelle XXI dar:

---

[1]) S. 50.

[2]) Jb. der Hw.-K. Nürnberg 1909, S. 39.

[3]) a. a. O. Denkschr., S. 50.

[4]) Jb. der Hw.-K. Mittelfranken 1909, S. 39.

Tabelle XXI.

Jahr	Zahl	Teilnehmer
1904	40	1075
1905	51	1030
1906	64	1208
1907	69	1532
1908	69	1514

Auch aus ihr ist ein erfreuliches Anwachsen in Hinsicht auf Kurse und Teilnehmerzahl zu erkennen.

Meisterprüfung.

Haben wir nun gesehen, daß die Vorbereitungskurse auf die Meisterprüfung sich allenthalben einer regen Teilnahme erfreuen, so ist die Annahme berechtigt, daß der Eifer der Beteiligten sich bei der Meisterprüfung zeigen wird. Besonders seit man den Meistertitel durch die Novelle vom 30. Mai 1908, den sogen. kleinen Befähigungsnachweis, ich möchte fast sagen künstlich in die Höhe gebracht hat. Dieser neuen Novelle zur Gewerbeordnung zufolge dürfen nämlich künftig nur mehr solche Handwerker Lehrlinge anleiten, die die Meisterprüfung erfolgreich bestanden haben. Übergangsbestimmungen milderten natürlich einigermaßen die Härte dieser neuen gesetzlichen Vorschrift. Ferner dürfen der gleichen Novelle zufolge bei staatlichen und gemeindlichen Lieferungen nur mehr die Inhaber des Meistertitels berücksichtigt werden.

Teilnehmerzahl an den Meisterprüfungen.

Folgende Tabelle, die nach den Berichten der einzelnen Handwerkskammern zusammengestellt ist, zeigt die Zahl der Teilnehmer an den Meisterprüfungen.

Tabelle XXII.

Jahr	Oberbayern	Niederbayern	Pfalz	Oberpfalz	Oberfranken	Mittelfranken	Unterfranken	Schwaben	Bayern
1900	— —	— —	— —	17 (8)	— —	— —	— —	— —	17 (8)
1901	— —	— —	— —	20 (9)	— —	— —	— —	— —	20 (9)
1902	— —	26 —	— (3)	21 (8)	63 (43)	200 (146)	56 (12)	— —	266 (14)
1903	240 —	55 (22)	103 (64)	41 (21)	82 (44)	309 (203)	61 (8)	150 (24)	1045 (286)
1904	212 —	78 (32)	150 (89)	43 (20)	100 (58)	273 (168)	60 (8)	186 (13)	1206 (286)
1905	231 —	90 (39)	152 (96)	93 (36)	120 (70)	307 (181)	74 (14)	297 (48)	1464 (484)
1906	203 (153)	96 (44)	147 (92)	104 (42)	95 (48)	278 (159)	67 (9)	338 (56)	1328 (603)
1907	209 (163)	85 (39)	145 (87)	121 (57)	120 (82)	289 (167)	80 (8)	373 (122)	1422 (725)
1908	210 (90)	103 (38)	229 (137)	90 (43)	132 (80)	304 (191)	84 (13)	403 (134)	1555 (726)
1909	360 (210)	220 (72)	396 (219)	212 (78)	231 (131)	349 (140)	177 (40)	489 (213)	2444 (1103)
1910	343 (149)	231 (71)	355 (161)	222 (94)	304 (158)	488 (265)	264 (57)	603 (264)	2810 (1249)

Anm. Die in Klammer gesetzten Zahlen geben die Zahl der Gesellenteilnehmer an.

Ergebnis.

Dieselbe läßt sofort erkennen, daß die Zahl der Teilnehmer an der Meisterprüfung ständig gewachsen ist, besonders stark tritt das seit 1908 hervor und man wird unschwer erkennen können, daß dies eine Wirkung der neuesten Gewerbenovelle vom Jahre 1908 ist. Man sieht also, daß der von verschiedenen Seiten bekämpfte kleine Befähigungsnachweis in dieser Beziehung zweifellos stark sowohl auf Gesellen wie Meister eingewirkt hat.

IV. Abschnitt.

Die Förderung des Meisterwesens und des Handwerks im allgemeinen.

Meisterkurse.

Die Bildungsfürsorge für die Handwerker darf sich nun nicht nur bis zum Meisterwerden erstrecken und dann ganz aufhören, nein, auch der weiteren Ausbildung der schon selbständigen Handwerker muß in erhöhtem Maße Sorgfalt zugewendet werden. Während nun die Meistervorbereitungskurse hauptsächlich eine Nachhilfe auf theoretischem Gebiet bezwecken, wollen die Meisterkurse eine fachliche und technische Vervollkommnung fördern und den Meister mit der fortschreitenden Technik vertraut machen[1]). Da war es nun zuerst das bayerische Gewerbemuseum in Nürnberg, das Meisterkurse eingerichtet hat und zwar zuerst im Jahre 1901 Kurse für das Schreinergewerbe, dann solche für das Schuhmacher- und Schlossergewerbe (für Bau- und Kunstschlosser), 1904 kamen dazu Kurse für Maler und Lackierer, Blechschmiede und Installateure; sie haben sich als ein her-

[1]) a. a. O. Denkschr. Augsburg 1910, S. 50.

vorragendes Mittel der Ausbildung der Handwerksmeister bewährt, da sie auch den Handwerker in der Handhabung neuzeitiger für den Gewerbebetrieb vorteilhafter Maschinen und Werkzeuge unterweisen, sie mit verbessertem Arbeitsverfahren vertraut machen, in nützliche technische Neuerungen einführen, sowie ihnen auch praktische Anleitung in zweckmässiger Geschäftsführung, richtiger Kalkulation, Auswahl, Bezug und Behandlung von Rohstoffen etc. geben[1]).

Dauer der Meisterkurse.

Die Dauer der einzelnen Kurse wurde im Jahre 1908 auf 5 (früher 4 Wochen) festgesetzt, und es wurden zu einem Kurse in der Regel nur 10 Teilnehmer zugelassen. Der Beginn der Kurse wird jeweils auf Vorschlag der Landesgewerbeanstalt vom Ministerium d. Ä. festgesetzt und den äußeren Behörden, sowie den Handwerkskammern zur Verständigung der beteiligten Kreise dann auch durch die Presse bekannt gegeben. Das Unterrichtsgeld für jeden Kurs beträgt 10 Mark, wofür die zum Unterrichte erforderlichen Geräte und Materialien kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Außerdem wird eine Einschreibegebühr von 3 Mark erhoben[2])

Zahl der Meisterkurse.

Die Zahl der in den Jahren 1901—1909 abgehaltenen Meisterkurse beträgt 93. Der gleichen Denkschrift über Gewerbeförderung in Bayern entnehmen wir auch folgende Übersicht, aus der der Besuch der Kurse und die Zahl der Teilnehmer zu entnehmen ist.

Gesellenbeteiligung an den Meisterkursen.

An diesen Meisterkursen beteiligte sich auch eine große Zahl von Gesellen. (Die Zahl der an den Meisterkursen beteiligten Gesellen übertrifft sogar die der Meister). Das kommt jedoch daher, daß die Meister schwerer ab-

---

[1]) a. a. O. Denkschr. über Gewerbeförderung S. 77.

[2]) a. a. O. Denkschr. Gewerbeförderung S. 77/78.

kömmlich sind und die finanziellen Opfer scheuen. Doch ist dieser Umstand meiner Meinung nach sehr günstig zu nennen, da eine größere Anzahl strebsamer Gehilfen dadurch eine gediegene Ausbildung erhält. Außerdem wurde mir auf Anfragen von fast sämtlichen Handwerkskammern bestätigt, daß weitaus die Mehrzahl der Gesellen, die sich an einem Meisterkurs beteiligt hat, sich früher oder später selbständig macht. Zahlenmäßig läßt sich dies allerdings nicht genau nachweisen.

Tabelle XXIII.

Jahr	Kurse	Meister	Gesellen	Gesamtzahl
1901	6	27	41	68
1902	10	33	69	102
1903	11	24	64	88
1904	12	21	75	96
1905	15	20	95	115
1906	12	19	78	97
1907	11	16	81	97
1908	8	12	47	59
1909	8	—	—	78

Unterstützungen für unbemittelte Teilnehmer an den Meisterkursen.

Um nun auch unbemittelten tüchtigen Handwerkern die Teilnahme an den Meisterkursen zu ermöglichen, hat das Ministerium d. I. durch Entschließung von 17. Oktober 1910 Nr. 21800 sich bereit erklärt für Gewährung von Unterstützungen Zuschüsse aus Staatsmitteln zur Verfügung zu stellen. Auch Kreisgemeinden, Distriktsgemeinden, Stadtgemeinden und schließlich die Handwerkskammern haben Unterstützungen gewährt.

Aus folgender Tabelle, die wir ebenfalls der Denkschrift über Gewerbeförderung entnehmen[1]), ergibt sich, daß an unbemittelte Teilnehmer in folgender Weise Unterstützungen verliehen wurden.

Tabelle XXIV.

Von	1901 ℳ	1902 ℳ	1903 ℳ	1904 ℳ	1905 ℳ	1906 ℳ	1907 ℳ	1908 ℳ	zusammen
Staatsregierung	3055	1770	1760	2490	3035	2840	2495	2920	20365
Kreisgemeinde	815	1285	1220	1070	1260	1010	985	335	7980
Distriktsgem.	100	565	460	100	350	80	330	25	2010
Stadtgemeinde	—	—	—	—	50	50	—	—	100
Hdw.-Kammer	710	1200	1166	1385	690	900	220	—	6271
insgesamt:	4680	4820	4606	5045	5385	4880	4030	3280	36726

Gesamtkosten der Meisterkurse.

Die Gesamtkosten nun, die diese Meisterkurse verursachen, sind nicht gering und wurden in ihrer Gesamtheit vom Kgl. Staatsministerium d. I. und in der Folge vom 1. Januar 1905 vom Staatsministerium des Kgl. Hauses und des Äußern bestritten, da mit Allerhöchster Verordnung vom 10. November 1904 von diesem Zeitpunkt an die Gewerbeangelegenheiten dem Ressort des Staatsministeriums des Äußern zugeteilt wurden. Wie aus nachstehender Tabelle ersichtlich ist, betrug die Gesamtaufwendung für die Meisterkurse von 1901—1909 Mk. 157800.— und verteilt sich nach Tabelle XXV auf die einzelnen Jahre wie folgt[2]):

[1]) a a. O. Denkschr. über Gewerbeförderung S. 79.

[2]) Die Zahlen sind der Denkschr. über Gewerbeförderung S. 79 entnommen.

Tabelle XXV.

1901	. . .	12007 Mk.
1902	. . .	17694 „
1903	. . .	14111 „
1904	. . .	22439 „
1905	. . .	19827 „
1906	. . .	17801 „
1907	. . .	18593 „
1908	. . .	18733 „
1909	. . .	16595 „
insgesamt:		157800 Mk.

Die Meisterkurse des pfälzischen Gewerbemuseums.

Die günstigen Erfahrungen, die man mit den Meisterkursen in Nürnberg gemacht hat uud der große Anklang, den sie (natürlich mit Ausnahme) in den einzelnen Handwerkerkreisen gefunden haben, haben auch das Pfälzische Gewerbemuseum in Kaiserslautern und später die Handwerkskammern München und Regensburg veranlaßt, solche Kurse einzuführen. So wurden in Kaiserslautern nach Ankauf und Einrichtung eines zweckentsprechenden Gebäudes im Sommer 1903 zunächst 2 Meisterkurse für das Schneidergewerbe abgehalten. Diesen folgten 1904 Kurse für Schreiner und Schuhmacher, 1905 für Polsterer, Tapezierer und Dekorateure, sowie für Buchbinder, 1906 für Maler, Tüncher und Lackierer. Fassen wir hier nachstehende Teilnehmerstatistik ins Auge, die der gleichen Denkschrift über Gewerbeförderung entnommen ist, so sehen wir, daß die Gesamtteilnehmerzahl lange nicht so groß ist, wie in Nürnberg. Auch die Zahl der beteiligten Gesellen ist im Verhältnis viel kleiner wie in Nürnberg.

Hier darf man bei der Beurteilung der Kurse in Bezug auf Zahl und Frequenz nicht außer Acht lassen, daß der Bezirk, aus dem sich die Zahl der Teil-

nehmer der pfälzischen Meisterkurse rekrutiert, wohl der kleinste in Deutschland ist[1]). An gleicher Stelle verdient ein Mißstand Erwähnung, daß die sieben rechtsrheinischen bayerischen Regierungsbezirke ihre Meisterkursteilnehmer in der Hauptsache an das bayer. Gewerbemuseum Nürnberg entsenden. Hierdurch wird nun ein fortdauernd gleichmäßiger Besuch der Pfälzischen Meisterkurse bedeutend erschwert. Diesem Mißstand soll jedoch bald durch eine Dezentralisation abgeholfen werden[2]).

Tabelle XXVI.

Jahr	Zahl der			Gesamtzahl
	Kurse	Meister	Gesellen	
1903	2	16	4	20
1904	4	14	24	38
1905	5	10	40	50
1906	5	18	34	52
1907	6	24	25	49
1908	5	24	25	49
1909	6			65

Auch hier wurden Unterstützungen für unbemittelte Teilnehmer gewährt, wie ebenfalls aus nachstehender Tabelle ersichtlich ist.

---

[1]) Vgl. hierzu die Bemerkung des Jb. des Pfälz. Gewerbemuseums 1907, S. 18/19.

[2]) a. a. O. Denkschr. des Kgl. Staatsministeriums, S. 19.

Unterstützungen für unbemittelte Teilnehmer an den pfälzischen Meisterkursen.

Tabelle XXVII.

Von	1903 ℳ	1904 ℳ	1905 ℳ	1906 ℳ	1907 ℳ	1908 ℳ	zusammen
Staatsregierung . .	600	1405	1215	825	1115	410	5570
Kreisgemeinde . . .	—	—	500	—	545	850	1895
Distriktsgemeinde .	—	1155	965	1295	1215	1060	5690
Stadtgemeinde . . .	—	50	5	25	15	60	155
insgesamt:	600	2610	2685	2145	2890	2380	13310

Die Kosten für diese Meisterkurse wurden aus dem Zentralfonds gedeckt und betrugen insgesamt 44425 Mark; auf die einzelnen Jahre entfallen:

Tabelle XXVIII.

1903	. . .	11030 Mk.
1904	. . .	7164 „
1905	. . .	8496 „
1906	. . .	6212 „
1907	. . .	3898 „
1908	. . .	7625 „
zusammen:		44425 Mk.

Meisterkurse im Kammerbezirk Oberbayern und Oberpfalz.

In dem Kammerbezirk Oberbayern wurden in den Jahren 1904—1909 im ganzen 22 Meisterkurse abgehalten, die insgesamt 585 Teilnehmer frequentierten; die Zahl der in Regensburg abgehaltenen Meisterkurse betrug in den Jahren 1907—1909 = 6; die Teilnehmerzahl 49[1].)

Oberaufsichtsstelle für die Meisterkurse.

Endlich sei noch die Schaffung einer Oberaufsichtsstelle zur einheitlichen Durchführung aller Meisterkurse in Bayern erwähnt, deren Mitglieder aus Vertretern der

[1]) Siehe Stat. Jb. für das Königreich Bayern 1911, S. 139.

8 Handwerkskammern und der beiden Gewerbemuseen des Landes bestehen sollen[1]).

Kurzfristige Fachkurse in verschiedenen Kammerbezirken.

In Würdigung des Umstandes, daß die Meisterkurse allen Ansprüchen vollauf gerecht werden und in Anbetracht der hohen Kosten, welche diese Kurse durch Einrichtung kompletter Werkstätten verursachen, können die übrigen bayerischen Handwerkskammern im allgemeinen von der Abhaltung großer praktischer Meisterkurse mit 5wöchentlicher Dauer absehen. Auch liegt die Gefahr nahe, daß falls in jedem bayerischen Handwerkskammerbezirk ein derartiger Kurs eingerichtet würde, diese nicht genügend besucht würden. Als Ersatz dafür werden aber von fast allen bayerischen Handwerkskammern kurzfristige praktische Fachkurse abgehalten, für welche keine kostspielige Einrichtung nötig ist. So haben die meisten Handwerkskammern dieses Gebiet nicht außer acht gelassen, sondern die Meisterkurse gefördert und ergänzt[2]). So hat die Handwerkskammer Augsburg 1909 und 1910 einen Automobilreparaturkurs veranstaltet und in den vorhergehenden Jahren gemeinsam mit der Schuhmacherinnung in Dillingen, der Buchbinderinnung in Augsburg und dem Verband schwäbischer Schmiedeinnungen Kurse veranstaltet[3]). Auch die Handwerkskammer Unterfranken hat im Jahre 1910 Beizkurse für Schreiner in Würzburg und Schweinfurt und 2 Zuschneidekurse für Schneider in Würzburg abgehalten, die gut besucht waren. Außerdem sind bereits von der gleichen Kammer Beizkurse für Schreiner und ein Zuschneidekurs

---

[1]) Jb. des Pfälz. Gewerbemuseums 1907 S. 20.

[2]) Jb. der Hw.-K. Würzburg 1910, S. 33.

[3]) Jb. der Hw.-K. Augsburg 1910, S. 51.

für Schneider in Aschaffenburg anberaumt[1]). Schließlich sei auf diesem Gebiet noch die Tätigkeit der mittelfränkischen Handwerkskammer erwähnt, die in den Jahren 1903/04 je einen Kurs für Schlosser und zusammen mit der Buchbinderinnung einen Kurs für Buchbinder veranstaltete. Die beiden letzterwähnten Kurse wurden aus Staatsmitteln unterstützt.

Sonntags- und Abendkurse in der Pfalz.

In neuerer Zeit haben sich diese Kurse immer mannigfaltiger entwickelt und so finden wir seit 1908 auch Sonntags- und Abendkurse im Pfälzischen Handwerkskammerbezirk. Sie wurden eingerichtet „um einem mehrfach geäußerten Wunsch zu entsprechen“. Zu dem Sonntagskurs, der für statisches Berechnen stattfand und von einem Ingenieur geleitet wurde, hatten sich insgesamt 19 Teilnehmer eingefunden. Die Abendkurse fanden für kunstgewerbliches Zeichnen statt und an diesen beteiligten sich vom 15. Oktober 1909 bis 15. Januar 1910 20 Teilnehmer, meistens Schreiner. Schließlich seien auch noch die in München abgehaltenen Meisterkurse der Lehr- und Versuchsanstalt der Photographie, Chemiegraphie-Lichtdruck und Graveure erwähnt, die im Jahre 1903 eingerichtet wurden und an denen sich bis zum Jahre 1909 429 Teilnehmer beteiligt hatten. Ebenso wurden seit dem Jahre 1904 Blitzableitersetzerkurse ins Leben gerufen, die regelmäßig im Januar und Dezember jeden Jahres stattfinden und 6 Tage dauern.

Erfolge dieser Kurse.

Die Erfolge sämtlicher Kurse können nach den Berichten der Landesgewerbeanstalt und der Handwerkskammer, sowie nach den Kundgebungen der Teilnehmer selbst als höchsterfreuliche bezeichnet werden und be-

---

[1]) Jb. der Hw.-K. für Unterfranken 1910, S. 34.

[2]) Vgl. Denkschr. der Gewerbeförderung S. 84.

rechtigen zu der Erwartung, daß die Meisterkurse nach ihrem vollständigen Ausbau in technischer, wie in wirtschaftlicher Hinsicht sich von großem Nutzen erweisen werden[1]).

Gewerbe-Ausstellungen.

Von größter Bedeutung ist es für den Gewerbetreibenden, wenn es ihm ermöglicht ist, die Produkte seines Gewerbefleißes in Ausstellungen der breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Der berühmte Millionär Vanderbilt soll den oft zitierten Ausspruch getan haben: „Wie kann die Welt wissen, daß du etwas Gutes hast, wenn du es ihr nicht anzeigst!“ Dies paßt auch hier, denn eine Ausstellung ist wohl die beste Reklame, hat doch auf diese Weise auch das Handwerk Gelegenheit, seine Leistungen öffentlich zur Geltung zu bringen. Es soll damit nicht gesagt sein, daß die Veranstaltung von Ausstellungen lediglich dem Handwerkergesetz in die Schuhe geschoben werden darf. Die bedeutendste Ausstellung nach Erlaß der Handwerkernovelle war die bayerische Jubiläums-Landesausstellung in Nürnberg im Jahre 1906. So eine Ausstellung erfordert nun natürlich eine mehrjährige Vorbereitung und hier waren es wiederum die Handwerkskammern, denen die Aufgabe zufiel, die Handwerkerkreise für die Beschickung der Ausstellung zu gewinnen.

Handwerksausstellungen.

Noch wichtiger für das Handwerk sind jedoch zweifellos die kleineren Fachausstellungen; können sie ja mit erheblich geringeren Mitteln veranstaltet werden und kommt auf ihnen das Handwerk mehr zur Geltung, wie auf großen Ausstellungsunternehmungen. In Bayern fanden 1904/09 17 gewerbliche Ausstellungen und 26 gewerbliche Fachausstellungen statt. Von diesen treffen

[1]) Denkschr. über Gewerbeförderung S. 80.

je 5 auf Oberbayern und Schwaben, je 2 auf Niederbayern und Oberfranken, je 1 auf Pfalz, Oberpfalz und Mittelfranken. Was den Erfolg dieser Ausstellungen anbelangt, so kann er in Bezug auf den ideellen und finanziellen Gesichtspunkt im allgemeinen als „günstig" bezeichnet werden. Außerdem wurden wiederholt Überschüsse erzielt und konnte weiterhin festgestellt werden, daß die Ausstellungen für das ansäßige Handwerk belehrend gewirkt haben, daß geschäftlicher Aufschwung zu bemerken war und daß mehr Aufträge von auswärtigen Bestellern die Folge waren[1]).

Das Genossenschaftswesen und seine Bedeutung.

Es sind nun freilich eine nicht unerhebliche Anzahl von Fällen übrig geblieben, in denen die wirtschaftliche Kraft des einzelnen Meisters bei aller Unterstützung nicht mehr ausreicht, die Schädigungen zu beseitigen, unter den das Handwerk zu leiden hat und mit denen es wohl immer zu kämpfen haben wird. Hier hat eben die schutzlose Epoche das Handwerk und den Handwerker zu schwer getroffen. Doch bietet sich auch in diesem Falle wenigstens vielfach eine wirksame Hilfe in dem Genossenschaftswesen. Dieses selbst ist eine der jüngsten wirtschaftlichen Erscheinungen und charakterisiert sich nach Gierke als eine Notwehr der besitzlosen Klassen gegen das Überwiegen der Kapitalsunternehmungen, somit als natürliche Reaktion gegen die fortschreitende Industrialisierung.

Der Schöpfer oder vielleicht richtiger der Bahnbrecher des Genossenschaftswesens Schulze-Delitzsch hat das Verdienst, diese Möglichkeit noch zu einer Zeit erkannt zu haben, als die industrielle Entwicklung Deutsch-

[1]) Vgl. hiezu insbesondere die Ausführungen auf S. 8/9 der o. Denkschr. des Kgl. Staatsministeriums über Gewerbeförderung.

lands in ihren Anfängen stand, und damit die Proletarisierung weitester Gewerbekreise zu vermeiden. Nachdem er gegen den unverständlichen Widerstand der Regierungen lange vergeblich gekämpft hatte, gelang es ihm, die praktische rechtliche Anerkennung der Genossenschaft durchzusetzen, ein Anerkenntnis, das jedoch erst im bürgerlichen Gesetzbuch und seinen Nebengesetzen dauernd festgelegt wurde. Die Genossenschaft wurde allmählich auch anderen Ausgaben als der ausschließlichen Stütze der wirtschaftlich Schwachen zugeführt, sie wandelte sich vielfach zum Erwerbsinstitut, das sich nur noch durch Äußerlichkeiten von der Aktiengesellschaft unterschied. Doch diese Auswüchse des ursprünglichen Gedankens interessieren uns hier nicht. Für uns bleiben die Genossenschaften auf jenem Standpunkt zu betrachten, wie ihn Schulze-Delitzsch dargelegt hat. — Die Genossenschaften haben im wesentlichen die Grundforderungen, die Garantie einer lohnenden Tätigkeit für alle, mit dem Sozialismus gemein. Auch fußen beide ferner auf dem Grundsatz der Solidarität . . . Anstatt aber an eine in der erforderlichen Gestalt noch gar nicht existierende Gesamtheit, wenden sie sich an die bei der Frage beteiligten Einzelnen und ordnen dieselben in bestimmter, nach Tätigkeit und Interesse unterschiedener Gruppen. Die zu jedem dieser Verbände gehörigen Mitglieder übernehmen es sodann durch das Einstehen eines für Alle und Aller für Einen einander für jene ihre Existenz so notwendige Sicherheit innerhalb ihres geschlossenen Kreises gegenseitig Garantie zu gewähren.

Würdigung des Genossenschaftswesens speziell für den Handwerker.

Freilich ging die Entwicklung einen anderen Weg, als Schulze-Delitzsch ihn vorgezeichnet hatte. Die Arbeitergenossenschaften wurden, da sie sich von den sozia-

listischen Grundsätzen entfernen wollten, lieber den Erwerbsinstituten ähnlich; die reinen Genossenschaften verblieben nur den Handwerkern und dem Kleingewerbe. Die Bauern fanden in den Raifeisenverbänden, einem dem Schulze-Delitzschen in vielem ähnliches System, ihre Unterstützung. Was speziell das Handwerk betrifft, so sind reine Handwerkergenossenschaften zu Anfang der Bewegung eine Seltenheit. Meist schlossen sich die Handwerker mit den anderen kleinen Leuten der betreffenden Ortschaft oder der betreffenden Gegend zusammen. Noch heute wird ja die Ansicht volkswirtschaftlich vertreten (Peters S. 4), daß Gründungen von Handwerkergenossenschaften, die sich von Angehörigen anderer Berufsstände völlig absondern, zu verwerfen seien, denn es könnten solche Gründungen nur in den seltensten Fällen eine genügende Kreditbasis gewinnen. Die öffentliche Meinung stehe ihnen mißtrauisch gegenüber; der Verkehr in ihnen sei zu einseitig, es finde kein genügender Ausgleich der Anforderungen an die Kasse statt, die Ansammlung von Eigenkapital sei zu sehr erschwert. — Das richtige sei also immer möglichstes Zusammengehen mit anderen Berufsständen. — M. E. entbehren diese Aufstellungen etwas der wissenschaftlichen Sachlichkeit und konzedieren dem Vorurteil schlecht Unterrichteter entschieden zu viel Einfluß. Die Kreditbasis ist durch straffe Zentralisierung sehr wohl zu gewinnen und ist in Bayern, wie später zu zeigen sein wird, auch gewonnen worden. Der Verkehr ist sehr wohl von seiner Einseitigkeit zu befreien, sobald nur das Gemeinsamkeitsgefühl der Handwerker derart erstarkt, daß sie ihre Einlagen lieber bei der eigenen Organisation als bei der öffentlichen Sparkasse oder gar bei Privatinstituten machen (Jrl). Damit behebt sich auch

die Erschwerung der Ansammlung von Eigenkapital, das sogen. Mißtrauen der öffentlichen Meinung ist naturgemäß sofort behoben, sobald eine Reihe von Jahren hindurch günstige Bilanzen veröffentlicht werden können. Das Mißtrauen Sachunkundiger braucht den Volkswirtschaftler nicht anzufechten! Bei der Bewährung des Genossenschaftswesens für das Handwerk darf freilich, wie Peters hier richtig bemerkt, nicht vergessen werden, daß dadurch immer nur einzelne Seiten der Geschäftsführung durch Nachbildung des Großbetriebs (?) verbessert werden können und auch dies nicht in allen Gewerben. Viele andere Eigenschaften und Seiten des Handwerksbetriebs bleiben der Verbesserung durch Genossenschaften unzugänglich. Mangel an kaufmännischem Disponieren, gründlicher Kalkulation, genaue Buchführung, letzten Endes auch die Borgwirtschaft lassen sich tatsächlich so wenig durch Genossenschaftsgründung heilen wie schlechte Arbeit. Häufig (wohl hauptsächlich auf dem Land) gilt dies auch von technischer Rückständigkeit. Es kann also eine nachhaltende schützende Wirkung auf das betreffende Handwerk nur dann erwartet werden, wenn die der Genossenschaftsbildung zugängliche Seite auch diejenige ist, wo in erster Linie Überlegenheit des Großbetriebs sich geltend macht. Aber selbst wo dies der Fall ist, ist es noch immer nicht absolut sicher, daß der genossenschaftliche Zusammenschluß für den Handwerker günstige Resultate bewirkt. Die Genossenschaft ist gegenüber den modernen Riesenbetrieben immerhin in dieser Beziehung noch ein Zwerggebilde; während dort z. B. für Millionen Mark eingekauft wird, kann man hier nur mit Tausenden rechnen. Die Vorteile des Einkaufes im Großen können also von solchen Genossenschaften immer nur annähernd erreicht werden. Wenn freilich Peters

prätentiert, daß die Verwaltungskosten einen großen Teil der Einnahmen verschlängen, so bleibt er den Beweis schuldig, ich möchte dieses (was, nebenbei gesagt, — wie später zu sehen, — von den bürokratischeren Handwerkskammern entschieden gilt) in Bezug auf das Genossenschaftswesen bestreiten, da hier vielfach wichtige Posten ehrenamtlich besetzt sind, auch zum Teil auf Tantiemen der Aufsichtsräte u. s. w. verzichtet wird (Vgl. Jrl). Daß hierunter unter Umständen die sorgfältige Geschäftsführung leidet, mag richtig sein. Ebenso ist richtig, daß Geschäftsverluste die Genossenschaft empfindlicher treffen, als einen Riesenbetrieb, daß sie dort einen höheren Prozentsatz des Gewinnes verschlingen wie hier. Daß freilich „diese Momente unüberwindbare Hindernisse sind, der Großbetrieb hier stets seinen Vorsprung behalten wird", in dieser pessimistischen Anschauung vermag ich Peters nicht zu folgen; die rein finanziellen Ergebnisse der letzten Jahre scheinen im Gegenteil Grund zu einer recht hoffnungsvollen Auffassung zu bieten.

Das Genossenschaftswesen in Bayern und seine Unterstützung durch die Regierung.

In Bayern erfreut sich in der neueren Zeit das Genossenschaftswesen der kräftigsten Unterstützung der Regierung. So wurden 1896 die Zuschüsse zur bayerischen Zentraldarlehenskasse von 100000 Mk. auf eine Million Mark erhöht. Wie man damals noch über diese Förderung dachte, ist vielleicht mit Interesse aus der 1898 erschienenen Schrift von Dr. Crüger über das deutsche Genossenschaftswesen zu ersehen. „Derartige staatliche Förderung des Genossenschaftswesens hat z. B. Frankreich mehrmals erlebt und immer zum Nachteil der Entwicklung des Genossenschaftswesens; denn die in Aussicht stehende finanzielle Beihilfe ließ zahlreiche Genossenschaften entstehen, deren Gründung übereilt und nicht genügend vorbereitet war, — auf die Flut folgte der

Rückgang, der die Entwicklung auf Jahre hinaus schädigte. Eine solche Unterstützung der Genossenschaften wirkt ähnlich wie eine Ausfuhr -oder Produktionsprämie; nicht das Bedürfnis entscheidet für die Gründung, sondern die Erwägung, daß der Staat Geld gibt, wenn man eine Genossenschaft gründet.“ Wir in Bayern freilich haben mit der höheren Unterstützung nicht nur der Zentraldarlehenskasse, sondern auch der Hypotheken-Kreditbank recht gute Erfahrungen gemacht; die Gründe hierfür zu suchen würde freilich über den Rahmen dieser Arbeit hinausgehen.

Der Einfluß des Genossenschaftswesen auf die Handwerker.

Was den zahlenmäßigen Einfluß des Genossenschaftswesens im allgemeinen auf das Handwerk und die Handwerker betrifft, so gilt m. A. nach hier auch für Bayern, was Kaiser für das übrige Süddeutschland behauptet hat, daß es nämlich ganz unmöglich sein dürfte, den Einfluß, den das Gesetz vom 26. Juli 1897 gerade auf den Eintritt von Handwerkern in nicht rein handwerkliche Genossenschaften und auf die Neugründung von solchen Korporationen ausgeübt hat, auch nur einigermassen sicher festzustellen. Nur soviel kann wohl behauptet werden, daß, wenn einerseits viele Handwerker sich veranlaßt sahen, aus den allgemeinen Genossenschaften zu den speziell fachlichen überzutreten, doch anderseits wieder viele erst durch das Gesetz auf den Nutzen eines Zusammenschlusses aufmerksam wurden und sich dann sei es aus Mangel einer berufsständigen Genossenschaft am betreffenden Orte, sei es aus anderen Gründen, den allgemeinen Genossenschaften Schulze-Delitzsch'er oder ähnlicher Richtung anschlossen, so daß diesen ein erheblicher Verlust an Handwerkern durch das Gesetz wohl kaum in dem Maße entstanden sein dürfte, wie vielfach angenommen wird (Jrl).

Die Entwicklung der Handwerkergenossenschaften.

Wir beschäftigen uns sonach im weiteren Verlauf dieser Arbeit ausschließlich mit dem rein handwerklichen Genossenschaftswesen in Bayern. § 81 G.O. weist die Pflege dieses Genossenschaftswesens speziell den Innungen zu, ohne daß damit beabsichtigt wäre, irgend welches Monopol schaffen zu wollen, sodaß auch die Zahl der Genossenschaften, die sich an Gewerbevereine und andere Handwerksorganisationen angegliedert haben, nicht unerheblich ist. Was den Stand des Genossenschaftswesens im bayerischen Handwerk betrifft, so liegen uns genaue Mitgliederzahlen für die einzelnen Kreise erst seit 1900 vor, während die Zahl der Genossenschaften für die Jahre 1888, 1893 und 1897 festzustellen war (s. Anm.).

Aus der Tabelle geht hervor, daß sich nach Erlaß der Novelle in fast allen Kreisen die Genossenschaften in günstiger Weise teilweise aus dem Nichts herausentwickelt haben, mit Ausnahme von Oberbayern und Oberpfalz, wo die Zahlen stark zurückgingen; doch scheint man eben, wie der Rückgang bis 1900 beweist, in den 90er Jahren sehr vielfach übereilt zur Gründung von Genossenschaften geschritten zu sein. Dagegen zeigt sich im ganzen betrachtet ab 1900 eine stetige günstige Entwicklung.

Verhältnismäßig gut entwickelt war das Genossenschaftswesen auch bereits in Oberfranken, wo sich jedoch im Laufe des Jahrzehnts eine erfreuliche Vermehrung, sowohl nach Mitgliedern als nach Zahl der Genossenschaften zeigt. Am günstigsten ist die Entwicklung unzweifelhaft in Niederbayern, wo es 1900 überhaupt noch keine Handwerkergenossenschaft gab, 1910 aber deren 30 mit 3636 Mitgliedern. Damit steht Niederbayern an der Spitze aller bayerischen Kreise und insbesondere an Mit-

Tabelle XXIX.

		Oberbayern	Niederbayern	Pfalz	Oberpfalz	Oberfranken	Mittelfranken	Unterfranken	Schwaben	Bayern
1888	Zahl	17	1	2	4	3	9	2	3	41
	Mitgl.									
1893	Zahl	11	1	1	3	3	8	—	1	28
	Mitgl.									
1897	Zahl	10	1	—	4	—	7	—	1	23
	Mitgl.									
1900	Zahl	9	—	25	2	28	18	—	1	71
	Mitgl.	652	—	15226	64	866	904	—	55	17767
1901	Zahl	19	4	25	2	29	24	2	1	96
	Mitgl.	701	163	15226	78	890	1100	50	65	18273
1902	Zahl	17	7	26	4	30	28	6	1	119
	Mitgl.	726	299	15548	105	1561	1515	140	74	19968
1903	Zahl	17	11	26	5	33	31	11	3	137
	Mitgl.	748	601	15585	102	1767	1888	288	180	21159
1904	Zahl	18	16	26	5	33	31	11	5	145
	Mitgl.	869	1010	15918	185	1733	1896	446	272	22329
1905	Zahl	24	18	26	6	35	31	12	10	162
	Mitgl.	1012	1232	16352	164	1876	1903	348	371	23258
1906	Zahl	27	18	25	10	37	33	12	16	178
	Mitgl.	1387	1841	16361	268	1898	1986	447	589	24777
1907	Zahl	31	18	24	10	36	33	14	17	183
	Mitgl.	1909	2131	16400	369	1896	2132	463	656	25956
1908	Zahl	31	19	24	10	36	33	14	17	184
	Mitgl.	2168	2478	15882	450	1903	2508	466	700	26555
1909	Zahl	35	23	24	14	38	37	13	16	200
	Mitgl.	3213	2819	16064	581	2029	2812	560	691	28769
1910	Zahl	36	30	24	14	41	43	13	17	218
	Mitgl.	3208	3636	16402	579	1997	3289	607	745	30463

Anm. Die Zahlen für 1888, 1893 u. 1897 konnte Verfasser aus Angaben von Herrn Justizrat Dr. Crüger-Charlottenburg gewinnen, die Mitglieder dieser Genossenschaften konnten jedoch unmöglich auch nur annähernd schätzungsweise festgestellt werden.

Anm. Im oberfr. Kammerbezirk sind zwischen den Genossenschaften auch die Kredit- u. Vorschußvereine gezählt, die aus Mitgliedern ähnlicher Berufe bestehen; als Mitglieder jedoch sind nur Handwerker gezählt.

Schätzungsangabe des Jb.; 1. Mitgliederzahlen fehlen bei 4 Genossenschaften; 2. geschätzt aus einer unvollständigen Angabe im Jb. der Handwerkskammer u. der Durchschnittszahl der Mitglieder von 1910; 3. geschätzt nach der Durchschnittszahl der Mitglieder von 1010.

gliederzahl sogar noch vor den so viel volkreicheren Kammerbezirken Mittelfranken und Oberbayern.

Einwirkung der Handwerkskammer auf die Handwerkergenossenschaften.

Inbesondere bei dem Genossenschaftswesen macht sich die anregende Wirksamkeit der Handwerkskammern geltend; so bestanden im Bezirk der Handwerkskammern an überhaupt vorhandenen Genossenschaften:

		davon wurden durch die Kammer gegründet:	
Regensburg . . .	4		3 = 75 %
Augsburg. . . .	7		4 = 56 %
Würzburg . . .	12		8 = 66 %
Kaiserslautern . .	9		1 = 11 %

Die übrigen Zahlen für Bayern entziehen sich leider der Kenntnis (Peters).

Man darf immerhin aus diesen Zahlen den Schluß ziehen, daß etwa die Hälfte aller in Bayern bestehenden, Genossenschaften (denn die Pfalz bietet mit ihrer günstigen Genossenschaftsentwicklung vor dem Gesetz eine Struktur für sich) ihr Entstehen dem Wirken der Handwerkskammer verdanken.

Landesverband bayerischer Handwerkergenossenschaften.

Die größte Zahl der bayerischen Genossenschaften ist in einem der beiden großen Genossenschaftsverbände dem Landesverband bayerischer Handwerkergenossenschaften, Sitz in Nürnberg, und der bayerischen Zentralhandwerkergenossenschaftskasse, Sitz in München, vereinigt, beide sind Gründungen des bayerischen Handwerkerbundes. Das Verhältnis der beiden Institutionen ist derart, daß die bayerische Zentralhandwerkergenossenschaftskasse ihrerseits Mitglied des Landesverbandes bayerischer Handwerkergenossenschaften ist, es sind also alle jener Kasse angeschlossenen Genossenschaften auch Mitglieder des Landesverbandes. Die bayerische Zentralhandwerkergenossenschaftskasse, die eine E. G. m. b. H. darstellt, wurde im Jahre 1903 zu Ingolstadt auf Grund

der vom kgl. Staatsministerium des Innern erteilten Weisungen gegründet[1]) und zwar hatte bereits ein Jahr vorher der neunzehnte bayerische Handwerkertag die Errichtung einer derartigen Kasse im Prinzip beschlossen. Die Aufgabe der B.Z.H.G.K. besteht in der Vermittlung des Geldausgleiches unter ihren Mitgliedern, denen sie Kredit zu gewähren, müssigliegende Gelder verzinslich anzulegen, Wechsel zu diskontieren und einzukassieren hat; ferner besorgt sie den An- und Verkauf von Wertpapieren zum jeweiligen Tageskurs. Auch können Genossenschaften bei ihr Wertpapiere, für welche sie keine geeignete Aufbewahrungsstelle haben, in Depot geben zur Verwaltung, Überwachung der Verlosung u. s. w. — Mitglieder der Zentralkasse können alle bayerischen Handwerkergenossenschaften werden; der Geschäftsanteil beträgt Mk. 100.— die Haftsumme für den Geschäftsanteil Mk. 500.—[2]).

Es liegt uns die Bilanz der Z.H.G.K. für 1910 vor, aus derselben geht hervor, daß die Kasse mit einem Gewinnsaldo von etwas über Mk. 6000.— bei einer Gesamtsumme von 2353000.— abschließt. Die Zahl der Mitgliedergenossenschaften betrug Ende 1910 115 mit 747 Geschäftanteilen und einer Haftsumme von Mk. 373500.— (davon 11 Einzelpersonen). Irgendwelche nennenswerte Veränderung des Mitgliederstandes hatte übrigens das Geschäftsjahr 1910 nicht aufzuweisen, wohl aber geht aus einer ausführlichen Statistik, die sowohl nach Kreisen wie nach der Art der beteiligten Genossenschaften geordnet ist, die erfreulich schnelle Entwicklung der B.Z.H.G.K. 1903/09 hervor.

---

[1]) Jb. der Hw.-K. Oberbayern 1903, S. 87.

[2]) Jb. der Hw.-K. Oberbayern 1907, S. 131.

Tabelle XXX.

Jahr		Oberbayern	Niederbayern	Pfalz	Oberpfalz	Oberfranken	Mittelfranken	Unterfranken	Schwaben	Bayern
1903	Gen.	6	4	—	1	1	3	—	1	16
	Mitgl.	284	121	—	40	36	122	—	77	680
1904	Gen.	10	7	—	5	1	8	2	4	37
	Mitgl.	845	355	—	104	35	426	86	147	1998
1905	Gen.	16	8	—	6	2	10	3	7	52
	Mitgl.	1064	574	—	110	79	526	101	218	2672
1906	Gen.	21	11	—	8	3	12	4	10	69
	Mitgl.	1430	958	—	207	129	596	170	344	3834
1907	Gen.	27	11	—	10	5	12	5	13	83
	Mitgl.	1956	1172	—	350	170	596	183	462	4889
1908	Gen.	28	13	—	13	6	14	5	13	92
	Mitgl.	2150	1480	—	587	219	608	212	490	5746
1909	Gen.	28	12	—	12	6	16	5	14	93
	Mitgl.	2440	1557	—	604	232	662	199	573	6267
1910	Gen.	33	12	—	12	8	19	5	15	104
	Mitgl.	3358	1853	—	651	352	1182	200	634	8230

Auch die geschäftlichen Verhältnisse haben sich in dieser Zeit sehr verbessert; der Umsatz stieg von Mk. 156000.— auf 31¾ Millionen der Reingewinn von Null auf Mk. 6200.— allerdings auch die Geschäftskosten von 550 Mk. auf über Mk. 9000.—. Nachdem im ersten Jahr gar keine und 1904 3% verteilt worden waren, betrug der Prozentsatz für die übrigen Jahre regelmäßig 3½% und war somit mindestens ebenso hoch, wie der regelmäßige Zinsfuß der öffentlichen Sparkassen. Es erscheint damit erwiesen, daß man in Bayern die von Peters[1]), dem Genossenschaftswesen vorausgesagten Schädigungen zu vermeiden weiß.

[1]) Zur neuesten Entwicklung des Genossenschaftswesens S. 4 und 5.

Tabelle XXXI.

		Kredit-Gen.	Rohstoff-Gen.	Produkt.-Gen.	Werk-Gen.	Verk.-Gen.	
1903	Gen.	9	6	—	1	—	16
	Mitgl.	413	231	—	36	—	680
1904	Gen.	22	11	—	2	2	37
	Mitgl.	1135	509	—	75	279	1998
1905	Gen.	31	15	1	3	2	52
	Mitgl.	1612	629	16	102	313	2672
1906	Gen.	44	18	1	3	3	69
	Mitgl.	2581	735	15	102	401	3834
1907	Gen.	53	20	3	3	4	83
	Mitgl.	3388	898	82	88	433	4889
1908	Gen.	54	25	3	4	6	92
	Mitgl.	3935	1104	85	101	501	5746
1909	Gen.	55	25	3	4	6	93
	Mitgl.	4224	1254	85	98	606	6267
1910	Gen.	58	32	4	4	6	104
	Mitgl.	5347	1952	1952	98	639	8230

Alle sonst noch für die Geschäftsführung der Z.H.G.K. erforderlichen Angaben sind aus umstehender Tabelle XXXII zu entnehmen.

Hierbei ist freilich nicht außer Acht zu lassen, daß das Jahr 1903 kein volles Geschäftsjahr ist, folglich besser das Jahr 1904 zum Ausgangspunkt gewählt wird.

Arten der Genossenschaften.

Hinsichtlich des Genossenschaftswesens sind im einzelnen zu unterscheiden die Kredit-, Rohstoff-, Produktiv-, Werk- und Verkaufsgenossenschaften. Eine jede dieser Arten richtet sich auf die Vermeidung einer speziellen Schädigung des Handwerkslebens. Kaiser läßt in seiner Arbeit über Württemberg und Baden die Kreditgenossenschaften grundsätzlich außer Betracht, angeblich weil sich diese „wohl nie ausschließlich aus Handwerkern zu-

Kreditgenossenschaften.

Tabelle XXXII.

Jahr	Mitgliederzahl	Geschäftsguthaben	Haftsumme	erh. Staatsvorschüsse	Hinaus gegeb. 3% Darlehen	Umsatz	Geschäftskosten	Reingewinn	Div.
1903	24	2100	10500	25000	—	155901,08	544,38	—	—
1904	47	10400	52000	150000	35075	3446180,68	1598,47	569,18	3%
1905	62	25900	129500	—	18925	6696090,89	2681,12	2323,37	3½%
1906	78	39600	198000	85000	36150	9672828,03	4863,88	5659,37	3½%
1907	92	61100	305500	—	11000	13957523,59	6875,32	7539,69	3½%
1908	103	64800	324000	500000	13300	22457317,78	8055,19	9413,99	3½%
1909	104	65600	328000	—	3000	31758106,91	9104,90	6190,48	3½%
1910	115	74700	373500	140000	23500	37993997,40	8628,39	16056,12	3½%

sammensetzen, und noch viel weniger sich nur auf einer gewerblichen Vereinigung aufbauen". Eine gewiß unbewiesene Behauptung, die zum mindesten für Bayern keine Gültigkeit beanspruchen kann, da hier allein in der B. Z. H. G. K. 1909 55 solcher Genossenschaften mit 4224 Mitgliedern d. h. zweidrittel aller Handwerkergenossenschaften aufgezählt werden. Es ist ja auch schließlich klar, daß die Handwerker das größte Interesse haben, gerade in der Kreditgenossenschaft ganz „unter sich" zu bleiben, da nur auf diese Weise ihre Unabhängigkeit gewährleistet ist und nur auf diese Weise der Gefahr entgangen werden kann, daß ihre saueren Spargroschen andern als rein handwerklichen Zwecken zugeführt werden.

Rohstoffgenossenschaften.

Die nächstwichtigsten Genossenschaften sind in Bayern die Rohstoff- oder Einkaufs-Genossenschaften. Es ist ohne weiteres einzusehen, daß es den kaufmännisch nicht

gebildeten Handwerkern ganz besonders schwer fallen wird unter Ausnützung jeder Konjunktur entsprechendes Material einzukaufen, daß ferner der Rohstoff sich im Großen und direkt bezogen um ein sehr erhebliches billiger stellt, als die durch den Zwischenhändler verteuerten Detailpreise.

Auf diesem Gebiete erfuhr das Handwerk bisher unberechenbaren Schaden; nunmehr bestehen im Verband der B. Z. H. G. K. 25 solcher Genossenschaften mit 1254 Mitgliedern.

Man geht hier wohl nicht fehl, wenn man diese Zahl auf die 200 Genossenschaften Bayerns verallgemeinert und somit annimmt, daß es in Bayern kaum weniger als 50 Rohstoffgenossenschaften mit etwa 2000 — 2500 Mitgliedern gibt. Eine Zahl, die im Vergleich zur Gesamtzahl der bayerischen Handwerker immer noch als bedauerlich gering bezeichnet werden muß.

Produktivgenossenschaften.

Ganz verschwindend scheint in Bayern, soweit sich dies bei dem recht lückenhaften Material verfolgen läßt, die Zahl der Produktiv-Genossenschaften. Es ist dies schließlich erklärlich, wenn man bedenkt, daß das Wesen der Produktivgenossenschaft die Forderung von Einheitspreisen in sich schließt, somit der Handwerker gerade gezwungen ist, auf seine sonst so zäh festgehaltene wirtschaftliche Selbständigkeit zu verzichten. Daher ist auch die Zahl dieser Institute seit 1907 nicht mehr gewachsen. Auch die Werkgenossenschaften, zu denen die Statistik der B. Z. H. G. K., wie ich annehme, auch die sog. Magazingenossenschaften rechnet, wollen sich in Bayern nicht recht entfalten. Genossenschaftliche Schlachthäuser, wie man sie in Norddeutschland so vielfach findet, sind mir in Bayern nicht bekannt geworden. Auch Mühlenbetriebe von Bäckerinnungen existieren meines

Wissens nicht. Die Bedeutung der allenfalls noch in manchen kleinen Orten z. B. Wilhermsdorf bestehenden dem Gewerbeverein oder der Gewerbeinnung gehörigen gemeinsamen Lohplätze ist minimal, sodaß ihre Zahl aus einer Statistik wie der der B. Z. H. G. K., die ja nur die finanziell kräftigeren Genossenschaften umfassen kann, nicht hervorgeht.

Verkaufsgenossenschaften.

Etwas besser stellen sich die Verkaufsgenossenschaften; obgleich auch sie einen Einheitspreis ihrem Wesen nach festsetzen müssen, gestatten sie doch dem einzelnen Meister durch den Einkauf und die Verarbeitung nach Ermessen einen gewissen Einfluß auf das Geschäft.

Immerhin ist zu bedenken, daß sich nicht alle Handwerksbetriebe für die Bildung von Verkaufsgenossenschaften eignen; so wäre z. B. grundverkehrt, der Schuhfabrikation durch eine derartige Genossenschaft der Schuhmacher eine Konkurrenz bieten zu wollen, denn in Massenartikeln wird die Schuhfabrik stets siegen; der Handwerker bleibt auf die Lieferung feiner Maßarbeit beschränkt.

Eine große Zukunft aber könnte man wohl, wie Stieda schon 1898 richtig erkannt hat, einer Verkaufsgenossenschaft der Möbelschreiner zugestehen. Es ist aus der Statistik nicht zu ersehen, welcher Art die Verkaufsgenossenschaften sind; 1909 betrug ihre Zahl in der B. Z. H. G. K. sechs mit 606 Mitgliedern, wenn man bedenkt, daß eine derartige Genossenschaft bei ihrem starken Geldumsatz doch sicher irgend einer Kasse angeschlossen sein muß, wird man zugeben, daß die Zahl der Verkaufsgenossenschaften in Bayern überhaupt mit der doppelten Zahl der obigen eher zu hoch als zu tief bemessen sein wird.

Die Beamtenkalamität im Handwerkergenossenschaftswesen.

Eine empfindliche Kalamität zeigte sich von Beginn an in allen Handwerkergenossenschaften: der vollständige Mangel höherer kaufmännischer Kenntnisse, ja vielfach der allereinfachsten Buchführungskunde unter den Handwerkern. Unter solchen Umständen war es sehr schwierig geeignete Vertrauensbeamte für die Genossenschaften zu finden; dazu kam noch der vollständige Mangel an Solidaritätsgefühl und an genossenschaftlicher Schulung. Die tüchtigeren Handwerker zogen es vor, in nicht unberechtigtem Egoismus lieber ihr eigenes Geschäft zu führen, als sich nach mühsam erworbenen Vorkenntnissen in fremdem Interesse und Unverstand und Rückständigkeit herumzuschlagen. — Diesem Hindernis einer gedeihlichen Genossenschaftsentwicklung suchten die Handwerkskammern von Innungen, wie von Gewerbevereinen aufs eifrigste unterstützt durch die Gründung von „Genossenschaftlichen Informationskursen" entgegen zu wirken. Das Verdienst, diesen Mangel zuerst erkannt und zuerst auf die richtige Bahn gewiesen zu haben, gebührt in Bayern der Handwerkskammer Oberbayern, deren Einrichtungen hier als vorbildlich kurz besprochen werden sollen[1]) . . . Die Handwerkskammer beschloß in der Vollversammlung am 20. Dezember 1904 einen genossenschaftlichen Instruktionskurs einzurichten, in welchem den Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern Gelegenheit geboten werden sollte, ihre Kenntnisse in allen kaufmännischen und Rechtsgeschäften, so weit sie den Betrieb einer Genossenschaft berühren, zu erweitern und zu vertiefen. Der Kurs wurde in der Zeit vom 5. bis einschließlich 8. März 1905 . . . abgehalten. Die Ausschreibung des Kurses erfolgte im Kreisamtsblatt . . .

[1]) Jb. der Hw.-K. Oberbayern 1905, S. 180 ff.

in der gesamten Tagespresse, ferner wurden die gewerblichen Korporationen durch Rundschreiben . . . zur Teilnahme aufgefordert. Für den Kurs wurde folgendes Programm aufgestellt:

1. Zweck . . . (s. oben),

2. Lehrplan:

Der Unterricht findet an 4 Tagen statt und erstreckt sich auf folgenden provisorischen Lehrstoff: 1. Inventur- und Anlage der Geschäftsbücher; 2. der Geschäftsverkehr in laufender Rechnung, im Effektengeschäft, im Vorschußgeschäft; 3. Wechsel- und Scheckverkehr; 4. Verkehr mit Banken, Giroverkehr; 5. Abfassung von Geschäftsbriefen; 6. Verkehr mit dem Registergericht; Verkehr mit Landesverband und Zentralkasse; 7. Pflichten und Aufgaben des Vorstandes, des Aufsichtsrates, der Generalversammlung, der einzelnen Mitglieder; 8. die Besonderheiten der genossenschaftlichen Buchführung, Geschäftsteilkonto, Dividendenkonto, Reservefondkonto; 9. Gewerbesteuer und Stempelsteuerpflicht der Genossenschaften; 10. Anlage und Führung der Liste der Genossen, Jahresstatistik, Bilanz; 11. Kreditgewährung, Beitreibung von Forderungen, die Besonderheiten der Buchführung bei Rohstoff-Genossenschaften, Warenkonto; 12. Lagerführung bei Rohstoff-Genossenschaften.

(Es erscheint mir, nebenbei gesagt, völlig unerfindlich, wie dieses ganz enorme Pensum völlig unvorgebildeten Handwerksmeistern in 4 Tagen (!) beigebracht werden könnte; wenigstens bedeutete es für einen Handelshochschulstudierenden ein Studium von mindestens 2 Semestern. Sollte hier nicht eine verehrliche Handwerkskammer ihr Ziel gar zu hoch gestellt haben?!)

3. Aufnahme.

Gesuche um Zulassung zum Kurse waren bis 18. Februar (also ca. 6 Wochen) bei der Handwerkskammer einzureichen. Die Zahl der Teilnehmer sollte 40 nicht überschreiten. Zur Teilnahme berechtigt waren in erster Linie die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der gewerblichen Genossenschaften des Kammerbezirks; in zweiter Linie, sofern die festgesetzte höchste Teilnehmerzahl nicht erreicht wurde, sonstige selbständige Handwerker und Gewerbetreibende Oberbayerns.

4. Entschädigungen.

Den in München nicht ansässigen Teilnehmern sollten die Kosten III. Klasse vergütet und eine Entschädigung für Übernachten, insgesamt Mk. 15.— gewährt werden. Unterrichtsgeld und Einschreibegebühren wurden nicht erhoben. Die für den Unterricht erforderlichen Materialien wurden kostenlos zur Verfügung gestellt.

Im Hinblick auf die durch die Veranstaltungskurse entstehenden Kosten jedoch und nicht in letzter Linie auf die Ermöglichung einer für den Einzelteilnehmer erfolgreichen Durchführung desselben mußte eine Ausscheidung der Anmeldungen darnach getroffen werden, daß in erster Linie Mitglieder der Genossenschaften und solcher Handwerker Berücksichtigung fanden, die beabsichtigten, eine Genossenschaft zu gründen.

Uber die Wirkungen der oberbayerischen Instruktionskurse auf die Verwaltung der bereits bestehenden und auf die Gründung von neuen Genossenschaften lassen sich zahlenmäßige Angaben natürlich nicht machen; doch scheinen sie erheblichen Anklang auch über die Grenzen des Kammerbezirks hinaus gefunden zu haben, wie aus

folgender Stelle des Berichtes der oberbayer. Hw.-K.[1]) hervorgeht: Die Handwerkskammern für Oberbayern, Niederbayern und Oberpfalz haben im Jahre 1907 gemeinsam beschlossen, für die 3 Kammerbezirke einen gemeinsamen Instruktionskurs für alle gewerblichen Genossenschaften, welche nicht Kreditgenossenschaften sind, insbesondere für Einkaufsgenossenschaften abzuhalten.

Ergebnis.

Im übrigen Bayern, insbesondere in Mittelfranken, liegen die Verhältnisse des Genossenschaftswesens nicht weniger günstig als in den oben aufgeführten Kreisen. Was den erheblichen Unterschied betrifft, der hierin zwischen Bayern und den von Kaiser geschilderten Verhältnissen in Württemberg und Baden ins Auge fällt, möchte ich die Ansicht vertreten, daß seine Ursache mehr politischer als wirtschaftlicher Natur ist. In Bayern nehmen eben Regierung wie auch sonst einflußreiche Volkskreise einen engeren Anteil an der Wohlfahrt des Handwerks, als in Württemberg und ganz besonders in Baden.

Schlufswort.

Betrachten wir am Ende unserer Untersuchung angelangt das Ergebnis, so können wir wohl sagen, daß die Novelle vom 26. Juli 1897 durchaus so gewirkt hat, wie man billigerweise von ihr hat erwarten können. Billigerweise: denn der Handwerker der in der Staatshilfe ein Allheilmittel gegen jede Not des Lebens sieht, wird immer enttäuscht und unzufrieden bleiben; ihm ist nicht zu helfen, auch wenn man ihm durch Befähigungsnachweis und Innungszwang einen Platz an der Sonne sichern will.

---

[1]) 1907, S. 128.

Wir haben gesehen, daß es Schäden gibt, die weder durch gesetzgeberische Maßnahmen aus der Welt geschafft noch durch Verwaltungsmaßnahmen geregelt werden können, (wie dies z. B. beim Submissionswesen in anerkennenswerter und erfolgreicher Weise geschehen ist) ja, denen gegenüber selbst die kräftige Wehr der Selbsthilfe, die Genossenschaft, versagt. Gewerbe, wie die des Nagelschmiedes und des Töpfers, schließlich auch des Gerbers, sind und bleiben wohl dem Absterben verfallen. Anderen wird, wie z. B. dem Barbiergewerbe durch den Rasierapparat, den Schuhmachern durch die Massenfabrikation ein erheblicher Teil ihres früheren Arbeitsfeldes entzogen bleiben oder rettungslos im Laufe der Zeit genommen werden. All das kann uns aber noch nicht dazu führen, denen zuzustimmen, die schon die Zeit gekommen glauben dem Handwerk ein Grablied zu singen. Wer weiß was für Überraschungen uns nicht gerade in Bayern die Elektrisierung der Wasserkräfte in dieser Hinsicht bringen kann; wohl möglich, daß, wenn erst jedem Handwerksmeister ausreichende Maschinenkraft zu billigstem Preis zur Verfügung steht, das Wort Reuleaux aus dem Jahre 1883 sich erfüllt: „Die Technik muß dem Handwerk wieder zurückgeben, was die Technik dem Handwerk entzogen hat.“ Hier besonders wird es Aufgabe der Handwerkskammern, wie der von ihr beaufsichtigten Organisationen sein, aufklärend und fördernd zu wirken, damit endlich die Klagen über die Rückständigkeit des Handwerks speziell des ländlichen verstummen können. Wenn man die Errungenschaften der Novelle vom 26. November 1897 im einzelnen überblickt, so kann nicht verschwiegen werden, daß die Handwerkskammern zwar auf manchem Gebiete Erfolge erzielt, daß sie aber auf der andern Seite auch

Kosten verursacht haben, die gewiß nicht im Sinne des Gesetzgebers lagen; die folgende Statistik über die Ausgaben der Handwerkskammern biete hierfür den Beleg.

Man ersieht hieraus, daß sich die Ausgaben der Handwerkskammern im Verlaufe von 10 Jahren im günstigsten Falle verfünffacht, in den übrigen Fällen mit erschreckender Regelmäßigkeit annähernd versiebenfacht haben; in der Oberpfalz sind die Kosten gar auf das Elffache emporgeschnellt. Wenn man nun einerseits die unaufhörlichen Klagen der Handwerker über Geldmangel beachtet, anderseits bedenkt, daß die Kammern trotz der hohen Staatszuschüsse auch die Handwerker erheblich heranziehen müssen, so muß man doch ernstlich die Frage erwägen, ob bei solchen Kosten die Handwerkskammern nach dem Prinzip von Leistung und Gegenleistung eine wirtschaftliche Berechtigung aufweisen können. Ich möchte dieses noch nicht geradezu verneinen, meine aber, daß die Kosten wirklich ihren Höhepunkt erreicht haben sollten; darüber hinaus könnte von einer ersprießlichen Wirksamkeit wirklich nicht mehr die Rede sein. Um gleich ein Beispiel zu bieten, wo Ersparnisse gemacht werden können, ist es mir nicht erfindlich, warum sich die Kammern einen hochbezahlten Juristen als Syndikus halten müssen, nachdem die einschlägigen Gesetzesbestimmungen tatsächlich so klar gehalten sind, daß sie dem einfachsten Manne verständlich werden. Sollte hier nicht ein wenig die Eitelkeit, es den Handelskammern nachzutun, mit im Spiele sein?

Was die Wirkungen der Novelle auf das gewerbliche Fortbildungsschulwesen betrifft, so sind wir an der Hand der oben erwähnten Tatsachen und des statistischen Zahlenmaterials zu der Behauptung berechtigt, daß hierin das Handwerkergesetz gute Wirkungen erzielt hat.

Tabelle XXXIII.

Gesamtausgaben der Handwerkskammern.

Jahr	Ober-bayern	Nieder-bayern	Pfalz	Oberpfalz	Ober-franken	Mittel-franken	Unter-franken	Schwaben
1900	11236.02	4048.47	4278.88	2389.92	4715.24	5250.—[1]	4007.24	6306.95
1901	23304.52	7623.91	8575.79	5681.52	11793.33	17049.50[2]	7715.05	11111.28
1902	27593.86	13530.92	11210.23	11654.85	15038.10	26168.52[3]	13390.11	15934.87
1903	34204.—	18831.41	16498.08	9855.07	18037.94	28645.89	14424.11	17142.03
1904	34192.24	18208.—	17754.10	11564.23	16434.56	23341.62	17356.76	19113.—
1905	36812.02	21745.48	17220.36	14067.64	18533.51	24078.01	19393.62	22080.14
1906	43159.86	22212.30	19412.—	17696.36	20062.01	26393.97	21076.56	23480.25
1907	43478.11	20904.46	23167.52	17998.23	21743.39	25105.45	19442.38	24967.19
1908	50305.05	22128.41	26533.62	18751.66	24429.44	27583.50	21723.08	25952.10
1909	61288.28	23363.85	28805.87	22507.64	62545.97	3191.024	22216.96	27399.19
1910	73104.11	26992.25	27540.11	25520.56	27512.57	35320.64	27501.87	30877.94

[1]) Einschl. eines Depositenfonds von Mk. 7770.41 für das Jahr 1901.
[2]) Einschl. eines Depositenfonds von Mk. 1388.90 für das Jahr 1902.
[3]) Einschl. eines Depositenfonds von Mk. 6261.26.

Es liegt nun auf der Hand, daß infolge dieses Umstandes sich nicht nur die Bildung der Lehrlinge, nein überhaupt auch das Bildungsniveau des gesamten Handwerkerstandes heben wird. Was Lehrlingszüchtung und Lehrlingsausbeutung anbelangt, so sind wenigstens diese beiden Vampyre des Lehrlingswesens, wenn auch noch nicht ganz beseitigt, so doch glücklicherweise stark eingeschränkt und werden mit der Zeit wohl gänzlich verschwinden. Auch dem alten Meistertitel hat das Gesetz und namentlich die neuere Novelle von 1908 wieder einige Bedeutung zukommen lassen, indem es wie oben erwähnt mit demselben einige Vorteile verknüpft hat; daß dieser Umstand günstig auf das Handwerk eingewirkt hat, beweist zur Genüge die nach 1908 erhöht einsetzende Frequenz der Teilnehmer an den Meisterprüfungen in sämtlichen Kreisen.

Die Streitfrage, welche Organisationsform das zu erstrebende Ziel sei, wird offen bleiben, solange es einen Kampf zwischen Zunftgedanken und Freizügigkeit gibt. M. E. kommt es jedoch hierauf gar nicht an; die Hauptsache ist, daß sich die Handwerker nach und nach immer mehr und mehr zusammenschließen und dies hat das Handwerkergesetz, wie die statistischen Zahlen beweisen, auch zweifellos zum Teil bereits erreicht. So müssen wir uns begnügen festzustellen, daß unter der Wirksamkeit des Gesetzes die Zwangsinnungen einen sehr erheblichen Einfluß gewonnen haben. Aber die Gewerbevereine sind nur prozentual nicht auch tatsächlich zurückgedrängt und gerade dieses freie Spiel der Kräfte unter den verschiedenen Richtungen zeitigt gute Früchte, da jede Partei suchen muß, die andere durch praktische Erfolge zu überbieten. Diesem letzteren Umstand verdanken wir auch zum großen Teil die sehr günstige

Entwicklung des Genossenschaftswesens in Bayern. Vor allem aber hat das Gesetz das hohe Verdienst, Tausende von Handwerkern, die in resignierter Lässigkeit dahinlebten, wieder zu nutzbringender Tätigkeit herangezogen zu haben und zur Arbeit für ein großes Ganzes. So hat es schließlich den Handwerker selbst gelehrt, daß auch heute und vielleicht noch mehr denn je für ihn der tapfere Spruch gilt: „Arbeiten und nicht verzweifeln!“

Anhang.

Graphische Darstellungen:

1. Die Handwerkerorganisationen Bayerns in den Jahren 1900 und 1910
   a) nach der Zahl der Vereinigungen
   b) nach der Zahl ihrer Mitglieder.
2. Zahl der Lehrlinge, die sich der Gesellenprüfung unterzogen, verglichen mit der Zahl der Gesellen, die sich der Meisterprüfung unterzogen haben in den Jahren 1903 und 1910.
3. Die Kosten sämtlicher bayerischer Handwerkskammern in den Jahren 1900 und 1910.

Die Handwerkerorganisationen Bayerns in den Jahren 1900 und 1910

a) nach der Zahl der Vereinigungen:

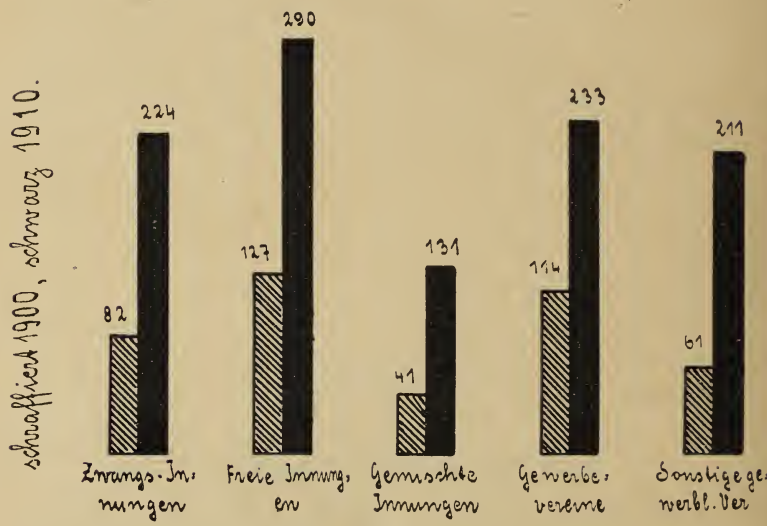

b) nach der Zahl ihrer Mitglieder:

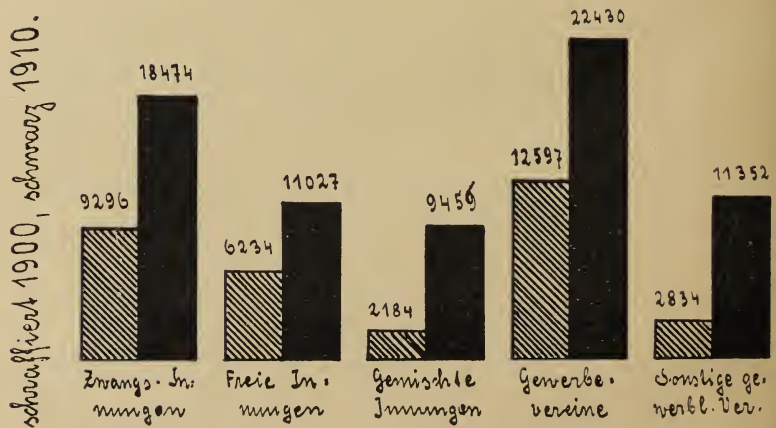

Zahl der Lehrlinge, die sich der Gesellenprüfung unterzogen (schraffiert), verglichen mit der Zahl der Gesellen, die sich der Meisterprüfung unterzogen (schwarz), in den Jahren

1903

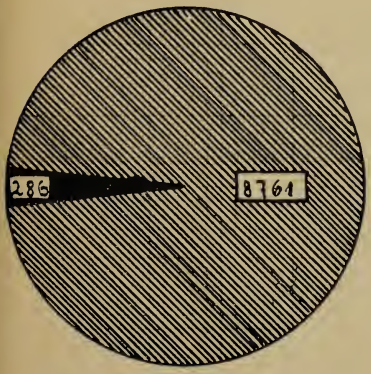

1910

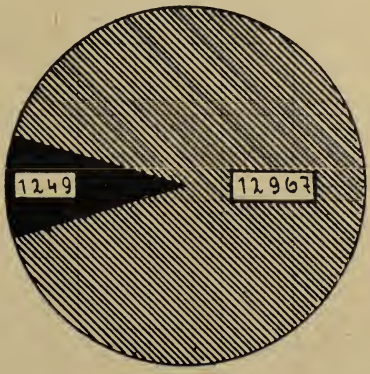

Die Kosten sämtlicher bayrischen Handwerkskammern in den Jahren

1900

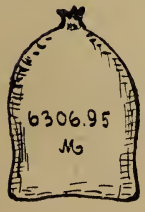

1910

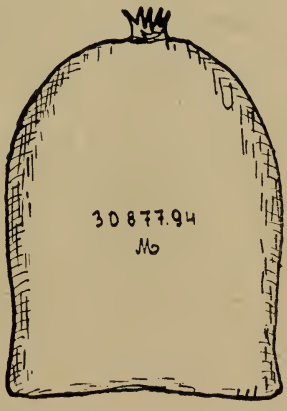

Literatur.

H. Waentig, Gewerbliche Mittelstandspolitik, Leipzig 1898.

W. Stieda, Die Lebensfähigkeit des deutschen Handwerks, Jäh & Schunke Leipzig 1898.

H. Böttger, Geschichte und Kritik des neuen Handwerkergesetzes, Eugen Diederichs, Leipzig 1898.

Die Wirkung des Handwerkergesetzes, Erhebungen des Kaiserlichen statistischen Amtes, Berlin 1908.

Untersuchung über die Durchführung des Handwerkergesetzes. Zusammenstellung der Ergebnisse aus den Fragebogen für Gewerbe und Handwerkervereine, Fachvereinigungen u. s. w. Herausgegeben vom Verbande deutscher Gewerbevereine. Darmstadt 1906.

Denkschrift des Kgl Staatsministeriums des kgl. Hauses und des Äußern über Gewerbeförderung in Bayern, München 1908.

Die vom Verein für Sozialpolitik veranstalteten Untersuchungen über die Lage des Handwerks in Deutschland mit besonderer Berücksichtigung seiner Konkurrenzfähigkeit gegenüber der Industrie, Bd. III, IV, IX; außerdem eine zusammenfassende Darstellung dieser Untersuchungen von H. Grandke.

C. Kaiser, Die Wirkung des Handwerkergesetzes in Württemberg und Baden, Ferdinand Enke, Stuttgart 1909.

P. Voigt, Die Hauptergebnisse der neuesten Deutschen Handwerkerstatistik von 1896 im Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, 21. Jahrg., 3. Heft, Dunckler & Humblot, Leipzig 1897.

Thilo Hampke, Die Deutschen Handwerkerorganisationen in Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, III. Folge, 25. Bd., G. Fischer, Jena 1903.

W. Klausa, Darstellung und kritische Würdigung der in Deutschland zum Schutz des Handwerks seit Inkrafttreten der Gewerbeordnung von 1869 erlassenen gesetzlichen Bestimmungen. Inauguraldissertation, Breslau 1906.

H. Coelsch, Deutsche Lehrlingspolitik im Handwerk, J. Guttentag, Berlin 1910.

Dr. E. Cahn, Das Schlafstellenwesen in den deutschen Großstädten und seine Reform. Münchener volkswirtschaftliche Studien, herausgegeben von Brentano & Lotz, Bd. 28.

H. Crüger, Der heutige Stand des Deutschen Genossenschaftswesens, Leonhard Simeon, Berlin 1898.

W. Peters, Zur neuesten Entwicklung des Genossenschaftswesens im Handwerk, Wilhelm Greven, Crefeld 1906.

Das Deutsche Handwerksblatt, Jahrgänge 1907—1910, J. Guttentag, Berlin.

Allgemeine Handwerkerzeitung, Jahrgänge 1906—1910; Verlag des Allgemeinen Gewerbevereins München.

Statistische Jahrbücher für das Königreich Bayern 1894, 1895, 1897, 1899, 1901, 1903, 1905, 1907, 1909, 1911.

Bayerische Berufsstatistik 1907; herausgegeben vom Stat. Bureau, Heft 80, Lindauersche Buchhandlung, München 1908.

Jahresberichte der Handwerkskammern von Oberbayern, Niederbayern, Pfalz, Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken, Schwaben 1900—1910.

Jahresberichte der K. B. Fabriken-Inspektoren, später Fabriken- und Gewerbeinspektoren, später Gewerbe-Aufsichtsbeamten für die Jahre 1881, 1891, 1893, 1894, 1896, 1903, 1910.

Geschäftsberichte der Bayerischen Zentralhandwerkergenossenschaftskasse 1903—1910.

Jahresberichte des Verbandes bayer. Gewerbevereine 1907—1911.

Jahresberichte des Polytechnischen Zentralvereins für Unterfranken und Aschaffenburg für die Jahre 1875/76 und 1884/85.

Bericht der Bayerischen Landesgewerbeanstalt Nürnberg für das Jahr 1909.

Jahresberichte des Pfälzischen Gewerbemuseums 1907 und 1908.

Bericht über die Tätigkeit des Gewerbevereins für das Großherzogtum Hessen und der Großherzoglichen Zentralstelle für die Gewerbe, Darmstadt 1898.

Verhandlungen der VI. ordentlichen Hauptversammlung des Verbandes Deutscher Gewerbevereine zu Nürnberg am 20. und 21. September 1897; herausgegeben vom Verbandsvorstand.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. 4, Jena 1909, Bd. 5, Jena 1910.

Bachem, Dr. I., Staatslexikon, 2. Aufl., Bd 3.

Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages. Legislaturperiode 1874/75, 1875/76, 1896/97.

Weiteres siehe Vorwort.

Inhalt.

Seite

Einleitung 8

Gründe allgemeiner und spezieller Natur, die einen Eingriff zugunsten des Handwerks für geboten erscheinen ließen.

I. Abschnitt.

Die Organisation des Handwerks unter dem Einfluß des Gesetzes vom 26. Juli 1897 8

Die Organisation der Handwerkskammern in Bayern. — Handwerkskammer. — Zustände in der Organisation der Handwerker vor 1897. — Gewerbevereine. — Die Handwerker in den Gewerbevereinen. — Die Innungen. — Die Zwangsinnungen. — Die freien Innungen — Die gemischten Innungen. — Zusammenfassende Übersicht über sämtliche Innungen vor und nach Erlaß des Handwerkergesetzes. — Die sonstigen gewerblichen Vereinigungen — Fachvereinigungen. — Handwerkervereine. — Zusammenfassende Übersicht über die Gesamtzahl der Gewerbevereine und sonstige gewerbliche Vereinigungen vor und nach Erlaß des Handwerkergesetzes. — Innungsausschüsse. — Gewerbevereinsverband. — Innungsverbände. — Verteilung der organisierten Handwerker auf die einzelnen Organisationsformen. — Zahl der selbständigen Handwerker überhaupt, Zahl der Organisierten.

II. Abschnitt.

Die Gestaltung des Lehrlingswesens 41

Mißstände im Lehrlingswesen vor dem Handwerkergesetz. — Die vor 1897 bestehenden Vorschriften der G.O. soweit

sie auf das Lehrlingswesen Bezug haben und ihre Entstehung. — Beseitigung der Mißstände im Lehrlingswesen durch das Handwerkergesetz von 1897. — Definition des Begriffes Lehrling. — Das Lehrlingsmaterial. — Vorschriften des Gesetzes und der Handwerkskammern über das Lehrlingswesen. — Berechtigung zur Lehrlingsanleitung seit der Novelle von 1897. — Ergänzung dieser Bestimmungen durch eine neue Novelle 1908. — Übergangsbestimmungen — Lehrvertrag. — Stellungnahme der Handwerker zu diesen formellen Bestimmungen. — Bestimmungen über Höchstzahl der Lehrlinge. — Analoge Bestimmungen für die Lehrmädchen. — Lehrlingsausbeutung. — Lehrlingszüchtung. — Lehrzeit. — Beauftragtenwesen der Innungen. — Beauftragtenwesen der Handwerkskammern — Berufsbeauftragte. — Kost und Unterkunft der Lehrlinge. — Das Schlafstellenwesen und seine Wirkung auf den Lehrling. — Lehrlingsheime. — Lehrlingsheime und Sozialdemokratie. — Konfessionelle Lehrlingheime. — Das gewerbliche Schulwesen. — Geschichtlicher Überblick des gewerblichen Schulwesens. — Sonntagsschulen. — Tagesfortbildungsschule in Bayern. — Übersicht über die Gesamtentwicklung des gewerblichen Fortbildungsschulwesens in Bayern. — Anteil der Handwerkernovelle an dieser Entwicklung. — Erweiterung der schulmäßigen Lehrlingsausbildung. — Mitwirkung des Staates an dem gewerblichen Fortbildungsschulwesen. — Lehrlingsarbeitenausstellungen. — Fürsorge für taubstumme Lehrlinge. — Lehrlingsstellenvermittlung. — Gesellenprüfung. — Gesellenprüfung und Handwerkskammern. — Kritische Wirkungen der Gesellenprüfung. — Lehrwerkstätten. — Ergebnis.

III. Abschnitt.

Die Gestaltung des Gesellenwesens 72

Der Geselle vor dem Handwerkergesetz. — Das Gesellenwesen unter dem Handwerkergesetz. — Einrichtung des Gesellenausschusses. — Wählbarkeit zum Gesellenausschuß. — Gutachtliche Tätigkeit des Gesellenausschusses. — Unter-

kunfts- und Ernährungsverhältnis der Gesellen. — Das Herbergswesen der Innungen. — Arbeitsnachweis der Innungen. Innungsschiedsgerichte. — Innungskrankenkassen. — Meistertitel. — Vorbereitungskurse auf die Meisterprüfung. — Kosten der Vorbereitungskurse auf die Meisterprüfung. — Entwicklung der Vorbereitungskurse auf die Meisterprüfung. — Meisterprüfung. — Teilnehmerzahl an den Meisterprüfungen. — Ergebnis

IV. Abschnitt.

Die Förderung des Meisterwesens und des Handwerks im allgemeinen 88

Meisterkurse. — Dauer der Meisterkurse. — Zahl der Meisterkurse. — Gesellenbeteiligung an den Meisterkursen. — Unterstützung für unbemittelte Teilnehmer an den Meisterkursen. — Gesamtkosten der Meisterkurse. — Die Meisterkurse des pfälzischen Gewerbemuseums. — Unterstützungen für unbemittelte Teilnehmer an den pfälzischen Meisterkursen. — Meisterkurse im Kammerbezirk Oberbayern und Oberpfalz. — Oberaufsichtsstelle für die Meisterkurse. — Kurzfristige Fachkurse in verschiedenen Kammerbezirken. — Sonntags- und Abendkurse in der Pfalz. — Erfolge dieser Kurse. — Gewerbeausstellungen. — Handwerkerausstellungen. — Das Genossenschaftswesen und seine Bedeutung. — Würdigung des Genossenschaftswesens speziell für den Handwerker. — Das Genossenschaftswesen in Bayern und seine Unterstützung durch die Regierung. — Der Einfluß des Genossenschaftswesens auf die Handwerker — Die Entwicklung der Handwerkergenossenschaften. — Landesverband bayerischer Handwerkergenossenschaften. — Hauptarten der Handwerkergenossenschaften. — Kreditgenossenschaften. — Verkaufsgenossenschaften. — Rohstoffgenossenschaften. — Produktivgenossenschaften. — Die Beamtenkalamität im Handwerkergenossenschaftswesen. — Ergebnis

Schluß! Gesamtergebnis 116

3 0112 062039232

Lebenslauf.

Ich, Hanns Manfred Offenbacher, bin geboren am 30. Oktober 1888 zu Nürnberg als Sohn des Großkaufmanns Baptist Offenbacher und seiner Ehefrau Lina geb. Neuberger aus Bremen. Ich bin freireligiöser Konfession und besitze die bayerische Staatsangehörigkeit. Im Juli 1908 verließ ich das Kgl. Alte Gymnasium zu Nürnberg mit dem Reifezeugnis und studierte sodann auf den Universitäten Erlangen (5 Semester), Kiel (1 Semester), Lausanne (1 Semester) Jurisprudenz und Nationalökonomie. Am 4. März 1912 promovierte ich sodann in Erlangen in den Staatswissenschaften.